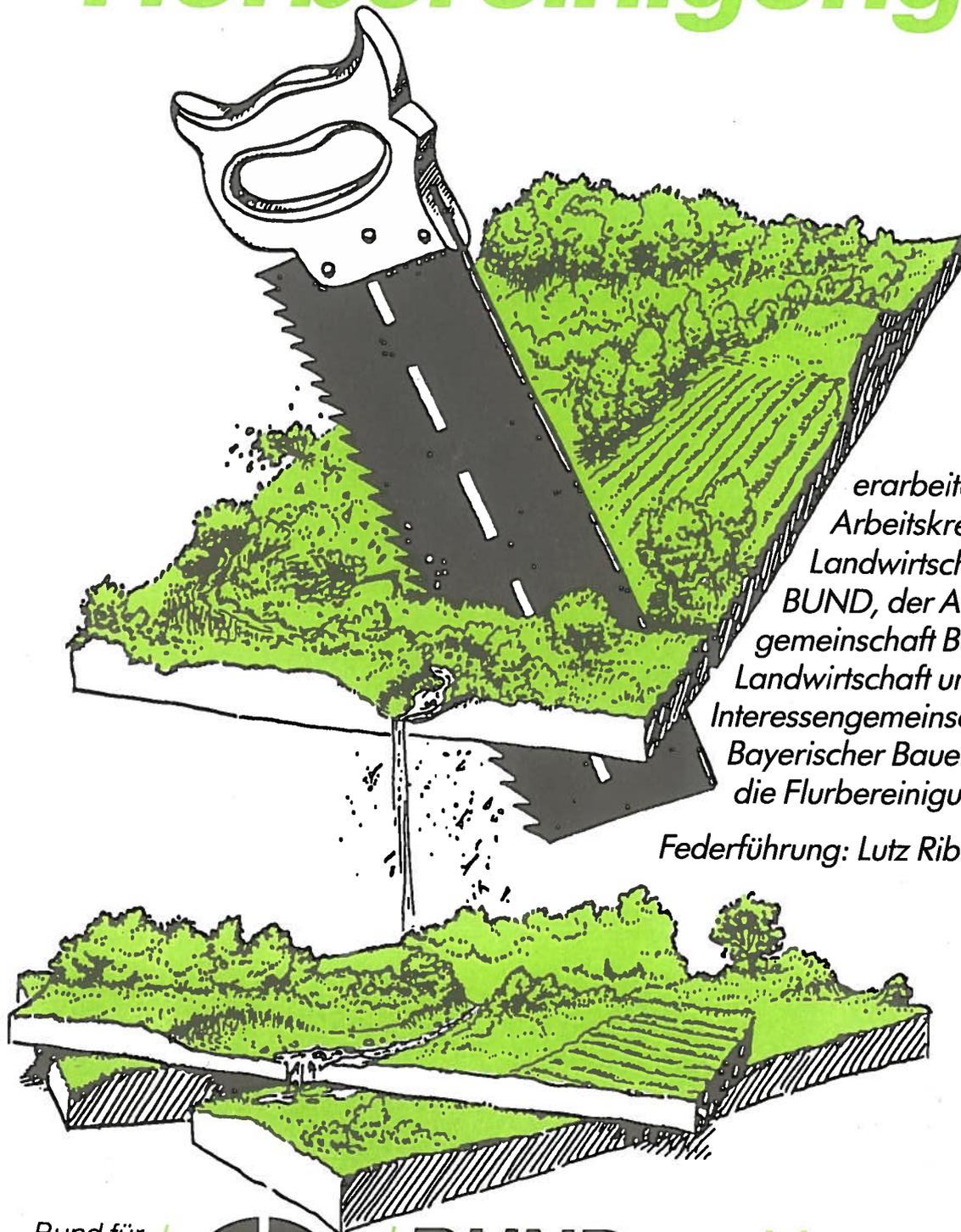


Forderungen zur Ökologisierung und
Demokratisierung des Flurbereinigungsgesetzes

Neue Wege in der Flurbereinigung



erarbeitet vom
Arbeitskreis
Landwirtschaft des
BUND, der Arbeits-
gemeinschaft Bäuerliche
Landwirtschaft und der
Interessengemeinschaft
Bayerischer Bauern gegen
die Flurbereinigung

Federführung: Lutz Ribbe

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
e. V.

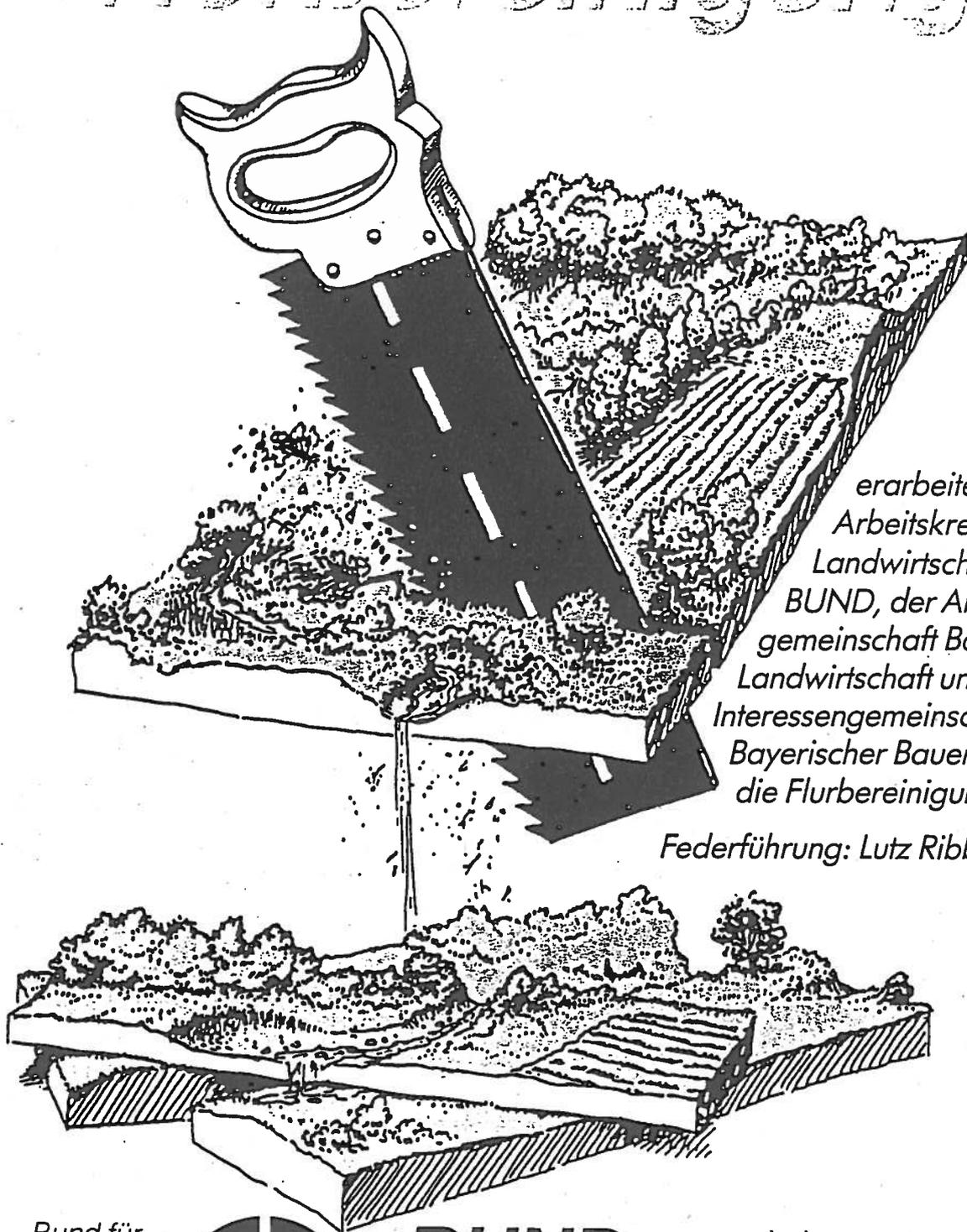


BUNDpositionen 15

Forderungen zur Ökologisierung und
Demokratisierung des Flurbereinigungsgesetzes

Witzig,
4/5

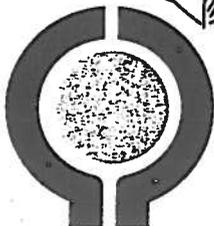
Neue Wege in der Flurbereinigung



erarbeitet vom
Arbeitskreis
Landwirtschaft des
BUND, der Arbeits-
gemeinschaft Bäuerliche
Landwirtschaft und der
Interessengemeinschaft
Bayerischer Bauern gegen
die Flurbereinigung

Federführung: Lutz Ribbe

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
e.V.



BUND positionen 15



Diese Arbeit entstand unter der Mitarbeit von:

Wolfgang Baumann, Wilhelm Breuer, Thomas Griese, Rainer Hahn, Gottfried May-Stürmer, Götz Schmidt, Heinrich Schneider, Ernst Schudt, Lutz Ribbe, Hubert Weiger

Es sei allen anderen Mitarbeitern des *BUND*, der ABL und der IBB gedankt, die sich an der Diskussion beteiligt haben.

1. Auflage April 1987

Zur 2. Auflage

Die 1. Auflage dieses Papiers ist bis in die politischen Kreise im Bundestag heftig diskutiert worden. Man hat uns vielfach die Frage gestellt, ob es sinnvoll sei, einen Gesetzentwurf gänzlich neu zu formulieren oder ob es nicht angebrachter gewesen wäre, nur Leitsätze aufzustellen. Diese Frage haben wir vor Erstellung der 1. Auflage uns selbst beantwortet, das Ergebnis ist in diesem Papier zu finden. Ob es richtig war oder nicht, sei dahingestellt, wir gestehen gerne ein, daß die Erarbeitung eines solchen Gesetzentwurfes durch wenige Mitarbeiter zwangsläufig einige Schwachpunkte aufweisen muß. Doch glauben wir, daß sich das Ergebnis durchaus sehen lassen kann. Die geführten Diskussionen zeigen, daß viele unserer Vorschläge sehr ernst genommen werden und daß diese auch teilweise starker Kritik standhalten.

Eines wollen wir aber noch einmal deutlich darstellen: Ohne eine Veränderung des gesellschaftlich-ökonomischen Rahmens, d. h. ohne eine radikal neue (Land-)Wirtschaftspolitik wird die Flurbereinigung nie das werden können, was wir von ihr verlangen. Unser Hauptgegner ist die Agrarpolitik, die Flurbereinigung führt größtenteils nur den Unsinn aus, der dort fabriziert wird.

2. Auflage November 1988

In seiner Reihe *BUND-positionen* bezieht der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (*BUND*) Stellung zu wichtigen umweltpolitischen Themen und Ereignissen.

Die formulierten Aussagen geben den momentanen Stand der Diskussion innerhalb des Verbandes wieder. Die *BUND-positionen* stellen keinen Anspruch auf Absolutheit. Sie sollen Beiträge zur laufenden Diskussion liefern. Nach entsprechendem Zeitablauf und Vorliegen neuer Erkenntnisse werden sie fortgeschrieben. Die Reihe *BUND-positionen* wird vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (*BUND*) herausgegeben. (V.i.S.d.P.: Lorenz Graf)

Redaktion: Lutz Ribbe

Grafik: Riedel, 5206 Neunkirchen

Druck: Grafische Werkstatt Briesemeister & Reiche, Wachtberg, 1987.

Die *BUND-positionen* sind zu beziehen über: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (*BUND*), Im Rheingarten 7 - 5300 Bonn 3 gegen Voreinsendung von je DM 4,- als Verrechnungsscheck (Abgabe an Medienvertreter kostenlos).



INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkung	4
2. Flurbereinigung heute – Ziele, Methoden, Hintergründe	6
2.1 Das Instrument der Flurbereinigung – Geschichte und Gesetz	6
2.2 Flurbereinigung, das Instrument für alle Fälle	7
2.3 Umwelt und Flurbereinigung: Der Naturschutz im Reservat und andere grüne Feigenblätter	10
2.4 Das verwandte Schicksal von Bauern und Brachvögeln	16
2.5 Ökonomische Aspekte der Flurbereinigung	17
3. Forderungen für eine demokratiegerechte und umweltverträgliche Flurbereinigung	18
3.1 Zur Demokratisierung der Flurbereinigung	18
3.2 Entflechtung der Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde	19
3.3 Zur Ökologisierung der Flurbereinigung	21
4. Vorschläge zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes	24



1. Vorbemerkung

Zitat aus dem Spiegel:

„Im württembergischen Boxberg nähten und stickten Landfrauen eine Fahne, wie sie in ihrer Heimat zuletzt im ausgehenden Mittelalter geschwungen worden war: Ein weißes Tuch mit einem schwarzen Bundschuh. Das Symboltextil, unter dem die Altvorderen einst in den Bauernkrieg gezogen waren, diente nicht folkloristischen Zwecken, sondern aktuellem Kampf. Württembergische Landwirte schwenkten die Fahne, als sie, bewaffnet mit Eisenstangen und Mistgabeln, Landvermesser von ihren Äckern verjagten, um ein „Verbrechen an unserer Heimat“ zu verhindern: Flurbereinigung zu Straßenbauzwecken.

Durch das ostwestfälische Rheda-Wiedenbrück rollten Dutzende von Traktoren, auf denen Bauern Transparente emporhielten. „Für meinen Betrieb keine Flurbereinigung“, forderten sie; „Flurbereinigungsbehörden handeln nicht im Interesse der Landwirtschaft und der Landschaft“.

Im bayerischen Endlkirchen, im größten Saal des Landkreises Altötting, zürnten aufgebrachte Landleute gegen obrigkeitliche „Verbrechen“, die „behördlichen Größenwahn und Sunst gar nix“ entsprängen. Ein Lokalpolitiker wurde von seinen Kritikern bis auf die Toilette verfolgt und am Pissoir derb befragt, „zu was mia di gewählt ham“.

Die Notizen aus der Provinz künden von Protesten, die selten nur überregional Schlagzeilen machen. Doch sie markieren einen bundesweiten Trend: Unter Westdeutschlands Landwirten – zwar nicht in den Spitzen ihrer Verbände wohl aber an der Basis – wächst Widerstand gegen ein Vorhaben, das angeblich nur zu ihrem Besten ist: Die großflächige Neuordnung von Feld und Flur. Umstritten ist, was wie kein anderer Eingriff während des letzten Drittel Jahrhunderts das Gesicht der Republik verändert hat: Wie mit einem gewaltigen Hobel haben die Flurbereiner bereits die Hälfte des Agrar-Areals – insgesamt fast 70 % der Bundesfläche – plattgezogen. Der Rest soll bis zum Jahr 2000 umgemodelt werden.

Eine aufgeblähte staatliche Bürokratie mit mehr als 8.000 Bediensteten betreibt ständig 5.000 Verfahren, die insgesamt 3,8 Millionen ha betreffen, fast die Fläche des Landes Niedersachsen. Alljährlich werden jeweils 300 Verfahren (mit ca. 200.000 ha)



Der Experte

neu eingeleitet und abgeschlossen. Mit finanziellen Mitteln in astronomischer Höhe, Jahr für Jahr rund 1,8 Milliarden DM, zu über 90 % aus Steuermitteln, vollziehen die Ämter im Auftrag des 1953 verabschiedeten (und 1976 novellierten, Anm. BUND) Flurbereinigungsgesetzes, Splitterbesitz zu maschinengerechten Großflächen umzulegen, Neuland zu gewinnen und Flächen für öffentliche Projekte wie Straßen, Brücken oder Siedlungen zu sichern.

Die Halbzeitbilanz der westdeutschen Flurbereinigung ist bombastisch: Mit Lineal

und rechtem Winkel, Baggern und Betonmischerfi wurden 90.000 km Wege durchs Land gezogen, schnurgerade, damit die gewaltigen Agrarmaschinen nicht ins Schleudern geraten. Die begradigten Bäche und betonierten Flüsse messen insgesamt 40.000 km, soviel wie die Länge des quators. Jahrtausendalte Kulturlandschaften mit Feldgehölzen und Flußauen, Wildbächen und Obstwiesen, Waldinseln und Weinterrassen wurden aller Orten kansasiert – Glatt rasiert und nivelliert nach dem Vorbild des US-Staates Kansas, wo sich flurbereinigte Mais- und Weizenäcker bis



zum Horizont dehnen und wo sich Fuchs und Hase schon vor Jahrzenten gute Nacht gesagt haben, auf nimmer Wiedersehen.

Seit einiger Zeit jedoch registrieren Funktionäre in den Landwirtschaftskammern wie auch im Deutschen Bauernverband des Freiherrn Heeremann von Zuydwyck verblüfft, daß immer häufiger Teile ihres Anhangs den Aufstand gegen Flurbereinigungsbehörden und gegen die Agraroffiziellen proben. In Lienen-Kattenvenne im Kreis Steinfurt stürzten Flurbereinigungsgegner den Vorstand ihres landwirtschaftlichen Ortsvereins. Im niedersächsischen Emlichheim beschlossenen Landwirte einen Beitragsboykott gegen die Landwirtschaftskammer, und in Meppen mußten Agrarbehörden Polizeibeamte mit chemischer Keule gegen bäuerlichen Protest zu Hilfe holen.

Widerhall finden solche Aktionen in einer verbandsunabhängigen Zeitschrift namens „BAUERNBLATT“, in der Heeremann-Kritiker wie der Kasseler Dozent Götz Schmidt publizieren. Mit Parolen, wie sie bislang nur auf Anti-Atom-Kundgebungen laut wurden, versucht das Oppositionsblatt, das Landvolk gegen die Agrarpolitik zu mobilisieren: „Wo Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht“ – das gelte, so Schmidt, „auch für Flurbereinigungen“.

Widerstand gegen Agrarbehörden ist nicht neu. Schon in den 50iger Jahren erschienen Zeitungsmeldungen – die das „BAUERNBLATT“ zur Erinnerung wie zur Ermutigung nun nachdruckt – über Flurbereinigungssitzungen, in denen Bauern Beamte zwangen, „das Versammlungslokal fluchtartig zu verlassen“ (so im schwäbischen Talheim), und in denen es zu „tumultartigen Szenen“ mit Zwischenrufen wie „ihr wollt uns um unsere Äcker betrügen“ kam (so im hessischen Langendiebach).

Doch während die Bauern-Proteste damals verebten, konnten die Flurbereinigungsgegner der 80iger Jahre auf einen mächtigen Verbündeten hoffen: Die knapp 4 Millionen Anhänger zählende westdeutsche Ökologie- und Naturschutzbewegung. Ein sich anbahnendes grün-grünes „Bündnis von Bauern und Naturschützern“, triumphiert bereits das „BAUERNBLATT“, „gebe dem alten Widerstand der Bauern gegen die Flurbereinigung eine neue Kraft“ – und eines Tages womöglich Schwung genug, um zu bewirken, was Kritiker für längst überfällig halten: Eine

DONNERSTAG, 19. MÄRZ 1987

Bauer ging mit Auto auf Beamtenjagd: 1500 Mark Strafe

Duderstadt (pid)

Ein 45jähriger Landwirt aus Duderstadt (Kreis Göttingen) muß eine Weile auf seinen Führerschein verzichten und 1500 Mark Geldstrafe bezahlen, weil er mit seinem Auto die Mitarbeiter eines Vermessungstrupps wie die Hasen über seinen Acker gejagt und einen der Techniker anschließend noch krankenhausrif zusammengeschlagen hat.

Die „Jagdsszenen im Eichsfeld“ hatten sich Anfang Mai 1986 am Stadtrand von Duderstadt ereignet, als sieben Mitarbeiter des Göttinger Amtes für Agrarstruktur im Rahmen eines Flurbereinigerungsverfahrens damit beschäftigt waren, den Wert eines Ackers zu ermitteln. Sie hatten gerade ihren „Feldtisch“ aufgebaut, da kam der Besitzer des Ackers mit seinem Personenwagen auf das Feld gefahren und nahm die Mitarbeiter nacheinander bei einem Tempo von 20 bis 40 Stundenkilometern aufs Korn.

Wie das Amtsgericht Duderstadt jetzt in seinem Urteil feststellte, konnten sich die Flurbereiner nur durch beherzte Sprünge zur Seite in Sicherheit bringen. Keine Chance hatte dagegen ein 39jähriger Vermessungsingenieur: Der Landwirt traktierte ihn nach der Fahrt so mit Flüsten, daß er für zwei Wochen ins Krankenhaus mußte und zwei Monate lang dienstunfähig war.

Vor dem Schöffengericht verteidigte sich der Landwirt damit, daß der Vermessungstrupp wegen eines laufenden Widerpruchsverfahrens kein Recht zum Betreten des Ackers gehabt habe. Das Gericht sah den Fall aber anders und verurteilte den Flurbereinigungsgegner wegen Körperverletzung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte.

„planetarische Wende“ der Agrarpolitik, wie sie der EX-CDU-Bundestagsabgeordnete Herbert Gruhl propagiert, eine „grüne Gegenrevolution“, wie sie nach Ansicht des Münchener Politikwissenschaftlers Prof. Peter Cornelius-Mayer-Tasch auf dem Land Not tate.

Politische Utopien? Immerhin haben grün-grüne Koalitionen von Naturschützern und aufmüpfigem Landvolk mancherorts, wenngleich von der Öffentlichkeit bislang kaum bemerkt, schon erstaunliches bewirkt. Im westfälischen Kreis Gütersloh etwa haben sich 73 Bauern erfolgreich mit der örtlichen „Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz“ gegen ein Flurbereinigungsprojekt verbündet. Im „Holzland“, einem hügeligen Grenzgebiet zwischen Ober- und Niederbayern, siegten Bauern und Naturschützer nach monatelangem „Holzlandkrieg“ (Süddeutsche

Zeitung) über den Münchener Landwirtschaftsminister Hans Eisenmann (CSU), der ein geplantes Flurbereinigerungsverfahren abblies. In Möhrendorf bei Erlangen taktierten Landwirte mit dem örtlichen „BUND Naturschutz“ gegen die Zerstörung einer idyllischen Heckenlandschaft.

Vieles deutet daraufhin, daß die „gefährliche Mischung von Bauern und Naturschützern“ (so die linke „TAGESZEITUNG“) Schule machen wird. Denn die Interessenlagen von Öko-Streitern und vielen Landwirten ist weithin identisch:

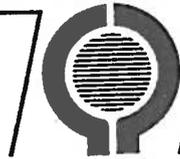
- Tausende vor allem kleinerer und mittlerer Bauern sehen in der Flurbereinigung das Hauptinstrument einer Agrarpolitik, die den Trend zum agroindustriellen Großbetrieb beschleunigt, dem schon hunderttausende von Familienbetrieben zum Opfer gefallen sind;

- Umwelt- und Naturschützer haben die Flurbereinigung als Hauptursache der galoppierenden Ausrottung von Tier- und Pflanzenarten sowie der Zerstörung von Landschaftsräumen erkannt.

(aus: Das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL, 1983. Einige Zahlen wurden vom BUND aktualisiert.)

Der Artikel aus dem „SPIEGEL“ kennzeichnet treffend die Situation, die derzeit auf unserem Lande herrscht: Fast überall, wo „Neuordnungsverfahren“ laufen oder neue eingeleitet werden, gibt es wachsenden Widerstand. Widerstand von seiten der Landwirte und Widerstand von seiten der Naturschützer – sicherlich aus unterschiedlichem Interesse heraus, aber doch mit der gleichen Zielrichtung, nämlich der Verhinderung einer Maßnahme, die große Teile der Landwirtschaft und den Naturschutz gleichermaßen schädigt: die Flurbereinigung.

Es ist noch nicht lange her, daß Naturschützer und Landwirte entweder gar nicht oder lediglich mit gegenseitigen oftmals unqualifizierten Anschuldigungen einander gegenüber traten. Doch zu Beginn der 80iger Jahre hat sich die Situation nach und nach verändert. Die Naturschützer haben gelernt, daß es nicht primär der einzelne Landwirt, sondern vielmehr die Agrarpolitik ist, die Natur vernichtet und daß Landwirte davon genauso betroffen sind wie Weißstorch, Brachvogel und Schwertlilie auch. Und die Landwirte haben gelernt, daß die Naturschützer nicht – wie Bauernverbandsfunktionäre Ihnen noch heute in Ver-



sammlungen gern verkünden – „jeder Kuh einen Paragraphen an den Schwanz hängen wollen“.

Der **BUND**-Arbeitskreis Landwirtschaft hat, nach Fertigstellung seines agrarpolitischen Grundsatzprogrammes (s. **BUND**-pos 8: Zur Lage der Landwirtschaft), mit intensiven Überlegungen zur Flurbereinigung begonnen. Eine vom Arbeitskreis eingesetzte Arbeitsgruppe „Flurbereinigung“ erarbeitete zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft (abl) und der Interessengemeinschaft bayerischer Bauern gegen die Flurbereinigung (IBB) einen Vorschlag zur Neufassung des bundesweit geltenden Flurbereinigungsgesetzes, der hier vorgestellt wird.

Die Aussagen werden sicherlich auf vielfachen politischen Widerstand stoßen. Wir hoffen aber, daß die Politiker doch intensiv über dieses neue Bündnis von Landwirten und Naturschützern sowie über die gemeinsam formulierten Forderungen nachdenken.

2. Flurbereinigung heute – Ziele, Methoden, Hintergründe

2.1 Das Instrument der Flurbereinigung – Geschichte und Gesetz

Es gibt viele „Eingriffsverwaltungen“ in der Bundesrepublik Deutschland, die mit ihren Planungen Veränderungen in unserer Landschaft bewirken: Straßenbauämter, Wasserwirtschaftsämter, Städte- und Raumplanungsbehörden etc. Aber keine Maßnahme hat derartige Flächenanteile „besetzen“ und somit verändern können wie die Flurbereinigung. Die zwischen 1945 und 1985 flurbereinigte Fläche in der Bundesrepublik beträgt 8,1 Millionen Hektar, das sind immerhin mehr als 2/3 der heute landwirtschaftlich genutzten Fläche von 11,9 Millionen ha. Wie aus einer jüngst veröffentlichten Bundestagsdrucksache (10/6053) hervorgeht, sind allein in den letzten 10 Jahren fast 2 Millionen Hektar flurbereinigt worden. Ende 1985 waren noch ca. 4.200 Flurbereinigungsverfahren mit einer Fläche von rd. 3,8 Millionen Hektar anhängig. Jedes Jahr werden ca. 300–350 Verfahren abgeschlossen und etwa die

gleiche Zahl jeweils neu angeordnet; die Flurbereinigungsverwaltung hat also Arbeit und besorgt sich durch die Einleitung weiterer Verfahren neue. Sie verschlingt dabei enorm viel (Steuer-)Geld: Pro Jahr insgesamt mindestens 1,8 Milliarden DM!

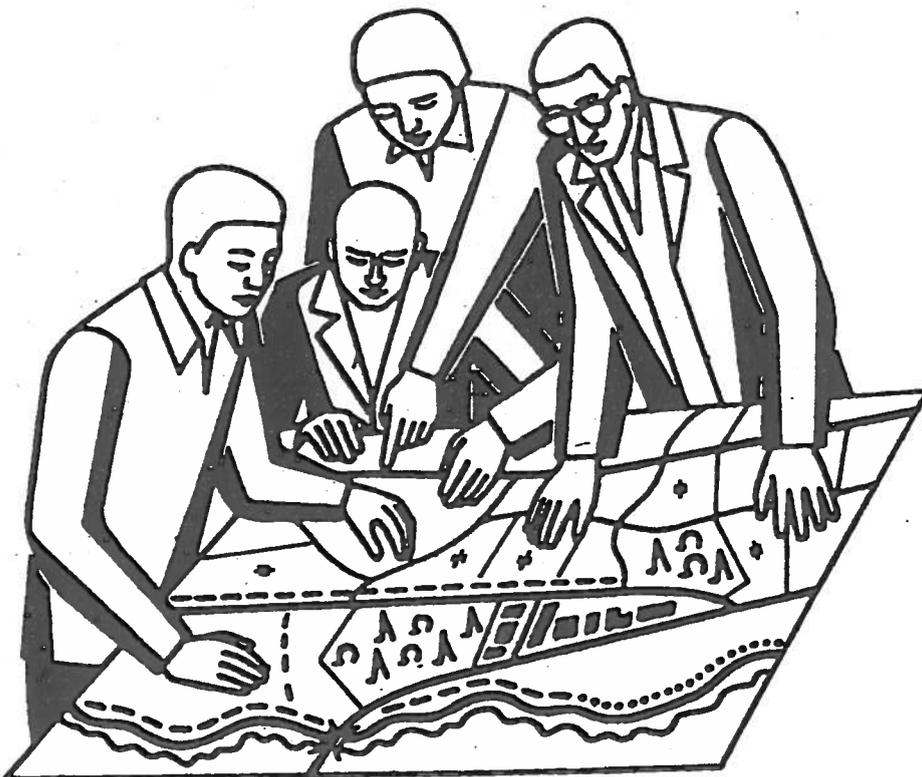
Die Flurbereinigung ist ein seit Jahrhunderten bekanntes Verfahren, das schon immer auf den Unmut von Landwirten, später aber auch von Naturschützern stieß. Die Flurbereinigung, früher „Verkoppelung“, war nie ein neutrales Planungsinstrument, sondern griff tief in soziale und ökologische Strukturen ein. Im Rahmen der „Bauernbefreiung“ wurden z.B. durch die Flurbereinigung die besten Böden an die großen Landwirte verteilt; für viele „Ziegenbauern“ gab es – wenn überhaupt – nur unfruchtbare, schlechtgelegene Ländereien: Grund genug für viele auszuwandern! Und auch heute profitieren vornehmlich Wachstumsbetriebe von der Flurbereinigung.

Die Flurbereinigung hat auch heute noch die Aufgabe, die sich als bauern-, umwelt- und verbraucherfeindlich erwiesene Agrarpolitik in die Fläche umzusetzen. Dies geschieht häufig in einer undemokratischen und ökologisch abträglichen Weise, wofür allerdings das Flurbereinigungsgesetz die Rechtsgrundlage gibt.

Flurbereinigung auch gegen den Willen der Betroffenen

Nach Einschätzung des bayerischen Bauernverbandes sind heute ca. 80 % der Betroffenen (in Bayern) gegen die Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen. Dieser Widerstand wirkt sich aber nicht auf die Zahl der Anordnungen von Verfahren aus. Denn angeblich weiß die Flurbereinigungsbehörde natürlich viel besser, wann ein Interesse zur Anordnung eines Verfahrens besteht. Sie stellt das für die Einleitung notwendige „objektive Interesse“ fest, das auch dann gegeben sein kann, wenn sich 100 % der Betroffenen gegen ein Verfahren aussprechen.

Dies war nicht immer so (s. Tabelle) und dies darf auch nicht so bleiben.





Vor und nach den Nazis

Fast 100 Jahre lang war die Einleitung der Flurbereinigung abhängig von der Zustimmung eines Anteils der Beteiligten. Die folgende Übersicht über die Rechtsentwicklung in den verschiedenen deutschen Ländern zeigt, daß dieser Anteil immer weiter zurückging. Durch die Gesetzgebung des Nationalsozialismus ist dann dieser Anteil ganz aufgehoben worden. Seither wird vom Amt angeordnet, auch gegen den Willen der Mehrheit der Beteiligten.

Hessisches Recht

- 1857 die Flurbereinigung wird eingeleitet, wenn mehr als die Hälfte der Eigentümer mit mehr als 2/3 der Fläche zustimmen
- 1871 wenn mehr als die Hälfte der Eigentümer mit der Hälfte der Fläche zustimmen
- 1887 nur noch mehr als die Hälfte der Fläche muß zustimmen
- 1923 1/5 der Eigentümer und Fläche reicht aus

Bayerisches Recht

- 1861 8/10 der Eigentümer muß zustimmen
- 1886/1922 1/3 Mehrheit reicht aus

Badisches Recht

- 1856 2/3 mußten die Flurbereinigung beantragen
- 1886 einfache Mehrheit reicht zur Antragstellung
- 1931 Einleitung vom Amt, wenn nicht 2/3 dagegen sind
- 1933 Einleitung vom Amt ohne Abstimmung

Preußisches Recht

- 1838 1/4 mußten beantragen oder zustimmen
- 1920 3/4 Mehrheit konnte Flurbereinigung verhindern
- 1934 Anordnung durch das Amt

Reichsgesetzgebung

- 1937 Reichumlegungsordnung: Anordnung durch das Amt, Zustimmung nicht erforderlich

Bundesrepublik

- 1953/76 Anordnung durch das Amt

Die Flurbereinigung muß, will sie eine Zukunftschance haben, ökologischer und demokratischer werden. Dies bedingt, daß am Instrumentarium nicht nur marginale Veränderungen vorgenommen werden, sondern daß das Flurbereinigungs-gesetz radikal geändert wird und die Flurbereinigung selbst eine ganz neue Aufgabe erhält. Sie muß zudem zu einem Verfahren umfunktioniert werden, das für alle nachvollziehbar und kontrollierbar ist, das jedem Beteiligten die Chance zur aktiven Mitsprache und Beeinflussung gibt.

Heute kann ein Bauer nach dem gültigen Flurbereinigungs-gesetz auf die häufig ca. 15 Jahre dauernden Verfahren nur unwesentlich und unzureichend Einfluß nehmen. Bei den Vorstandswahlen kann er zwar mitwirken und auch gegen das Ergebnis der Bodenschätzung und den Flurbereinigungsplan kann Widerspruch ein-

gelegt werden. Nicht einwirken kann der einzelne Teilnehmer dagegen auf den für ihn wichtigen Wege- und Gewässerplan, der die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes darstellt. Lediglich Wünsche darf er hierzu angeben; und meist bleibt dieser geäußerte Wunsch auch ein solcher.

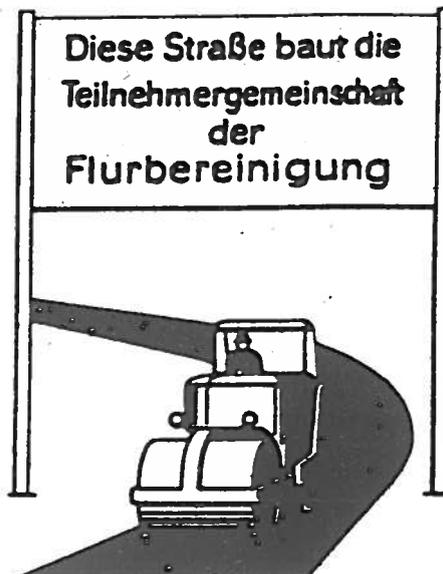
2.2 Flurbereinigung, das Instrument für alle Fälle

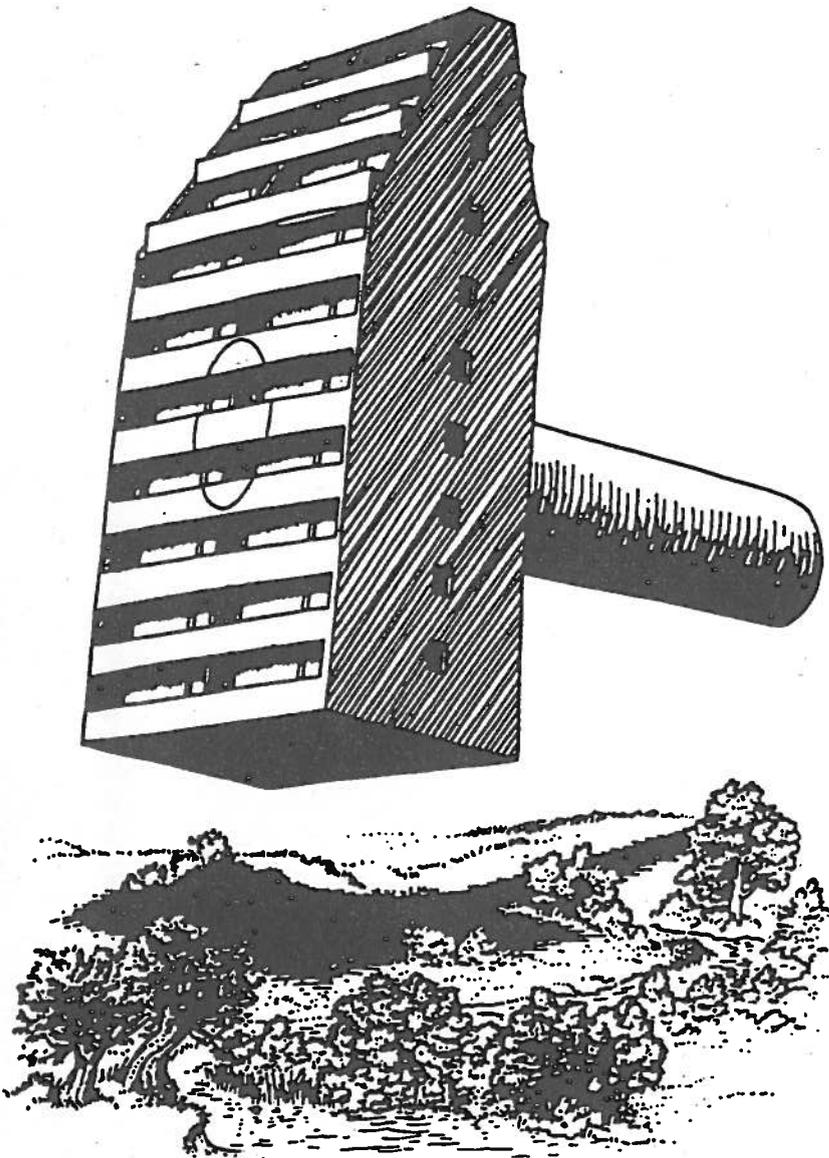
„Die Flurneuordnung ist für die Entwicklung in ländlichen Räumen nach wie vor notwendig, erklärte der niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Dr. Burkhard Ritz, am 26.09.86 anlässlich der Enthüllung eines Gedenksteines zum Abschluß der Flurbereinigung Hörden-Elbingerode (Kreis Osterode). Die Flurneuordnung dient nicht nur der Zukunftssicherung bäuerlicher Familienbetriebe, sondern auch der Landschaftspflege und der Verbesserung der Infrastruktur, sagte der Minister. Mit der Hilfe der Flurneuordnung lassen sich gegensätzliche Flächenansprüche zwischen Landwirtschaft und Naturschutz ausgleichen, in dem Naturschutzflächen freigehtauscht und Ersatzflächen für die Landwirtschaft beschafft werden. Bei Großbauvorhaben wie dem Bau von Autobahnen, Umgehungsstraßen, Rückhaltebecken und der Bundesbahn-Schnellstrecke kann der Flächenverlust mit Hilfe der Flurneuordnung auf viele Schultern verteilt werden.“

Pressemittteilung des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.09.86.

Flurbereinigung als agrarpolitisches Instrument

Wenn der Staat Geld ausgibt – für die Flurbereinigung immerhin mindestens 1,8 Milliarden DM pro Jahr – dann ist dies selbstverständlich mit Auflagen und Absichten verbunden: Die Flurbereinigung soll den agrarpolitischen Zielen der Europäischen Gemeinschaft und der Bundesrepublik dienen, sie soll diese in die Fläche umsetzen, den sogenannten Strukturwandel fördern. Ziel dabei ist die Förderung des als „entwicklungsfähig“ definierten Betriebs, um diesem eine – wenn auch fragwürdige – landwirtschaftliche Zukunft zu sichern. Die Größe des „entwicklungsfähigen“ Betriebes steigt immer weiter an. Sie liegt derzeit nach





Der Hammer

Auffassung des Parl. Staatssekretärs im Bundeslandwirtschaftsministerium, Galus, bei knapp 40 ha, in Schleswig-Holstein werden gar 100 ha große Betriebe „angestrebt“; die Durchschnittsgröße der Höfe in der Bundesrepublik Deutschland beträgt derzeit 16,5 ha.

Diese Förderung geschieht voll zu Lasten vieler klein- und mittelbäuerlicher Betriebe, die von der Agrarpolitik als „nicht entwicklungsfähig“ eingestuft und abgeschrieben werden. In Niedersachsen sind dies nach den Informationen der Landesregierung immerhin 50 v.H.. Bundesweit dürften weit mehr als 100.000 der heute noch 720.000 Betriebe das Schicksal mit den 300.000 Existenzen teilen

müssen, die nach dem 2. Weltkrieg bereits vernichtet wurden. Die Flurbereinigung „beschleunigt die Entwicklung zum größeren (landwirtschaftlichen) Betrieb“ (Quelle: BMELF „Das neue Flurbereinigungsgesetz“, Sonderheft, 1976, S.6), den angeblichen „Gesundenschumpungsprozeß“ in der Landwirtschaft, der kein Ende nehmen will. So stellt es selbst das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dar. „Die Inhaber nicht entwicklungsfähiger Betriebe erhalten durch die Einbeziehung in ein Flurbereinigungsverfahren den Anstoß, ihre Situation gründlich zu überdenken oder eine längst geplante Lösung außerhalb der hauptberuflichen Landwirt-

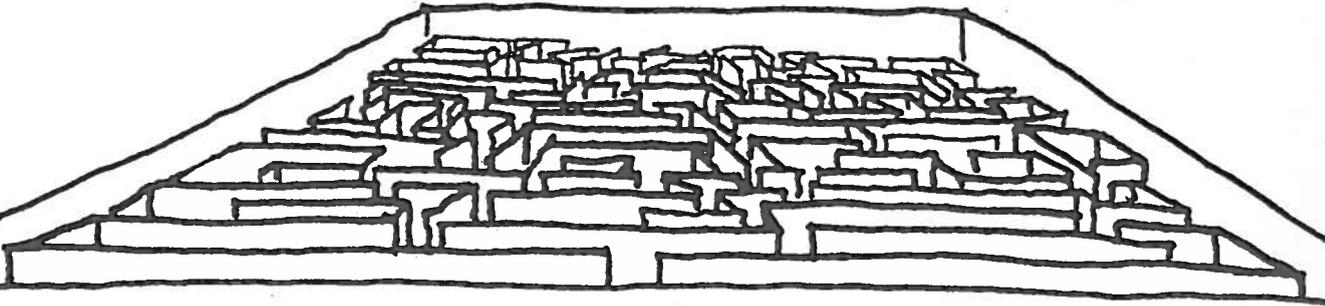
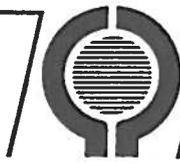
schaft zu realisieren“ (Quelle: BMELF „Das neue ...“, a.a.O., S.5f). Wenn es denn dort überhaupt eine Lösung gibt!

Die Flurbereinigung begünstigt somit eine neue Schicht von Bauern im Sozialgefüge des Dorfes: Die „Wachstumsbauern“, die von der Agrarpolitik geliebten leistungs- und entwicklungsfähigen Betriebe. Ausgestattet mit zinsgünstigen, staatlichen Fördermitteln haben diese Betriebe moderne Ställe aufgebaut, sich spezialisiert, haben rationalisiert und mechanisiert, viele ihrer Konkurrenten weit hinter sich gelassen.

Ohne Flurbereinigung stoßen diese Betriebe häufig an die Grenzen der bestehenden Eigentumsverhältnisse. Der Kauf kleinerer Grundstücke ist für sie nur dann rentabel, wenn diese anschließend – unter Einsatz öffentlicher Mittel – zusammengelegt werden. Eine Aufstockung und somit eine Expansion des Betriebes über die Pacht zu erreichen, ist ebenfalls schwierig: Es lassen sich die Flächen zu rationell bewirtschaftbaren Schlaggrößen kaum zusammen pachten. Die Flurbereinigung findet deshalb in dieser Schicht von Bauern jedesmal ihren eifrigsten Befürworter. Statt ihrer verstreuten Pachtflächen versprechen sie sich nun einen Betrieb aus einem Guß, ausgerichtet auf ihre jeweilige Spezialisierung; allen Kollegen möglichst einen Schritt voraus.

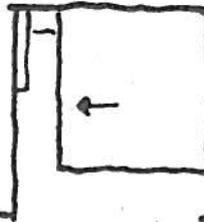
Die Flurbereinigung fördert die Entwicklung hin zum größeren Betrieb, indem sie den Wachstumsbetrieben unter dem Mantel von Gerechtigkeit und gleichwertiger Zuteilung ganz eindeutig Konkurrenzvorteile verschafft. Sie eröffnet somit immer wieder eine neue Stufe des Konkurrenzkampfes unter den Bauern.

Die Agrarpolitik, die sich den Interessen der Agrarindustrie vielmehr verpflichtet fühlt als den Ansprüchen der Bauern und der Umwelt, hatte zur Folge, daß viele Betriebe auf Kosten der Umwelt noch stärker intensivierten, mechanisierten, rationalisierten und verstärkt chemische Mittel in Form von Mineraldüngern und Pestiziden einsetzten. Die kleinen und viele mittlere Betriebe haben dabei keine Chance gegen den aufsteigenden Unternehmer-Landwirten. „Wachsen oder Weichen“ heißt seit langem die Devise bei den Bauern. Dies ist eine Entwicklung, der auch viele Tier- und Pflanzenarten zum Opfer gefallen sind und weiter zum Opfer fallen.



AGRARPOLITIK

EINGANG



EINGANG



Diese schonungslose Auslesepolitik führte auch zum Anstieg der Einkommensunterschiede innerhalb der Landwirtschaft. Die Reichen werden immer reicher, die Armen immer ärmer. Die Großbetriebe verdienen im Durchschnitt das Dreißigfache der Kleinbetriebe. Es ist angesichts der unveränderten agrarpolitischen Vorgaben nicht erkennbar, vielleicht sogar nicht einmal beabsichtigt, diese gewaltigen Einkommensunterschiede in absehbarer Zeit zu reduzieren oder gar auszugleichen.

Dieselben Politiker, die die Agrarpolitik in den Konkurs geführt haben, spielen sich heute als Retter, als Konkursverwalter auf. Doch wer heute offen den sog. Strukturwandel weiter forciert, betreibt eine Politik gegen die klein- und mittelbäuerliche Landwirtschaft, gegen die Umwelt und gegen die Verbraucher, die ihren Anspruch auf hochwertige Nahrungsmittel immer weniger erfüllt sehen!

Nicht zuletzt das Sondergutachten „Umweltprobleme der Landwirtschaft“, das der von der Bundesregierung eingesetzte Rat von Sachverständigen für Umweltfragen 1985 veröffentlicht hat, hat deutlich gemacht, daß die konventionelle, sogenannte „ordnungsgemäße“ Landwirtschaft die Umwelt in einer unak-

zeptablen Weise gefährdet: Das Wasser wird übermäßig mit Nitrat belastet. Selbst eine „ordnungsgemäße und sachgerechte“ Anwendung von Pestiziden (die im übrigen nicht immer vorausgesetzt werden kann) führt zu unakzeptablen Belastungen des Grundwassers oberhalb des Grenzwertes der Europäischen Gemeinschaft. Die Naturschutzgebiete, jene winzigen Rückzugsflächen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, können selbst bei überproportionaler Vergrößerung nur maximal 50 % der bedrohten Arten eine Überlebenschance bieten; trotz geplanter Flächenstillegungsprämie!

Und daß es mit der Qualität unserer Nahrungsmittel nicht zum Besten bestellt ist, beweisen nicht nur praktische Erfahrungen von Hausfrauen (wie z.B. die Schwindsucht des Schnitzels in der Pfanne), sondern viele wissenschaftliche Untersuchungen, die u.a. in der *BUNDposition 6* „Chemikalien in Nahrungsmitteln“ zusammengefaßt sind.

Flurbereinigung als Planungsinstrument

Längst ist die Flurbereinigung aber weit mehr als nur das dargestellte agrarpolitische Instrument. Sie ist zum allgemeinen Planungsinstrument im ländlichen Raum geworden. Sie schafft den

sog. „Planungsspielraum“, sie ermöglicht den Zugriff auf den knapper werdenden landwirtschaftlich genutzten Boden für Projekte und Planungen nahezu aller Art und ist deshalb der gefragte Gehilfe landbeanspruchender Institutionen. Soll beispielsweise eine Autobahn gebaut werden, ist es für die Straßenbaubehörde nicht immer ganz einfach, die hierfür benötigten Grundstücke zu erwerben. Will einer der betroffenen Eigentümer nicht verkaufen, kann es zum Rechtsstreit kommen. Solche Auseinandersetzungen vor den Gerichten bedeuten in jedem Falle Verzögerungen bei der Realisierung von Planungen.

Widerstände der nicht verkaufsbereiten Eigentümer lassen sich dagegen von vornherein vermeiden, wenn ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet wird. Statt zahlreicher, mühsamer Verhandlungen und möglicherweise Enteignungsverfahren kommen nun die Behörden mit einem Schlag an Land heran, um ihre Pläne zu verwirklichen.

Durch die Flurbereinigung ist es nicht mehr notwendig, die eigentlich zu bebauenden Grundstücke zu erwerben. Vielmehr können überall innerhalb des Verfahrensgebietes Flächen von verkaufsbereiten Eigentümern erworben werden.



Die Größe des Flurbereinigungsgebietes wird dabei oftmals nach den Interessen der landbeanspruchenden Institution, d.h. nach deren Möglichkeit, Flächen in der Umgebung zu kaufen, gewählt. Zum Schluß werden per Flurbereinigung die aufgekauften Flächen nach den Ansprüchen des Bauvorhabens zusammengelegt, das Projekt kann vollzogen werden. Kommen auf diesem Wege die benötigten Flächengrößen aber immer noch nicht zustande, kann ein spezielles Flurbereinigungsverfahren angeordnet werden, in welchem alle Grundeigentümer einen Flächenabzug hinnehmen müssen, bis das benötigte Areal größtmäßig beschafft ist. Die Flurbereinigung ist eine moderne Enteignung im Interesse eines angeblichen Fortschritts, wobei „Fortschritt“ nicht von den Betroffenen, sondern von einer neuen Obrigkeit definiert wird.

Eine Hand wäscht die andere

Daß eine Hand die andere wäscht, zeigt das Beispiel der Neubaustrecke Hannover-Würzburg deutlich. In einem Schreiben an die „Lieben Kollegen“ beim Amt für Agrarstruktur Hannover und Göttingen (beide sind von der Neubaustrecke Hannover-Würzburg betroffen) erkundigte sich z.B. der Leitende Landwirtschaftsdirektor Dr. Engberding des Amtes für Agrarstruktur in Bremerhaven, ob diese denn ein bestimmtes PR-Blatt der Deutschen Bundesbahn über die Neubaustrecken kennen würden, in dem auf die der Realisierung der Neubaustrecke folgenden Flurbereinigungsmaßnahmen hingewiesen würde. „Es liegt ja in unser aller Interesse, daß bei der derzeitigen Situation unserer Verwaltung die angestrebten Flurbereinigungen, in diesem Falle ausgelöst durch den Bau einer neuen

Bahnstrecke, tatsächlich zum Laufen kommen“.

Diese Strategie funktioniert natürlich nicht nur bei Straßenbau- oder Bundesbahnvorhaben, sondern bei zahlreichen anderen landverbrauchenden Vorhaben gleichermaßen: Bei der Landbeschaffung für Industrie- und Siedlungsbau, Energieversorgung und -gewinnung, wasserwirtschaftlichen, militärischen und allen sonstigen verkehrsplanerischen Vorhaben. Seit kurzem bieten die Flurbereinigungsbehörden innerhalb dieses Rahmens und im Zuge der Zeit einen neuen Service an: so plante man die Bereitstellung von Land auch für private Planungsträger, wie z.B. bei der Daimler-Benz-Teststrecke in Boxberg. Erst das Bundesverfassungsgericht hat nach jahrelangem Rechtsstreit mit seinem Urteil am 24.3.87 einem solchen Machtmißbrauch einen Riegel vorgeschoben.

Aber auch die Naturschützer dürfen heute hoffen, daß ihnen Flächen für Projekte, vorzugsweise für die Arrondierung und Ausweisung von Naturschutzgebieten, zur Verfügung gestellt werden. Eine sinnvolle Verbesserung?

2.3 Umwelt und Flurbereinigung: Der Naturschutz im Reservat und andere grüne Feigenblätter

Bund und Länder finanzieren die Flurbereinigung maßgeblich. Milliardenbeträge sind in den letzten Jahren aufgewandt worden für das

- Vergrößern der Flächen
- Trockenlegen von Feuchtgebieten
- Verfüllen von feuchten Senken, Quellfluren, Tümpeln und Weihern,
- Verlegen, Begradigen, Vertiefen und Verrohren der Wasserläufe,
- Zerstören und Urbarmachen von „Ödländereien“ und „Unland“
- Beseitigen von Bodennebenheiten, Terrassen, Hohlwegen, Feldgehölzen, Hecken, Waldinseln,
- Roden von Streuobstbeständen,
- Meliorieren von Grünland
- Bauen und Befestigen von Wirtschaftswegen,

kurzum: Für die Intensivierung einer Agrarproduktion, die sich als umweltträglich erweist, und für die Durchführung einer aus der Sicht des Natur- und Umweltschutzes katastrophalen Flurbereinigungspolitik.



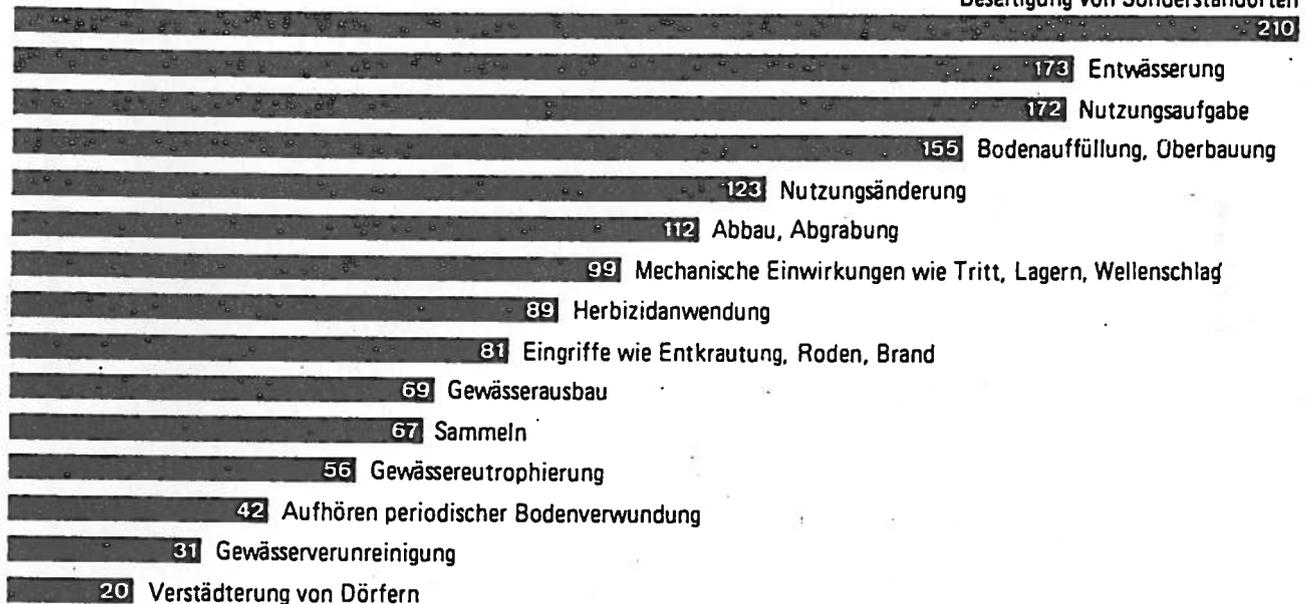
Auch 1986 wurden von Bund und Ländern im nationalen Rahmen

- mindestens 500 Millionen DM für Flurbereinigungsverfahren,
- rund 44 Millionen DM für die „Beseitigung naturgegebener Nachteile“ (Entwässerungsmaßnahme in den Feuchtgebieten, Grünlandumbruch),
- über 200 Millionen DM für wasserwirtschaftliche Maßnahmen,
- über 53 Millionen DM für Bau und Befestigung von Wirtschaftswegen, aufgebracht.

Die negative ökologische Bilanz der Flurbereinigung

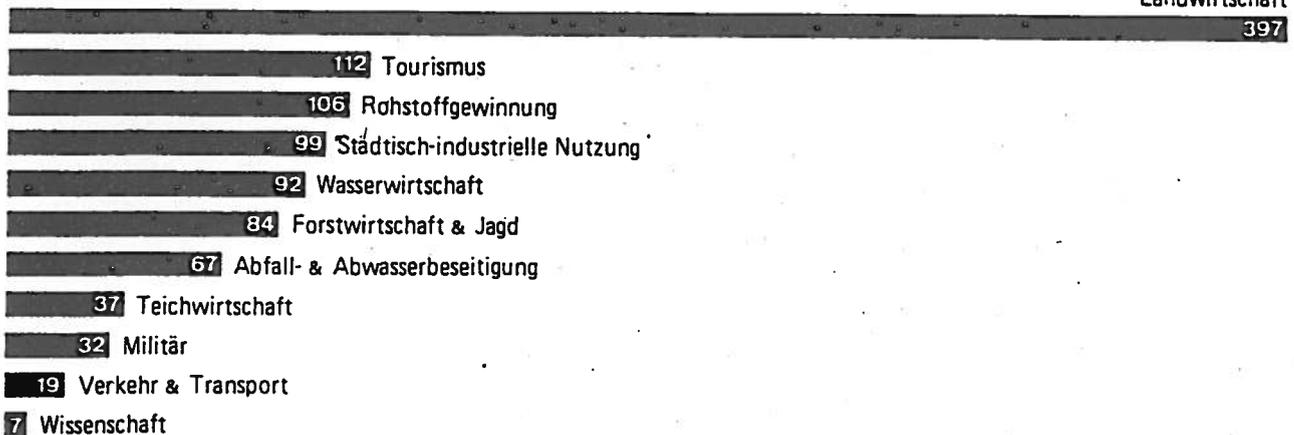
Diese Maßnahmen und die Folgen der Intensivierung der agrarischen Produktion führen in ihrer Gesamtheit zu folgenreicheren Auswirkungen auf den gesamten Naturhaushalt. Es gibt bis heute zwar keine gesetzlich vorgeschriebenen ökologischen und ökonomischen Gesamtbilanzen von Flurbereinigungsverfahren, also einen Vergleich des Zustandes vor der Flurbereinigung mit dem nach der Flurbereinigung aus ökologischer und ökonomischer Sicht. Wohl aber liegen inzwischen zahlreiche Untersuchungen aus dem Bundesgebiet vor, die zweifelsfrei beweisen, daß die Flurbereinigungsverfahren der letzten Jahrzehnte eine der entscheidendsten Ursachen des dramatischen Artenrückgangs sind.

Beseitigung von Sonderstandorten



Ursachen (Ökofaktoren) des Artenrückgangs, angeordnet nach Zahl der betroffenen Pflanzenarten der Roten Liste. Infolge Mehrfachnennungen der Arten, die durch mehrere Ökofaktoren gefährdet sind, liegt die Summe der angegebenen Arten höher als die Gesamtzahl (= 581) der untersuchten Arten. Nach SUKOPP, TRAUTMANN u. KORNECK 1978.

Landwirtschaft



Verursacher (Landnutzer und Wirtschaftszweige) des Artenrückgangs. Nach SUKOPP, TRAUTMANN u. KORNECK 1978.



(siehe auch: *BUND-fakten* „Flächenstilllegungen“)

So kommt die Auswertung der „Roten Liste“ der gefährdeten Pflanzen in der Bundesrepublik zu dem Ergebnis, daß auf Maßnahmen der Landwirtschaft der Rückgang von 397 der 581 Gefäßpflanzen der „Roten Liste“ zurückzuführen ist. Von der Flurbereinigung wird der Rückgang von 91 höheren Pflanzen allein verursacht und von 248 Arten mitverursacht. Dies entspricht einem Anteil der Flurbereinigung an der Gefährdung von 58% der berücksichtigten Arten. Eine Untersuchung in typischen Flurbereinigungsgebieten in Niederbayern kam zu dem Ergebnis, daß dort nach der Flurbereinigung der Rebhuhnbestand auf 1/4 und die Tagfalter auf 1/20 des Ursprungsbestandes abgenommen haben. Nach Abschluß von

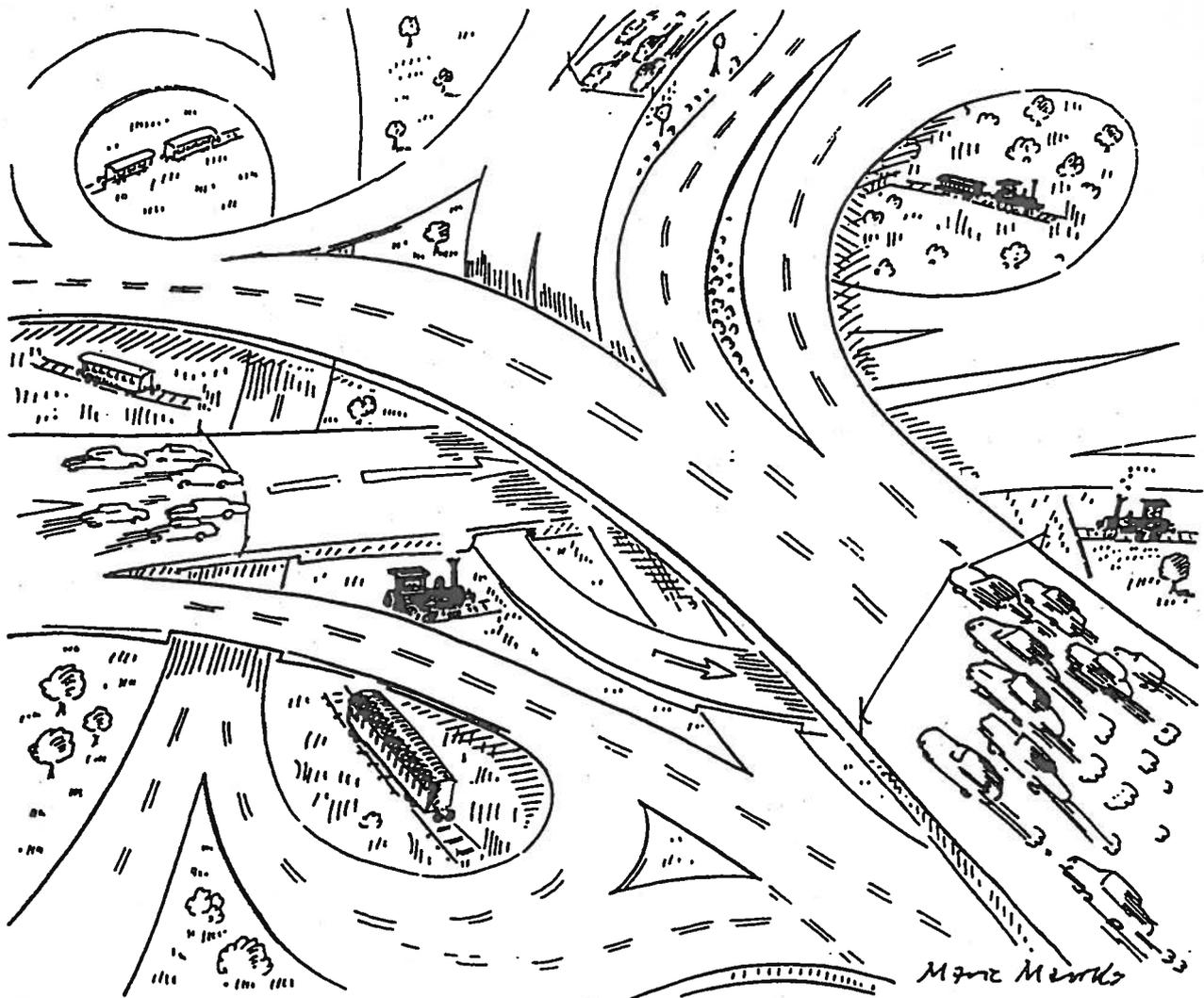
Flurbereinigungsverfahren im Naturraum Haßberge wurden dort nur noch 1/7 der früher 63 dort gebietsspezifisch vorkommenden Wildkräuterarten gefunden.

Wie sich der Ausbau der Gewässer, an dem die Flurbereinigung im ländlichen Raum maßgeblich beteiligt ist, auf die Artenvielfalt auswirkt, zeigt ein Beispiel aus dem Emstal: Vor Durchführung der Ausbaumaßnahmen entfielen 12% der Fläche auf ökologisch wertvolle Röhrichtbestände, Großseggenriede und Kleinseggenrasen, nachher waren es nur noch 3%. Dagegen stieg der Ackerflächenanteil von 15% auf nahezu 65% an. Der eigentliche biologische Verlust wird jedoch erst deutlich, wenn man diesen Flächenvergleich ergänzt durch einen Pflanzenartenvergleich. Von fast einhundert Pflanzenarten waren nach Durchführung der

Maßnahme nur noch vierzig erhalten.

Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen stellt fest, daß die Bemühungen in jüngerer Zeit, dem Anliegen des Naturschutzes Rechnung zu tragen, zwar unverkennbar seien, die Folgen sind aber bisher – gemessen am Anteil der flurbereinigten Flächen – „noch kaum spürbar“.

Auch der regierungsoffizielle Abschlußbericht der Projektgruppe „Aktionsprogramm Ökologie“ kommt zu dem Schluß, daß die Flurbereinigung zu Zerstörung von Biotopen und Arteninventaren führt, resultierend letztendlich aus der finanziellen Förderungspraxis. Als ein Hauptverursacher des Artenrückganges wird hier die „Vergrößerung der Schläge angesehen“.





Was tut die Flurbereinigung dagegen?

Auf die ständig zunehmende Kritik des Naturschutzes reagieren Agrarstrukturpolitik und Verwaltung in ähnlicher Weise wie andere dem Naturschutz kritisch oder gar feindlich gegenüberstehenden Gruppen, in dem sie nämlich fallweise

- verharmlosen („was die Ökologen und Umweltschützer da behaupten, ist doch gar nicht so schlimm, wie üblich wird immer übertrieben“),
- verteufeln („das sind doch nur Maximalforderungen von Fanatikern und vom Osten gesteuerter Systemveränderer, die in Wirklichkeit etwas ganz anderes wollen“),
- vergeschichtlichen („wir haben schon lange ökologisch gedacht, als das Wort Ökologie noch gar nicht existierte, und Naturschutz betrieben, bevor es überhaupt Naturschutzverbände gab“ oder aber: „auch wir haben Fehler gemacht, damals standen ganz andere Aufgaben im Vordergrund, und heute würde uns das nicht mehr passieren“),
- vereinnahmen („Jagd ist Naturschutz!“ „Pelz ist Artenschutz!“ „Landwirtschaft ist Landschaftspflege!“ „Flurbereinigung ist praktischer Artenschutz!“ „Andere reden nur vom Naturschutz, wir handeln!“...).

Doch die Beweiskraft der Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen über die negativen Folgen der Flurbereinigung für Ökosysteme und Artenvielfalt ist inzwischen so erdrückend und das umweltpolitische Image der Flurbereinigung so negativ, daß von den Verantwortlichen in der Flurbereinigung umweltpolitische Versäumnisse in der Agrarstrukturpolitik, Fehleinschätzungen der Naturschutzerfordernisse und die Überbewertung agrarwirtschaftlicher Belange in vor Jah-

ren abgeschlossenen Verfahren eingeräumt werden. Spätestens seit Mitte der 70iger Jahre reklamiert die Flurbereinigung, sie habe aus den Fehlern der Vergangenheit gelernt, die Zeiten des „bedingungslosen Ordens“ seien endgültig vorbei und der gesetzliche Aufgabenbereich der Flurbereinigung habe sich verändert.

Nun doch ein ökologisches Instrument?

Dem selbstkritischen Eingeständnis, in der Vergangenheit versäumt zu haben, agrarstrukturverbessernde Maßnahmen Kriterien der Umweltverträglichkeit zu unterwerfen, folgt spontan die Vereinnahmung des Naturschutzes: Verantwortliche sprechen bereits von der „umweltfreundlichen“ Flurbereinigung, sie deklarieren sie als Instrument des Naturschutzes („Flurbereinigung ist praktischer Naturschutz!“), als Koordination und Ausgleich zwischen landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Interessen, als Kompromiß zwischen Ökologie und Ökonomie.

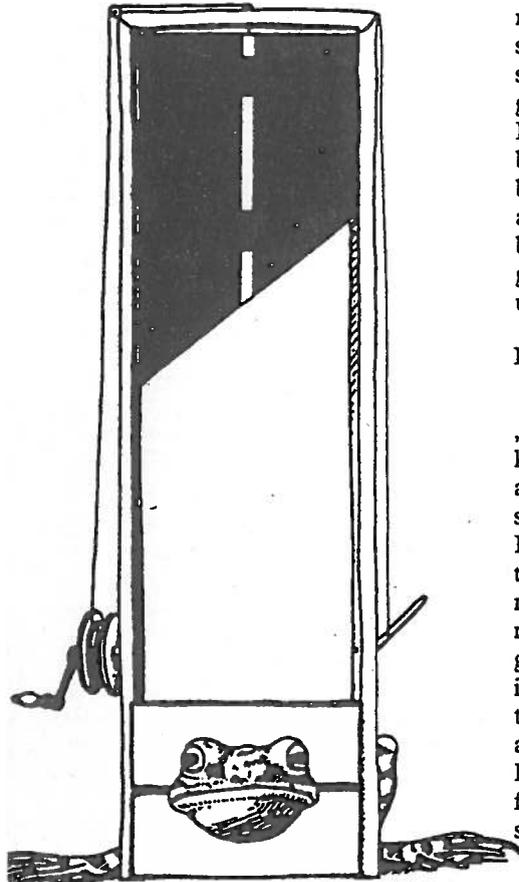
Über das neue Selbstverständnis geben die PR-Produkte der Agrarstrukturverwaltung Aufschluß.

Die Flurbereinigung definiert sich heute also selbst als Servicebetrieb, der einerseits einer intensiven, den wirt-

„Flurbereiniger“ ist längst ein fast zu bescheidenes Wort für einen Beruf, der es mittlerweile mit den Belangen der allgemeinen Landeskultur zu tun hat. Auch mit dem Naturschutz, wenn dies auch nicht immer so gesehen wird. Die Flurbereinigungsingenieure sind Naturschützer und Landschaftspfleger. Sie erhalten wertvolle Pflanzenbestände am Leben, geben der Ur-Natur eine neue Chance. So ist der Flurbereinigungsingenieur ein Naturschützer der Praxis, der sich vom Theoretisieren der Naturschützer nicht herabsetzen lassen muß. Der Flurbereiniger betreibt den angewandten Naturschutz, der freilich mit Kompromissen verbunden sein muß. Seine neue Landschaft ist kein kaltes Reißbrettgebilde, sie ist dem Leben verschrieben, dem neuen, dem besseren.“

(Wiedmann, Bayerisches Landwirtschaftsministerium, in Berichte aus der Flurbereinigung, 36/1980)





schaftlichen Erfordernissen angepaßten Agrarproduktion buchstäblich Raum verschafft, der Land bereitzustellen für Infrastrukturprojekte und zugleich – und das ist neu – wildlebende Tiere und Pflanzen in der Kulturlandschaft erhält.

Und Bund und Länder haben in den letzten Jahren in der Tat rechtliche und administrative Vorkehrungen getroffen, um in der Flurbereinigung eine stärkere Beachtung des Naturschutzes zu ermöglichen und sie als landbeschaffendes Instrument auch zur Schaffung von Reservatflächen einzusetzen: Das ist die agrarpolitische Antwort auf eine veränderte gesellschaftspolitische Ausgangslage, nämlich eines ständig gewachsenen Umweltbewußtseins und harter Auseinandersetzung zwischen Naturschutz und Flurbereinigung.

Während es der Flurbereinigung in der Vergangenheit wegen des geringen öffentlichen Interesses an Naturschutzbelangen möglich gewesen war, weitgehend konfliktfrei ihrem Auftrag folgend, alles zu begradigen, zu entwässern und auszu-

räumen, was technisch nur machbar war, so ist inzwischen eine stärkere Berücksichtigung von Naturschutzbelangen angesagt. Eine spürbare Entschärfung des Konflikts zwischen Naturschutz und Flurbereinigung ist aber bis heute ausgeblieben. Eine solche war und ist, mit Blick auf den agrarpolitischen Auftrag der Flurbereinigung und auf das Flurbereinigungs-gesetz, auch nicht zu erwarten – ja unmöglich.

Konfliktfall Agrarpolitik

Die Zugeständnisse des Instruments „Flurbereinigung“ an den Naturschutz können nämlich nicht weitgehender sein, als die der auftraggebenden Agrarpolitik selbst. Sie bewegen sich innerhalb des Rahmens des Konzeptes der differenzierten Landnutzung: Der Trennung des Raumes nach Vorrangnutzung und Funktionen. Dies bedeutet konkret: Hier, auf großer Fläche, soll Landwirtschaft weiter intensiv – mit allen Konsequenzen – betrieben werden, dort, in Reservaten und auf Restflächen findet Naturschutz statt. Die Flurbereinigung und die Agrarpolitik findet in einer solchen Restflächenkonservierung ihr „grünes Alibi“.

Es ist heute durchaus möglich, 3, 4 oder 5, gelegentlich auch 10% der Fläche eines Flurbereinigungsverfahrens dem direkten Zugriff der Landwirtschaft zu entziehen – vor allem ertragsarme Flächen, vorzugsweise Restnatur, für die sich landwirtschaftliche Interessenten ohnehin nicht mehr finden. Die übrigen Flächen werden wirtschaftlichen Maßstäben modernen Agrarbusiness unterworfen, das jede Verbindung mit einer umweltverträglichen Landwirtschaft verloren hat.

Die Flurbereinigung versucht mit einem enormen Aufwand an Public Relations den Eindruck zu vermitteln, mit dieser Verteilungspolitik den Interessen der Landwirtschaft zu dienen und gleichzeitig zukunftsorientierten Naturschutz zu verwirklichen oder selbst zu betreiben; doch sie lügt sich selbst dabei etwas vor.

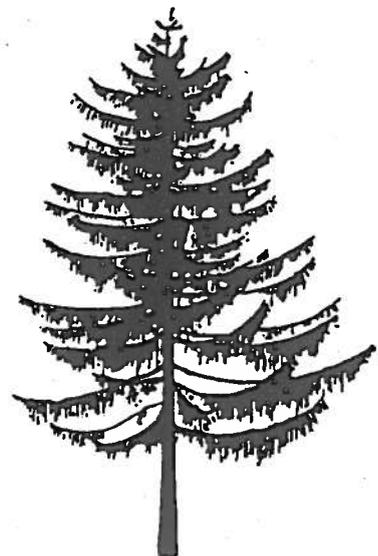
Das neue, irrationale Selbstverständnis der Flurbereinigung – Naturschutz auf Restflächen

Denn dieses „neue“ Selbstverständnis der Flurbereinigung ist bereits im Ansatz irrational, weil hier eine Vereinbarkeit heutiger Raum- und Landwirtschaftspolitik mit den Erfordernissen des Natur-

schutzes unterstellt wird. Eine Konsensfähigkeit, die faktisch nicht bestehen kann.

Die Machbarkeit des Naturschutzes auf Restflächen stehen vielfältige Erkenntnisse der Wissenschaft entgegen:

- die intensiv genutzten Agrarflächen kennzeichnen eine derart zunehmende Lebensfeindlichkeit, daß die Flächen von vielen Arten nicht einmal mehr physisch überwunden, geschweige denn als Lebensraum genutzt werden können. Dort hat der Trend zur räumlichen Monotonie, zur Entmischung von Nutzflächen und wenig genutzten Flächen geführt. Die landschaftlichen Unterschiede und Standorteigenschaften wurden vereinheitlicht. Es entsteht fast überall ein mittelfeuchter Einheitsstandort mit hohem Nährstoffgehalt. Dieser bietet vielen der freilebenden Tiere keine Überlebenschance, zumal ein Nützlings-Schädlingsdenken hinzukommt, an dem die chemische Industrie maßgeblich verdient.
- weil mit den agrarstrukturverbessernden Maßnahmen und dem von ihnen verursachten Intensivierungsschub die Lebensfeindlichkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen noch zunimmt, werden Biotoypen und Populationen in den Reservaten und auf den Restflächen zunehmend isoliert; ihre Überlebenschancen sich wegen der „Verinselung“ deutlich herabgesetzt.





- die Rationalisierung und speziell die Chemisierung der Produktion beeinträchtigt häufig über die Fernwirkungen der Entwässerung (Grundwasserspiegel), des Düngemittleinsatzes (Grundwasser, Oberflächengewässer, Boden) und der Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (Nahrungsketten) auch geschützte Reservate und Restflächen.
- der Agrarraum besteht aus einem Gefüge flächendeckender, aneinandergrenzender und ineinander übergehender Biotope – eben der Biosphäre. Der Naturschutz muß sich deswegen an einem ganzheitlichen Ökosystemschutz orientieren. Insofern sind 100% des Raumes Verantwortungsbereich des Naturschutzes. Doch anstatt dieses Ökologiegesetz zu begreifen, wird der Naturschutzanspruch von der Agrarpolitik und der Flurbereinigung auf wenige Prozente der Agrarfläche reduziert.

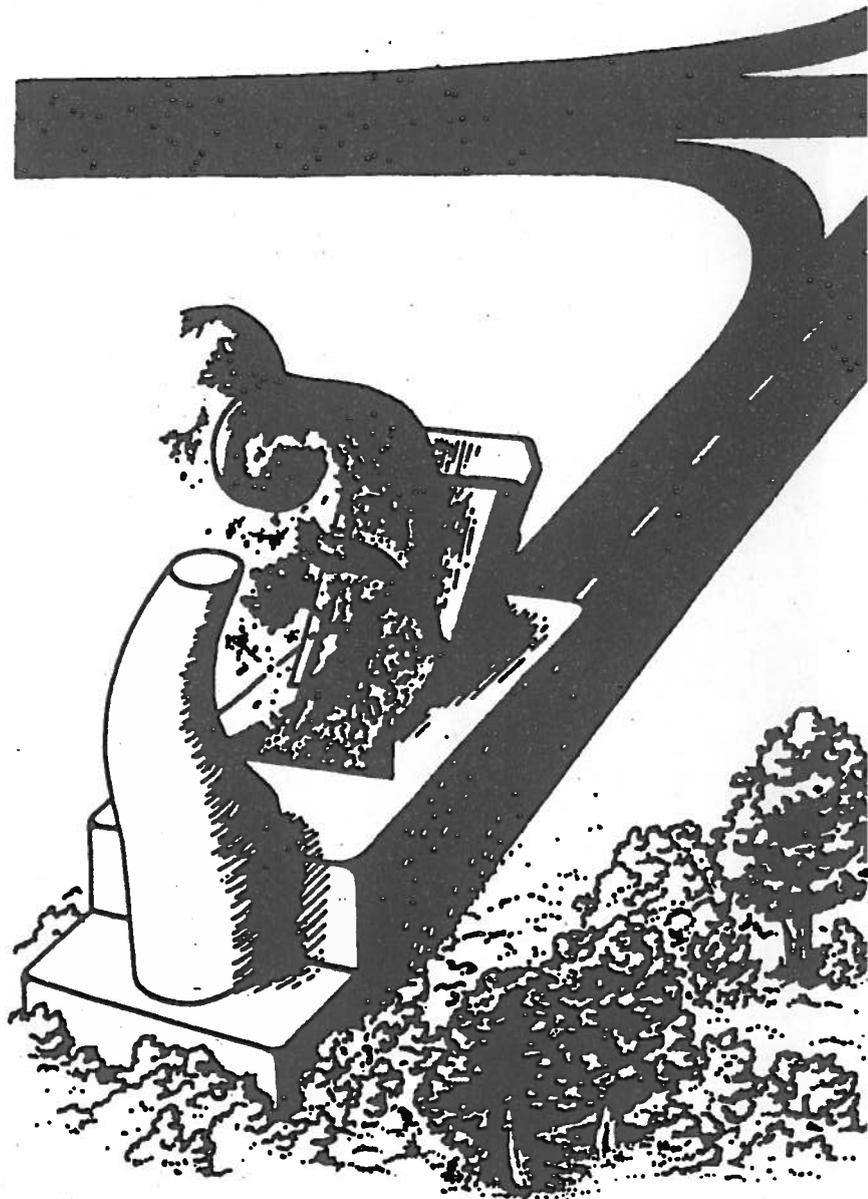
Zehn Prozent Natur – Reicht das aus?

Diese Reduzierung der Ansprüche des Naturschutzes auf Restflächen und die Beschränkung auf Reservate hat sich rasch durchsetzen können, nachdem die Flurbereinigung ebenso wie andere dem Naturschutz kritisch oder feindlich gegenüberstehenden Gruppen aus dem Gesamtsystem der Ökologie die für die jeweilige Interessengruppe passenden Teilbegriffe herausgelöst, sie in eigene, zum Teil wesensfremde Auffassungen und Aktivitäten eingebaut oder sie völlig verfremdet hat. Für diese folgenschwere, technoplanerische Bemächtigung des Ökologieverständnisses ist die Reduzierung des „Biotop“-Begriffes symptomatisch:

Als Biotop wird in der Ökologie der Lebensraum einer Lebensgemeinschaft (verschiedener, standortmäßig typischer Pflanzen- und Tierarten) definiert, genauer: Die Summe aller unbelebten Faktoren eines komplexen Ökosystems.

Der Biotopbegriff ist so in kurzer Zeit aus fehlendem Ökologieverständnis und aus der technokratischen Bemächtigung des Begriffes reduziert worden auf:

- den Lebensraum einzelner Populationen und bestimmter, zumeist seltener Pflanzen- und Tierarten.
- einzelne Strukturelemente
- auf – aus welchen Gründen auch immer, aber jedenfalls ohne ökologische



Begründung – als „besonders wertvoll“ bezeichnete Raumeinheit oder Einzelstruktur, die teilweise noch mit „ökologisch besonders wertvoll“ aufgewertet wird.

Nach dieser Begriffsbemächtigung durch Nichtökologen besteht der Raum, die Biosphäre, gar nicht mehr aus dem Gefüge flächendeckender Biotope, sondern offensichtlich nur noch aus Biotopen und „Nichtbiotopen“. Mit der Begriffsverbindung „wertvoller Biotop“ wird die übrige Landschaft zum „wertlosen Biotop“, zum „Unbiotop“. Der „Biotop“ wird somit zur Vorstufe des Naturschutzgebietes, dem nur noch die rechtliche Anerkennung, der rechtliche Status fehlt.

Die Reduzierung des Biotopbegriffes auf bestimmte Flächen- oder Strukturen hat dazu geführt, das „Biotop“ in diesem Sinne nur als Restflächen aufgefaßt werden und in dieser Weise die einzigen Schutzobjekte in der Gesamtlandschaft darstellen.

Das Ökologieverständnis, nach dem 100% des Raumes Biotope sind, und das Ziel des Naturschutzes, die gesamte naturraumtypische Artenvielfalt zu erhalten, ist dabei auf der Strecke geblieben.

10% der Bundesfläche als Biotope, moderner beschrieben als „Biotopverbundsystem“, zu erhalten, also die Reduzierung des Naturschutzes auf Restflächen, wäre fatal. Wer dies will, nimmt Abschied vom gesetzlich garantierten An-



spruch des Naturschutzes, über den Zustand von 100% des Landes mitzuentcheiden und gibt somit 90% der Biozönose mit vielen Pflanzen- und Tierarten mehr oder weniger auf.

Längst haben auch sachverständige Ökologen deutlich gemacht, daß durch eine Flächenfreisetzung von 10 bis 15% der Fläche für Naturschutzzwecke nur ca. 50% des bei uns noch vorhandenen Artenbestandes gesichert werden kann.

Um den Strukturwandel innerhalb der Landwirtschaft fortsetzen und die Wirtschaftsfläche noch rationeller und intensiver nutzen zu können, wird das Artensterben von Tieren und Pflanzen von Agrarstrukturpolitik und der Flurbereinigung aber wissend in Kauf genommen. Die Fortsetzung des Strukturwandels ist nach wie vor politische Absicht, selbstverständlicher Auftrag der Flurbereinigung und wird seit Jahrzehnten massiv finanziell unterstützt. In diesem System staatlicher Förderung und subventioniertem Strukturwandels verkommt der Naturschutz zum Restflächenempfänger und zum Konkursverwalter. Von der organisierten unökologischen Rationalisierung bleibt nicht mehr als ein Bruchteil der Gesamtlandschaft bewahrt. Die Sicherung dieses Bruchteils wird dabei erkaufte mit der zunehmenden Intensivierung der übrigen Fläche.

2.4 Das verwandte Schicksal von Bauern und Brachvögeln

Die Solidarität zwischen Bauern und Naturschutz – eine gemeinsame Antwort auf Strukturwandel und „Rote Listen“

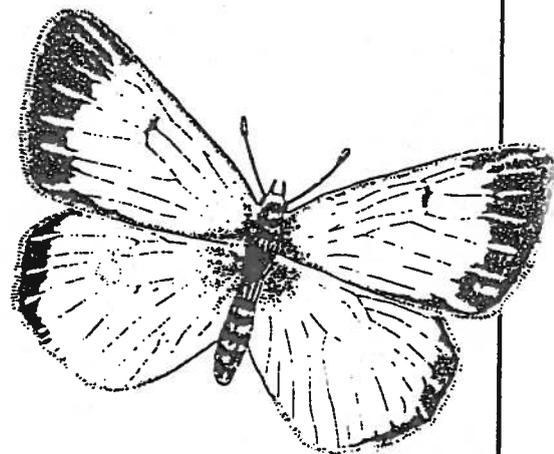
Wer die bundesdeutsche Agrarpolitik seit 1950 analysiert, kann nur zu einem Ergebnis kommen: Diese Politik ist bauern-, umwelt- und verbraucherfeindlich! Von ihren Hauptzielen hat sie keines zufriedenstellend erreicht! (s. hierzu: *BUND-position 8 „Zur Lage der Landwirtschaft“*, Agrarpolitisches Grundsatzprogramm des *BUND*).

Mit der durch die staatliche Agrarpolitik maßgeblich verursachte Naturvernichtung wurde aber nicht einmal die angestrebte Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Landwirte erreicht.

Die Art der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren und die Berücksichtigung umweltpolitischer Belange stellt ein getreues Spiegelbild des agrarpoliti-

schen Stellenwertes von Naturschutz und Landschaftspflege dar. Sie entspricht den Grundsätzen der Agrarpolitik. Wie in einem Brennglas werden in der Flurbereinigung die Konflikte zwischen Umweltvorsorge und Agrobusiness sichtbar.

Der einzelne Landwirt, der zu einer immer intensiveren Produktion genötigt wird, trägt selbst am wenigsten Schuld daran, daß der letzte Quadratmeter Lebensraum geschunden und daß über 300 Arten allein wegen dieser Fehlentwicklung auf dem Agrarsektor in die „Roten Listen“ des Aussterbens gerückt sind; von den Sorgen über die Anreicherungen von Rückständen der Agrarchemie in Böden und im Grundwasser ganz zu schweigen. Der Landwirt ist heute selbst stark gefährdet, er gehört ebenso wie viele Ar-



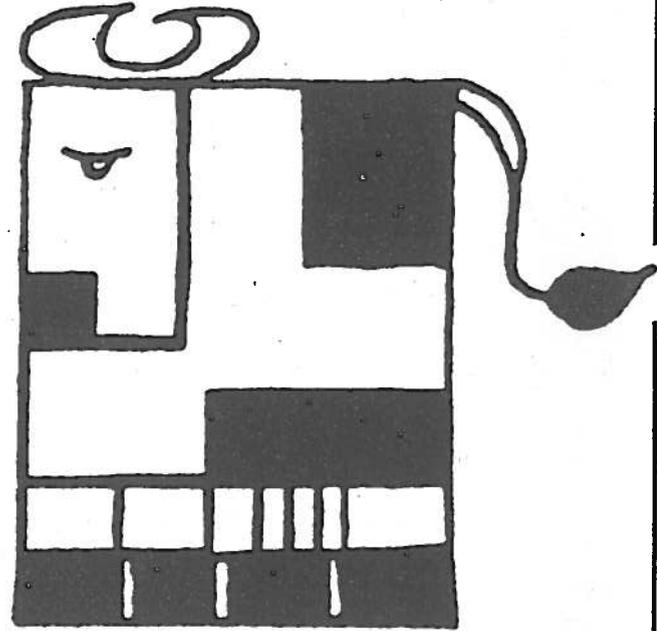
ten in die „Rote Liste“. In der sowohl für die bäuerliche Landwirtschaft als auch für die Umwelt äußerst bedrohliche Situation muß endlich deutlich gemacht wer-

Erzählt man den Bauern Lug und Schmäh sind sicher Wahlen in der Näh'





Vorher



Nachher

den, daß mit Symptombehandlung der Scherbenhaufen der Agrarpolitik nur vergrößert wird. Wer Agrarpolitik wirklich für alle Landwirte betreiben, gleichzeitig die Umwelt erhalten, ja sogar neue Arbeitsplätze in der Landwirtschaft schaffen und den Agrarhaushalt sanieren will, muß die gesamte Agrarpolitik und somit auch die Flurbereinigung von Grund auf ändern.

Die gegenwärtige Agrarpolitik benachteiligt Landwirte, die umweltverträglich produzieren. Der *BUND* sieht im Landwirten einen wichtigen Partner des Naturschutzes. Nicht nur weil er ebenso betroffen ist wie Brachvogel und Weißstorch auch oder weil er als Eigentümer des überwiegenden Teils der Landschaft der vorrangigste Gesprächspartner des Naturschutzes sein muß. Gesprächspartner ist er vor allem deshalb, weil in der Tat die Artenvielfalt durch die historische landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstanden ist. Diese Bewirtschaftung war geprägt durch einen sehr intensiven Einsatz menschlicher Arbeitskraft, durch eine vielfältige Struktur auf den Höfen (Mischwirtschaft), aber auch durch den weitgehenden Verzicht auf wasserlösliche Mineraldünger, einen absoluten Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlungsmittel und durch einen sparsamen Einsatz von Maschinen; nicht zuletzt, weil diese „Hilfsmittel“ einst gar nicht zur Verfügung standen.

Heute jedoch wird insofern „intensiver“ gewirtschaftet, als vielfach chemische Produkte und Maschinen eingesetzt werden, und sich die Betriebe z.B. auf Ackerbau oder aber auf die Zucht bzw.

Mast einer Tierart spezialisiert haben. Die Landwirtschaft von heute könnte aber insofern als „extensiv“ bezeichnet werden, als der Einsatz menschlicher Arbeitskräfte enorm abgenommen hat.

Jetzt, wo die EG-Agrarpolitik der Großstrukturen und der unökologischen Spezialproduktion vor dem Konkurs steht, stehen die Chancen für die Durchsetzung des gemeinsamen Ziels einer besseren Zukunft von Landwirtschaft und Naturschutz besser als je zuvor.

Landwirtschaftspolitikern, Bauernverbandsfunktionären und Flurbereinigern stellt sich in vielen Regionen dieses neuartige Bündnis von Landwirten und Naturschützern entgegen, die gemeinsam Widerstand gegen Flurbereinigungsvorhaben leisten; und damit gegen das Kernstück einer Agrarpolitik, die Milliarden von Steuergeldern verschlingt, tausende von Arbeitsplätzen vernichtet und tausende von Pflanzen- und Tierarten ausrottet.

2.5 Ökonomische Aspekte der Flurbereinigung

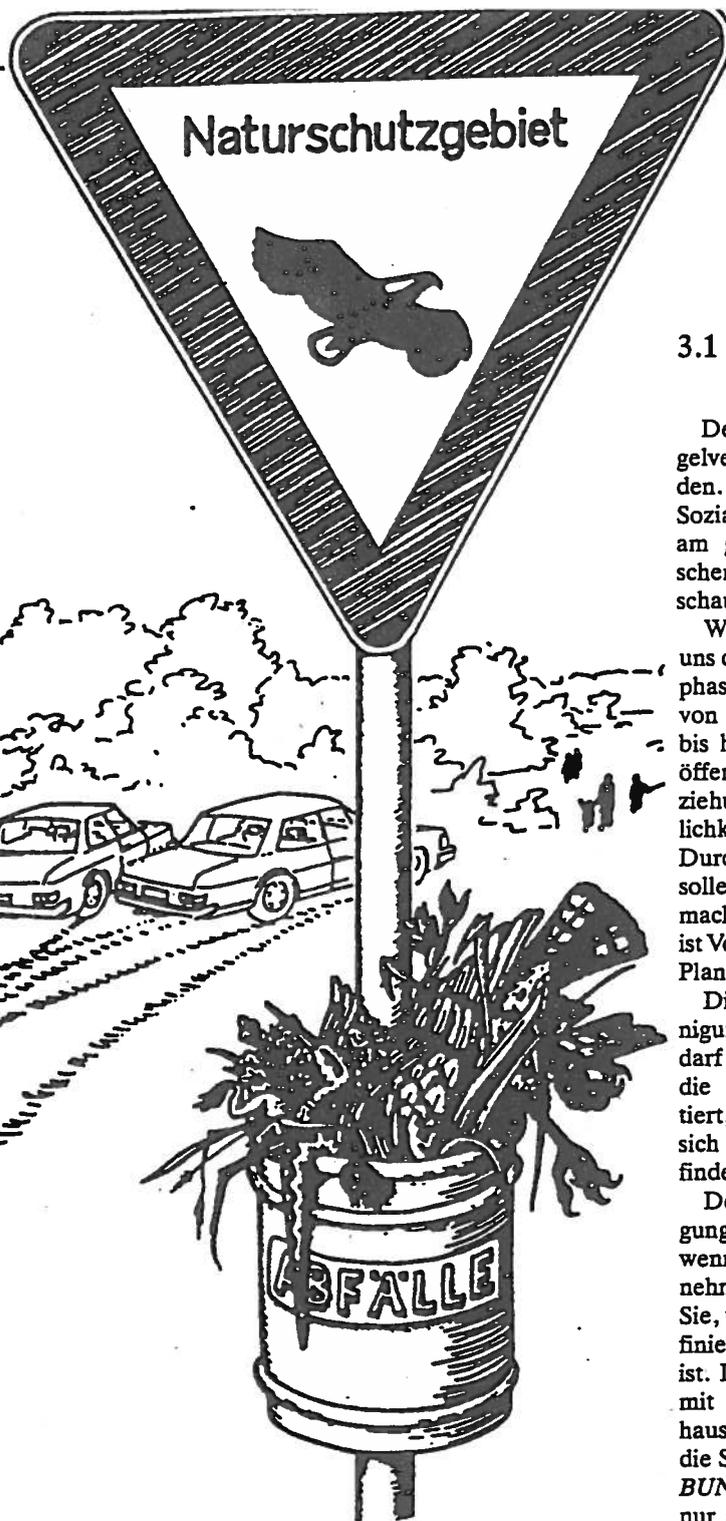
Bei der Diskussion um die notwendige Ökologisierung und Demokratisierung der Flurbereinigung wurden auch ausgiebig die ökonomischen Aspekte dieses Instruments angesprochen. Allerdings wird in der hier vorliegenden Arbeit darauf verzichtet, den gesamten ökonomischen Unsinn, der sich mit der Flurbereinigung verbindet, darzustellen – er würde den Rahmen dieser Position sprengen. Der *BUND* beabsichtigt, hierzu eine separate Publikation herauszugeben.

Dennoch muß klargestellt werden, daß die Flurbereinigung auch für die Landwirte ökonomisch katastrophale Auswirkungen haben kann. Viele Bauern sind durch den Flächenabzug, durch die Kosten der Verfahren bzw. durch die Bevorzugung bzw. durch die Benachteiligung bestimmter Gruppen in der Flurbereinigung bei der Zuweisung der neuen Flächen extensiv betroffen. 20% der Ausführungskosten in „normalen“ Verfahren und 25% bei Weinbergsflurbereinigungen sind von den Teilnehmern zu tragen. Dies bedeutet oftmals das finanzielle Aus für die Betroffenen.

Im Weinbau – als das krassste Beispiel – müssen Winzer zum Teil 100.000 DM pro Hektar Rebfläche an eigenen Mitteln aufbringen. Ausführungskosten von bis zu 400.000 DM pro Hektar sind zum Beispiel aus Franken bekannt. Hierzu muß man wissen, daß Gewinne von 10.000 DM pro Hektar und Jahr schon als zufriedenstellend gelten. Der aufzubringende Kostenfaktor von 100.000 DM stellt oftmals den Gegenwert des Grundbesitzes dar. Das heißt: Durch solche Zahlungen wird der Landwirt in manchen Fällen gezwungen, seine eigene Fläche quasi nochmals zu kaufen.

Hinzu kommt, daß für drei bis vier Jahre ein absoluter Ertrags- und somit ein Einnahmefall zu verzeichnen ist, wenn die Rebstöcke neu angelegt werden müssen.

Auch aus dieser direkten Betroffenheit heraus erklärt sich der wachsende Widerstand von Landwirten gegen die Flurbereinigung.



3.1 Zur Demokratisierung der Flurbereinigung

Der freiwillige Landtausch soll das Regelverfahren in der Flurbereinigung werden. Die Eingriffe in die Besitz- und die Sozialstruktur der Teilnehmer sind dabei am geringsten, und auch die ökologischen Konsequenzen sind eher überschaubar.

Wichtig für alle Verfahrensarten ist für uns die „Demokratisierung der Planungsphase“. Jeder einzelne Planungsschritt, von der agrarstrukturellen Vorplanung bis hin zum Flurbereinigungsplan, muß öffentlich diskutiert und durch die Einbeziehung der Betroffenen und der Öffentlichkeit transparent gemacht werden. Durch solche öffentlichen Diskussionen sollen sich alle Betroffenen sachkundig machen können, denn diese Sachkunde ist Voraussetzung für die Zustimmung der Planung.

Die Zustimmung, die für ein Flurbereinigungsverfahren notwendig sein soll, darf also nicht vom Staat, der häufig nur die mächtigsten Strömungen repräsentiert, angeordnet werden, sondern muß sich in demokratischen Abstimmungen finden.

Derzeit kann die Obere Flurbereinigungsbehörde ein Verfahren anordnen, wenn sie das objektive Interesse der Teilnehmer für gegeben hält (§ 4 FlurbG). Sie, und nicht die primär Betroffenen, definiert heute, was „objektives Interesse“ ist. Da die Flurbereinigung in der Regel mit schweren Eingriffen in den Naturhaushalt, in das Landschaftsbild und in die Sozialstruktur verbunden ist, fordern *BUND*, *abl* und *IBB*, Flurbereinigungen nur auf schriftlichen Antrag von mindestens 75 % der voraussichtlich Beteiligten anzuordnen (§ 4 FlurbG). Sofern eine Flurbereinigung in einem konkreten Fall wirklich das Mittel ist, das die Situation für viele Beteiligte entscheidend verbessern kann, wird diese Mehrheit auch problemlos zustande kommen, wenn die Argumente von Seiten der Flurbereinigung dargestellt werden.

Da bei der Anordnung der Flurbereinigung weder eine Planung vorliegt, noch die finanzielle Belastung der Beteiligten in Kostenvoranschlägen ermittelt wurden, ist es zwingend erforderlich, die spätere Genehmigung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41 FlurbG) sowie des Flurbereinigungsplans (§ 59) nach der verbindlichen Bekanntgabe der von den

3. Forderungen für eine demokratiegerechte und umweltverträgliche Flurbereinigung

Will man aus der Flurbereinigung ein Instrument machen, das nicht nur bei wenigen Planungsbehörden, sondern in der breiten Öffentlichkeit, bei Landwirten, Naturschützern und sonstigen Betroffenen auf Zustimmung stößt, dann muß das Instrumentarium und somit die gesetzliche Grundlage reformiert werden.

Gemeinsam vom *BUND*, der Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft (*abl*) und der Interessengemeinschaft Bayerischer Bauern gegen die Flurbereinigung (*IBB*) erarbeitete Vorschläge zur Demokratisierung, zur Entflechtung der Aufgaben und zur Ökologisierung sollen in diesem Teil 3 einzeln begründet werden.



einzelnen Beteiligten zu tragenden Kosten von der mehrheitlichen Zustimmung aller Beteiligten abhängig zu machen.

Während der Planungsphase einer Flurbereinigung treten oft neue Gesichtspunkte auf, die die einst von den Betroffenen gegebene Voraussetzung für eine Zustimmung verändern. Um die Kontrolle der Behörde durch die Teilnehmer zu verbessern, sollte den Teilnehmern die Möglichkeit gegeben werden, durch Mehrheitsbeschluß eine Flurbereinigung wieder kostenneutral zu beenden (§ 9 FlurbG).

Nach Auffassung des *BUND*, der *abl* und der *IBB* darf auch eine Unternehmensflurbereinigung nur auf schriftlichen Antrag von mindestens 75% der voraussichtlich Beteiligten angeordnet werden (§ 87 FlurbG). Gerade dieses relativ elegante Instrument der Unternehmensflurbereinigung ermöglicht oftmals die Ausführung von behördlichen Planungen, die landwirtschaftliche Flächen beanspruchen, im ländlichen Raum aber mehr als umstritten sind. Auch hier sollte man davon ausgehen, daß sich eine große Mehrheit der Betroffenen für eine Flurbereinigung aussprechen wird, falls sich diese als vorteilhaft herausstellt, weil z.B. die Nachteile der Planung nur durch eine Flurbereinigung wirklich sinnvoll ausgeglichen werden können. Für den Fall, daß der Widerstand gegen eine Planung derart groß ist, daß sich eine solche Mehrheit für eine Flurbereinigung nicht findet, so müßten hier die Planungsträger in Zukunft den für sie sicherlich schwierigeren Weg der Enteignung gehen und eventuell gerichtliche Auseinandersetzungen in Kauf nehmen.

Um die Kontrolle der Teilnehmergemeinschaft über den Vorstand zu verbessern, fordern *BUND*, *abl* und *IBB*, daß einerseits der Vorstand in geheimer Wahl bestellt, andererseits seine Amtszeit be-



grenzt wird, wobei durch eine Regelung wie bei den Genossenschaften üblich die Kontinuität in der Vorstandsarbeit sichergestellt werden kann (§ 21 FlurbG).

Um den Vorstand von der Flurbereinigungsbehörde unabhängiger zu machen, ist es angebracht, der Flurbereinigungsbehörde das Recht zu nehmen, Vorstandsmitglieder einzusetzen, abzulehnen oder abzurufen (§ 23 FlurbG).

Flurbereinigungen werden mit beträchtlichen öffentlichen Mitteln bezuschußt und können zu schwerwiegenden Veränderungen in der Landschaft führen. Die Flurbereinigung, so stellen die Politiker immer wieder fest, wird im öffentlichen Interesse durchgeführt. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb nicht jedermann Gelegenheit bekommen sollte, zur Anordnung einer Flurbereinigung und zum Wege- und Gewässerplan Bedenken und Anregungen vorzubringen (§§ 5, 41 FlurbG), sowie dies bei anderen öffentlichen Planungen auch der Fall ist. Das heißt konkret: Wir fordern ähnlich wie im Bereich des Baurechts eine Bürgerbeteiligung in der Flurbereinigung.

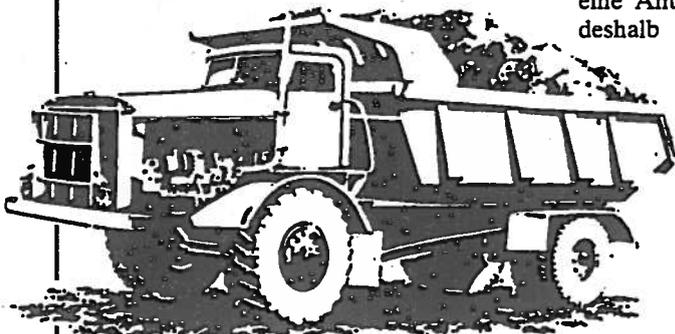
Die rechtlichen Verfahrensvorschriften sind für die Beteiligten im Flurbereinigungs-gesetz wesentlich ungünstiger geregelt als im Verwaltungsverfahrensgesetz. Ladefristen sind kürzer, persönliche Einladungen oft nicht vorgeschrieben. Nach § 142 FlurbG müssen z.B. die Flurbereinigungsbehörden auf Widersprüche nicht antworten. Wenn der Einsprucherheber nicht aufpaßt, verstreicht seine Frist, in der er Klage erheben kann, ohne daß er eine Antwort bekommen hat. Es wird deshalb gefordert, die Verfahrensvorschriften innerhalb des Flurbereinigungs-gesetzes denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzupassen.

Der freiwillige Landtausch ist ein Verfahren, das grundsätzlich auf der Initiative der Beteiligten beruht und bei dem die Eingriffe in Natur und Landschaft normalerweise relativ gering sind. Es muß daher gewährleistet werden, daß Regelflurbereinigungen, Unternehmensflurbereinigungen, vereinfachte Flurbereinigungsverfahren, beschleunigte Zusammenlegungsverfahren und Zweckflurbereinigungen nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn ein freiwilliger Landtausch ausgeschlossen ist (§ 103 FlurbG). Der freiwillige Landtausch muß das Regelverfahren der Flurbereinigung werden.

3.2 Entflechtung der Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde

Bei der Aufgabenverteilung zwischen den Behörden muß auf eine Gewaltenteilung zwischen den einzelnen Ämtern geachtet werden. Die Flurbereinigungsbehörden dürfen keine „Superbehörde“ mehr darstellen, die Landwirtschaft, Straßenbau, Naturschutz, Denkmalschutz und verschiedene andere Aufgaben gleichzeitig wahrnehmen.

Zur Durchführung von Planungen z.B. im Naturschutzbereich sind die Flurbereinigungsbehörden nicht nur aufgrund ihrer Personalausstattung und der Ausbildung ihrer Mitarbeiter (meist Vermessungsspezialisten) nicht in der Lage. Diese Aufgaben sind nach den bestehenden Gesetzen auch von den Naturschutzbehörden wahrzunehmen, die in Zukunft unabhängiger von den dominanten Wirtschaftsinteressen Stellung beziehen müssen.





Es kann nicht im Sinne der Reform des Flurbereinigungsgesetzes sein, der Flurbereinigung jetzt eine neue Aufgabe außerhalb der Landwirtschaft, z.B. im Naturschutzbereich, zuzuweisen. Selbstverständlich hat aber die Flurbereinigung – wie andere Planungsverfahren auch – die Anliegen des Naturschutzes zu beachten. Und hierzu sind auch qualifizierte Mitarbeiter notwendig. Wenn aber einmal in weiter Zukunft die eigentliche Aufgabe der neuen Flurbereinigung (s. neuer § 1) erfüllt sein sollte, dann muß diese Behörde geschlossen werden. Es darf nicht der Fall eintreten, daß z.B. die Flurbereinigungsbehörden die Aufgabe der schon immer relativ schwach besetzten Naturschutzbehörden übernehmen. Vielmehr ist die durchaus sinnvolle Gewaltenteilung beizubehalten und die materielle und personelle Ausstattung der Naturschutzbehörden – evtl. sogar auf Kosten der Flurbereinigungsbehörden – zu verbessern.

Nach unseren Vorschlägen hat deshalb die Naturschutzbehörde, nicht die Flurbereinigungsbehörde, einen verbindlichen Landschaftsplan (§ 37 Abs. 4 FlurbG) nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes aufzustellen. Auf der Grundlage dieses Planes stellt dann die Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft den Wege- und Gewässerplan nach § 41 (1) FlurbG auf. Danach erstellt die Naturschutzbehörde im Benehmen mit der Flurbereinigungsbehörde und dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft den sog. landschaftspflegerischen Begleitplan (§ 41 (2) FlurbG).

Durch diese Regelung soll ausgeschlossen werden, daß der landschaftspflegerische Begleitplan nur kosmetisches Beiwerk zum Wege- und Gewässerplan ist, und daß fachfremde Ingenieure die Na-

turschutzplanungen durchführen. Diese Entflechtung gehört auch zur „Ökologisierung“ des Verfahrens.

Sinnvoll erscheint es auch, die agrarstrukturelle Vorplanung, eine Art Vorstufe zur Flurbereinigung, durch an Planung und Ausführung der eigentlichen Flurbereinigung nicht beteiligten Stellen ausarbeiten zu lassen (§ 38 FlurbG).

Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte innerhalb der Flurbereinigung entscheiden bisher: die Flurbereinigungsbehörden! Über die Anfechtung von Verwaltungsakten, die im Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes geschehen, über die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes und über alle Streitigkeiten, die durch ein Flurbereinigungsverfahren hervorgerufen werden, entscheidet ein Flurbereinigungsgericht. Dieses Flurbereinigungsgericht ist ein spezieller Senat, der beim Obersten Verwaltungsgericht jedes Landes eingerichtet wird (§ 138 FlurbG). Er besteht aus zwei Richtern und drei ehrenamtlichen Richtern. Ein Richter und ein ehrenamtlicher Richter müssen zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörde befähigt sein und sollen (in Nordrhein-Westfalen müssen) mindestens drei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten tätig gewesen sein. Die anderen ehrenamtlichen Richter müssen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein (§ 139 FlurbG). Deren Berufung richtet sich nach Landesrecht, dabei sind – mit Ausnahme von Niedersachsen und Schleswig-Holstein – die Landwirtschaftsministerien und/oder die landwirtschaftliche Berufsvertretung, teilweise auch die oberen Flurbereinigungsbehörden, beteiligt. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren haben gezeigt, daß von diesem Gericht keine unvoreingenommene Rechtsprechung zu erwarten ist. Deshalb wird gefordert, die Flurbereinigungsgerichte aufzulösen und Flurbereinigungsangelegenheiten, wie andere raumbedeutsame Planungen auch, unter die normale Gerichtsbarkeit zu stellen.

Zusätzlich sollen Richter, die in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Verfahrens Bedienstete von Flurbereinigungsbehörden waren, von der Mitwirkung an den Entscheidungen über Flurbereinigungsangelegenheiten ausgeschlossen werden (§§ 138 – 140 FlurbG).





3.3 Zur Ökologisierung der Flurbereinigung

Ein paar Worte vorweg:
Für das Scheitern des Naturschutzes in der Flurbereinigung von heute ist die unzureichende gesellschaftspolitische Stellung des Naturschutzes auf allen Ebenen verantwortlich. Ohne eine radikale Abwehr von der Agrarpolitik des Strukturwandels und von umweltschädlichen Produktionsverfahren in der Landwirtschaft wird Naturschutz in der Flurbereinigung das bleiben, was er heute ist: die Quadratur des Kreises.

Ziel reformierter Agrarpolitik muß die Sicherung überschaubarer Vielfalt bäuerlich betriebener und kleinstrukturierter Landwirtschaft sein. BUND, abl und IBB fordern eine umweltverträgliche Landwirtschaft und von der Landwirtschaftspolitik, also auch von der Flurbereinigung, eine Unterstützung auf dem Weg dorthin.

Was ist das – „umweltverträgliche Landwirtschaft“.

„Landwirtschaft kann als umweltverträglich bezeichnet werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllt:

- pflanzliche und tierische Produkte sind frei von schädlichen Rückständen und Kontaminationen.
- die Bewirtschaftung sichert nachhaltig die Bodenstruktur, das Bodenleben und die Bodenfruchtbarkeit; sie gewährleistet nachhaltigeren Regenerationsfähigkeit.

- sie verhindert die Bodenerosion und erhält typische Landschaftselemente.
- es erfolgen keine Belastungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch landwirtschaftliche Tätigkeiten.
- es werden die Belästigungen durch Geruch und Lärm vermieden und die Luft wird nicht mit Schadstoffen belastet.
- es werden die wildlebenden Pflanzen- und Tierarten sowie die wertvollen Biotope und Landschaftselemente nach den Ansprüchen des Arten- und Biotopschutzes gesichert“.

Dies ist keine Definition, die sich alternative Bauern oder Naturschützer ausgedacht haben. Sie ist dem „Aktionsprogramm Ökologie“ entnommen, einer Arbeit einer Expertengruppe, die im Auftrage des Bundesinnenministers und des Bundeslandwirtschaftsministers geleistet wurde. Diese Arbeit, die unter der sozial-liberalen Regierung in Auftrag gegeben und unter der christlich-liberalen veröffentlicht wurde, ist leider gleich nach ihrer Veröffentlichung in der Schublade verschwunden.

Umweltverträgliche Landwirtschaft ist eine breite ökologische Nutzungs- und Vermeidungsstrategie: Sie ist eine Landwirtschaft, vor der Natur und Landschaft nicht geschützt werden muß, sie ist insofern das Idealziel des Naturschutzes. Es geht um die Nichtverursachung von Schäden.



„Da ist ein neues Ordnen nötig. Da mit die Schöpfung der Erde ihren Sinn nicht verlieren soll, müssen wir Menschen unserer Tage die neue Ordnung der Fluren wagen, das wieder hervorholen, was am Anfang der Tage gemeint war. Suche nach dem verlorenen Paradies? Nun, vielleicht ist es ein neuer Flurbereinigungsweg, der in den Garten Eden zurückführt. Ein Weg der neuen Ordnung, ein Pfad zu den Fröschen, grünen Blättern, auf denen der Tau liegt. Die vom Licht getroffen werden. Vom Licht.“

W. A. Wiedmann, Bayerisches Landwirtschaftsministerium

Die Sicherung bäuerlicher Landwirtschaft und die Verwirklichung umweltverträglicher Landwirtschaft sind zentrale Aufgaben zukunftsorientierter Agrar-, Sozial- und Umweltpolitik. Die Bodenordnung muß auf diese Aufgaben verpflichtet werden.

Vor allem ist der Zweck der Flurbereinigung neu zu bestimmen: Ländlicher Grundbesitz soll mit Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz nur dann neu geordnet werden können, wenn es zur Förderung umweltverträglicher Produktions- und Arbeitsmethoden in der Land- und Forstwirtschaft (§ 1 FlurbG) notwendig ist.

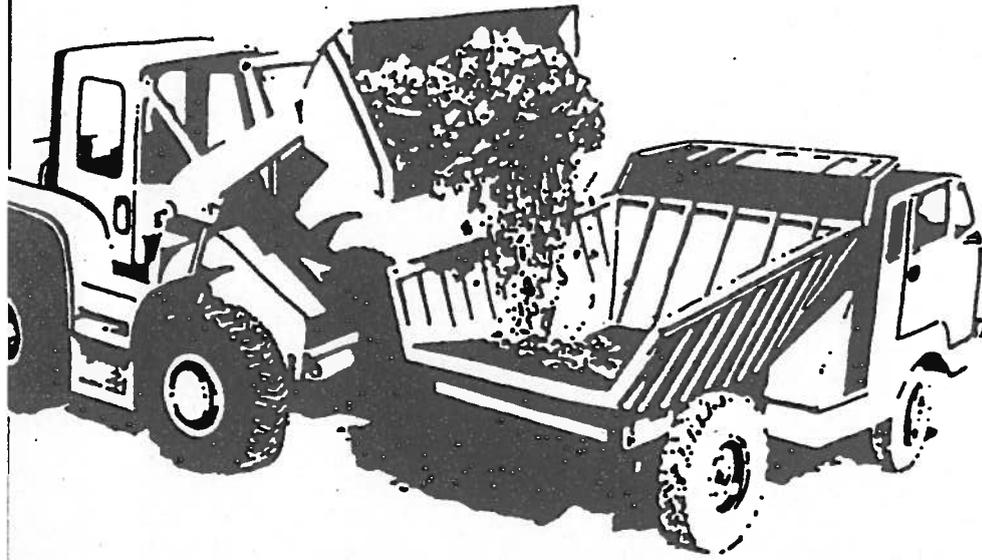
Im Flurbereinigungsgebiet sollen unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur Veränderungen nur zulässig sein, soweit sie zwei Bedingungen genügen:

- Sie müssen am wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten ausgerichtet sein und
- notwendig werden, um die Bedingungen für eine umweltverträgliche Land- und Forstwirtschaft zu schaffen.

Den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes ist dabei Rechnung zu tragen (§ 37 Abs. 1 FlurbG).

Das infolge von Geldabfindungen oder nach § 46 FlurbG zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land ist in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise für Vorhaben des Naturschutzes oder aber, und das ist neu, für die Gründung neuer landwirtschaftlicher Betriebe bzw. zur Erhaltung bedrohter Betriebe zu verwenden (§ 54 Abs. 2 FlurbG).

Bäuerliche und umweltverträgliche Landwirtschaft und die daran orientierte Landwirtschaftspolitik erfordern zu ihrer Verwirklichung auch bodenordnende Maßnahmen für



- z.B. die Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes in größeren Flächen, um so für die Landwirte günstigere Bewirtschaftungsbedingungen zu erreichen. Die Zusammenlegung ist in vielen Regionen auch ein legitimes betriebswirtschaftliches Ziel, muß aber nicht unabdingbar die Forderungen der Umweltverträglichkeit verletzen. Besonders wichtig hierbei erscheint es, auf die Gesamtlänge der Randstreifen der einzelnen Schläge zu achten, da gerade diese Grenzflächen für den Artenschutz eine besondere Bedeutung besitzen.
- die Sanierung des von der Flurbereinigung alter Prägung ausgeräumten Kulturlandes. Es muß eine Aufgabe der Flurbereinigung sein, vergangene Fehler wieder gut zu machen und vormals beseitigte naturraumtypische Lebensräume und Landschaftsstrukturen wieder zu begründen. Die Aufgabe dient der Sicherung der Artenvielfalt und kommt damit auch der Landwirtschaft zugute. So weiß man, daß die Artenvielfalt – auch und gerade für den biologischen Pflanzenschutz – eine bedeutende Rolle spielt. Von Artenschutzmaßnahmen im landwirtschaftlichen Bereich werden auch die für den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit bedeutsamen Bodenorganismen gefördert. Die Sanierung der Landschaft kann aber nur in Kooperation mit den Naturschutzbehörden erfolgen.
- die Bereitstellung von Flächen für Belange des Naturschutzes. Auch bei einer „umweltverträglichen Landbewirtschaftung“ bleibt in vielen Regionen ein Flächenbedarf für Gebiete, in denen dem Naturschutz Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen ist, weil zur Sicherung der naturraumtypi-

schen Ökosysteme vor allem natürliche Flächen in ausreichender Größe fehlen (Moore, Auwälder etc.). Hier könnte das Instrument Flurbereinigung einmal den Beweis antreten, dem angewandten Naturschutz zu dienen.

- die Neuansiedlung landwirtschaftlicher Betriebe. Nachdem über Jahrzehnte die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe drastisch vermindert wurde, sollte es aus Arbeitsmarkt- und sozialen Gründen, aber auch aus Umweltschutzgründen, Aufgabe sein, statt freierwerdendes Land „Wachstumsbetrieben“ zuzuschlagen, die Voraussetzungen für die Neuansiedlung von Betrieben zu schaffen.

Neben all diesen Maßnahmen ist eine umweltverträgliche Durchführung der Flurbereinigung sicherzustellen. Dies muß erstens über die Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, d.h. über die Naturschutzbehörden und deren erweiterter rechtlicher Position, zweitens aber über die Mitwirkung der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände und deren erweiterter rechtlicher Position geschehen:

- die Flurbereinigung wird unter Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände durchgeführt (§ 2 Abs. 1 FlurbG).
- vor der Anordnung der Flurbereinigung und ebenso für die Anordnung der Zusammenlegung sind die anerkannten Naturschutzverbände zu hören (§ 5 Abs. 2 und § 93 Abs. 2 FlurbG).
- die Flurbereinigungsbehörde stellt im Einvernehmen mit den beteiligten Naturschutzbehörden und den anerkannten

Naturschutzverbänden allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes auf (§ 38 FlurbG).

- die Naturschutzbehörde hat für das Flurbereinigungsgebiet einen verbindlichen Landschaftsplan nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz aufzustellen. Darin sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Text und Karte und mit zusätzlicher Begründung näher darzustellen. Der Landschaftsplan enthält, soweit es erforderlich ist, Darstellungen über den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft und dessen Bewertung nach den im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Naturschutzzielen. Ferner muß der angestrebte Zustand von Natur und Landschaft und die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden. Auf der Grundlage dieses Plans wird dann der Wege- und Gewässerplan, später der landschaftspflegerische Begleitplan erstellt (§§ 41 Abs. 1 und 2, s. auch Punkt 3.2).
- zu Eingriffen in den Bestand von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsteilen und geschützten Landschaftsbestandteilen ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und der anerkannten Naturschutzverbände erforderlich (§ 45 Abs. 3 FlurbG).
- der Flurbereinigungsplan ist den anerkannten Naturschutzverbänden bekanntzugeben. Die neue Feldeinteilung ist ihnen auf Wunsch an Ort und Stelle zu erläutern (§ 59 Abs. 1 FlurbG).



„Es ist nicht sehr befriedigend, wenn man sich eine Welt vorstellt, in der nichts mehr der Spontaneität der Natur überlassen ist, in der jedes Fleckchen Land bewirtschaftet ist, um Nahrungsmittel für die Menschen zu erzeugen, in der jede Blumenwiese oder unberührte Wiede umgepflügt ist, alle Vierbeiner und Vögel, soweit sie nicht Haustiere sind, als Konkurrenten des Menschen um die Nahrungsversorgung ausgerottet sind, jede Hecke oder jeder überflüssige Baum beseitigt und kaum ein Platz übrig ist, wo ein Busch oder eine Blume wild wachsen könnte, ohne im Namen des landwirtschaftlichen Fortschritts als Unkraut ausgerissen zu werden. Wenn die Erde den großen Teil ihrer Anmut verlieren muß, den sie solchen Dingen verdankt, die bei unbegrenztem Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum von ihr verschwinden würden, und dies nur zu dem Zweck, eine größere, nicht aber auch bessere und glücklichere Bevölkerung auf ihr zu erhalten, dann kann ich um der Nachwelt willen nur hoffen, daß sie mit einem stationären Zustand zufrieden sein wird, lange ehe er ihr von den Notwendigkeiten aufgezungen wird.“

Dieses Zitat ist nicht etwa dem Programm einer der vielen Gruppen der grünen Bewegung entnommen, sondern es steht in einem der wichtigsten Werke der klassischen Wirtschaftstheorie, in den 1848 erschienenen Prinzipien der politischen Ökonomie von John Stuart Mill.



VERKOPPLUNG

Es geht ein Mann durchs bunte Land;
die Meßlatte hält er in der Hand.
Sieht vor sich hin und sieht sich um:
„Hier ist ja alles schief und krumm!“
Er mißt wohl hin und mißt wohl her:
„Hier geht ja alles kreuz und quer!“
Er blickt zum Bach im Tale hin:
„Das Buschwerk dort hat keinen Sinn!“
Zum Teiche zeigt er mit der Hand:
„Das gibt ein Stück Kartoffelland!“
Der Weg macht seinen Augen Pein:
„Der muß fortan schnurgerade sein!“
Die Hecke dünket ihm ein Graus:
„Die roden wir natürlich aus!“
Der Wildbirnbaum ist ihm zu krumm:
„Den hauen wir als erstes um!“
Die Pappel scheint ihm ohne Zweck:
„Die muß da selbstverständlich weg!“
Und also wird mit vieler Kunst
„Die Feldmark regelrecht verhunst!“

Hermann Löns



4. Vorschläge zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

Es werden nur die Paragraphen aufgenommen, die es nach Auffassung von BUND, abl und IBB zu ändern gilt.

Geltende Fassung

§ 1

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neu geordnet werden (Flurbereinigung).

BUND

§ 1

Zur Förderung umweltverträglicher Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesen Gesetzen neu geordnet werden.

Geltende Fassung

§ 2

(1) Die Flurbereinigung wird in einem behördlich geleiteten Verfahren innerhalb eines bestimmten Gebietes (Flurbereinigungsgebiet) unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer und der Träger öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung (§ 109) durchgeführt.

(2) Die Durchführung der Flurbereinigung ist von den Ländern als eine besonders vordringliche Maßnahme zu betreiben. Sie bestimmen, welche Fachbehörden Flurbereinigungsbehörden und obere Flurbereinigungsbehörden sind und setzen ihre Dienstbezirke fest.

(3) Die Länder können Befugnisse, die nach diesem Gesetz der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde zustehen, der oberen Flurbereinigungsbehörde übertragen. Sie können ferner Befugnisse, die nach diesem Gesetz der oberen Flurbereinigungsbehörde zustehen, der Flurbereinigungsbehörde übertragen; dies gilt nicht für die Befugnisse nach § 41 Abs. 3 und § 58 Abs. 3.

(4) Die Länder können Aufgaben und Befugnisse, die nach diesem Gesetz der Flurbereinigungsbehörde zustehen, auf die obere Flurbereinigungsbehörde übertragen.



Ernst Rudorff (1840 – 1916), Musiklehrer in Berlin, der im „Deutschen Bund Heimatschutz“ seit 1904 mahnend wirkte, klagt über die Flurbereinigung, die „das bunte, anmutige Land zu einem möglichst kahlen, glattgeschorenen, regelmäßig gevierteilten Landkartenschema umarbeitete. Jede vorspringende Waldspitze wird dem Gedanken der bequemen, geraden Linie zu Liebe rasiert. Die Bäche, die die Unart haben, im gewundenen Lauf sich durchzuschlängeln, müssen sich bequemen, in Gräben geradeaus zu fließen. . . . Bei der rechtwinkligen Einteilung der Grundstücke fallen dann auch alle Hecken und einzelne Bäume oder Büsche, die ehedem auf den Feldmarken standen, der Axt zum Opfer. . . .“ (1880).

BUND

§ 2

(1) Die Flurbereinigung wird in einem behördlich geleiteten Verfahren innerhalb eines bestimmten Gebietes (Flurbereinigungsgebiet) unter Mitwirkung der beteiligten Grundeigentümer und der Träger öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (§ 109) und der anerkannten Naturschutzverbände durchgeführt.

(2) Die Länder führen die Flurbereinigung durch. Sie bestimmen, welche Fachbehörden Flurbereinigungsbehörden und obere Flurbereinigungsbehörden sind und setzen ihre Dienstbezirke fest.

- (3) bleibt
- (4) bleibt

Geltende Fassung

§ 4

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann die Flurbereinigung anordnen und das Flurbereinigungsgebiet feststellen, wenn sie eine Flurbereinigung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält (Flurbereinigungsbeschuß); der Beschuß ist zu begründen:

BUND

§ 4

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann die Flurbereinigung anordnen und das Flurbereinigungsgebiet feststellen, wenn sie eine Flurbereinigung für erforderlich hält und mindestens 75 % der voraussichtlich Beteiligten schriftlich einen Antrag auf Durchführung stellen. Der Beschuß ist zu begründen.



BUND

§ 5

(1) Vor der Anordnung der Flurbereinigung sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

Bei diesem Termin sind die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 FlurbG in Text und Karte bekanntzumachen und anschließend einen Monat mit dem Hinweis öffentlich auszulegen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Das Flurbereinigungsamt prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

(2) Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und die anerkannten Naturschutzverbände, die zuständige Landesplanungsbehörde, die Gemeinde und der Gemeindeverband sowie die übrigen von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden Organisationen und Behörden sind zu hören.

(3) Die Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet werden; sie haben der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, ob und welche das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet berührenden Planungen beabsichtigt sind oder bereits feststehen.

(4) Die Flurbereinigungsbehörde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Flurbereinigung vor der Anordnung öffentlich darzulegen. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben.

Geltende Fassung

§ 6

(1) In dem entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses sind Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft (§ 16) festzusetzen. Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14) und die Bestimmungen über



Petri Kaputt

Geltende Fassung

§ 5

(1) Vor der Anordnung der Flurbereinigung sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären.

(2) Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die zuständige Landesplanungsbehörde, die Gemeinde und der Gemeindeverband sowie die übrigen von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbe-

hörde zu bestimmenden Organisationen und Behörden sollen gehört werden.

(3) Die Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen über das geplante Flurbereinigungsverfahren unterrichtet werden; sie haben der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, ob und welche das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet berührenden Planungen beabsichtigt sind oder bereits feststehen.



Nutzungsänderungen (§§ 34 und 85 Nr. 5 und 6) können in den entscheidenden Teil des Beschlusses aufgenommen werden.

(2) Der entscheidende Teil des Beschlusses ist öffentlich bekanntzumachen.

(3) Der Beschluß mit Begründung ist in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden), und, soweit erforderlich (§ 110), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

BUND

§ 6

(1) In dem entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses sind Namen und Sitz der Teilnehmergeinschaft (§ 16) festzusetzen. Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14) und die Bestimmungen über Nutzungsänderungen (§§ 34 und 85 Nr. 5 und 6) können in den entscheidenden Teil des Beschlusses aufgenommen werden.

(2) Der Beschluß mit Begründung ist öffentlich bekanntzumachen und den Beteiligten zuzustellen.

(3) entfällt

Geltende Fassung

§ 7

(1) Das Flurbereinigungsgebiet kann eine oder mehrere Gemeinden oder Teile von Gemeinden umfassen. Es ist so zu begrenzen, daß der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird.

(2) Zum Flurbereinigungsgebiet gehören alle in ihm liegenden Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.

BUND

§ 7

(1) Das Flurbereinigungsgebiet kann eine oder mehrere Gemeinden umfassen. Das Flurbereinigungsgebiet darf nicht größer als unbedingt erforderlich ausgewiesen werden. Gebiete von Verfahren, die zur

gleichen Zeit bearbeitet werden, sollen nicht aneinander grenzen.

(2) bleibt

Geltende Fassung

§ 8

(1) Geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen. § 4 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Die Anordnung braucht nicht bekanntgemacht zu werden. Sie ist den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen.

(2) Für erhebliche Änderungen gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6.

(3) Die obere Flurbereinigungsbehörde

kann bis zur Ausführungsanordnung das Flurbereinigungsgebiet in mehrere Flurbereinigungsgebiete teilen. § 4 zweiter Halbsatz und § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

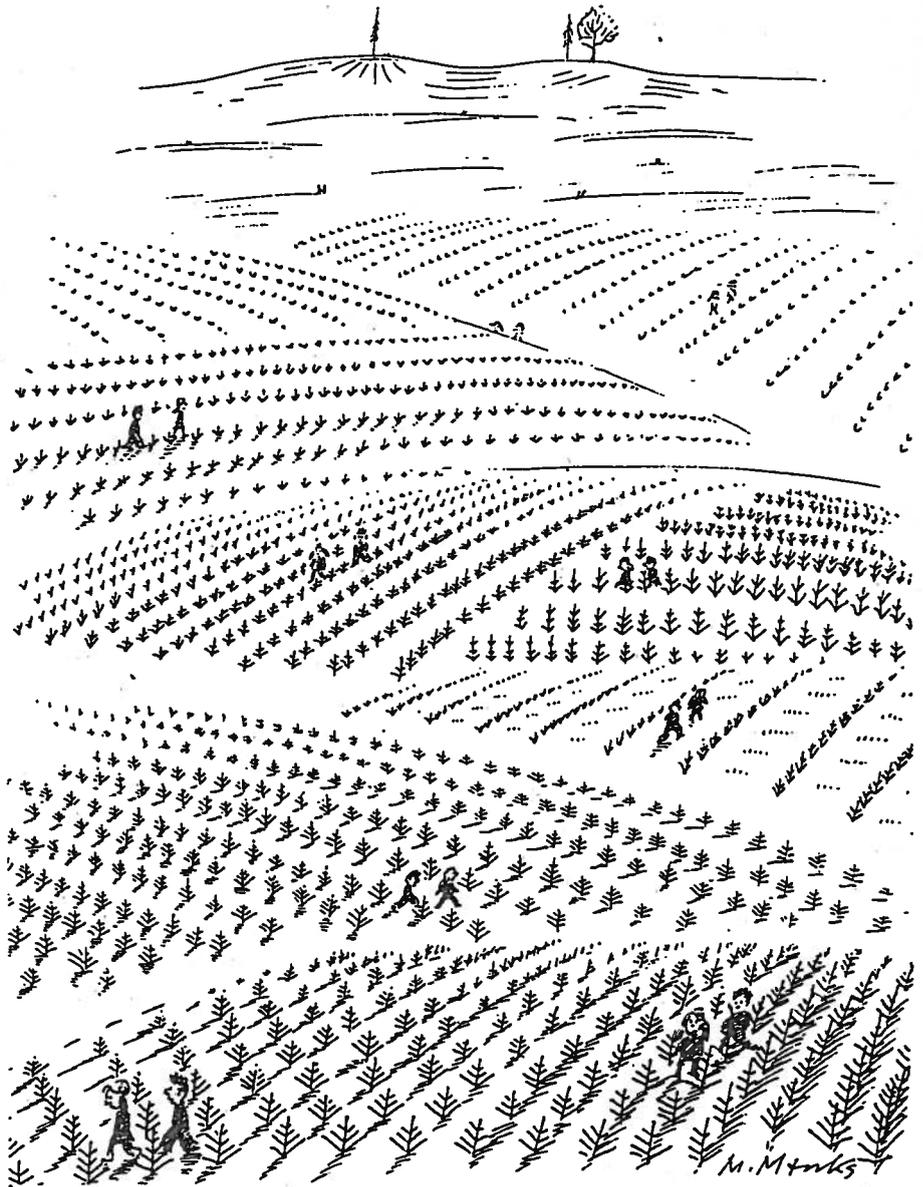
BUND

§ 8

(1) Geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen. § 4 zweiter Halbsatz und § 6 (2) gelten entsprechend.

(2) Für erhebliche Änderungen gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 entsprechend.

(3) wird gestrichen





Geltende Fassung

§ 9

(1) Erscheint die Flurbereinigung infolge nachträglich eingetretener Umstände nicht zweckmäßig, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die Einstellung des Verfahrens anordnen. Die Vorschriften des § 4 zweiter Halbsatz, des § 5 Abs. 1 und 2, des § 6 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(2) Die Flurbereinigungsbehörde sorgt für die Herstellung eines geordneten Zustandes und für den Ausgleich der entstandenen Kosten, nötigenfalls unter Aufwendung von öffentlichen Mitteln.

BUND

§ 9

(1) bleibt

(2) Die Flurbereinigungsbehörde muß die Einstellung des Verfahrens anordnen, wenn die Mehrheit der betroffenen Grundstückseigentümer dies verlangt.

(3) Die Flurbereinigungsbehörde sorgt für die Herstellung eines geordneten Zustandes und für den Ausgleich der entstandenen Kosten unter Aufwendung von öffentlichen Mitteln.

Geltende Fassung

§ 18

(1) Die Teilnehmergeinschaft nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahr. Sie hat insbesondere die gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten (§ 42) und die erforderlichen Bodenverbesserungen auszuführen, soweit nicht der Flurbereinigungsplan (§ 58) anderes bestimmt oder die Ausführung und Unterhaltung einzelnen Beteiligten oder einem Wasser- und Bodenverband überlassen werden. Sie hat ferner die im Verfahren festgesetzten Zahlungen zu leisten und zu fordern sowie die übrigen nicht der Flurbereinigungsbehörde obliegenden Aufgaben einschließlich der zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlichen Vorarbeiten zu erfüllen. Sie kann mit den Vorarbeiten geeignete Stellen oder sachkundige Personen beauftragen.

(2) Die Länder können weitere Aufgaben und Befugnisse, die nach diesem Gesetz der Flurbereinigungsbehörde zustehen, der Teil-



nehmergeinschaft übertragen.

(3) Die Teilnehmergeinschaft kann ihre Angelegenheiten, insbesondere die Befugnisse der Versammlung der Teilnehmer und das Verfahren bei den Wahlen, durch Satzung regeln. Die Satzung wird von den in der Versammlung anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde.

BUND

§ 18

(1) bleibt

(2) bleibt

(3) Die Teilnehmergeinschaft kann ihre Angelegenheiten, insbesondere die Befugnisse der Versammlung der Teilnehmer, durch Satzung regeln. Die Satzung wird von den in der Versammlung anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde.

Geltende Fassung

§ 21

(1) Die Teilnehmergeinschaft hat einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt die Zahl der Mitglieder.

(2) Die Flurbereinigungsbehörde lädt die Teilnehmer zum Wahltermin durch öffentliche Bekanntmachung ein und leitet die Wahl.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

(4) Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

(5) Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen.



(6) Bei erheblichen Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 2) bestimmt die Flurbereinigungsbehörde, ob und inwieweit Vorstandsmitglieder und Stellvertreter abberufen oder neu gewählt (bestellt) werden sollen.

(7) Die Länder können die Bildung und Zusammensetzung des Vorstandes abweichend regeln.

BUND

§ 21

(1) Die Teilnehmergemeinschaft hat einen Vorstand bestehend aus einer durch drei teilbaren Zahl von Vorstandsmitgliedern, mindestens aber sechs.

(2) Die Flurbereinigungsbehörde lädt die Teilnehmer zum Wahltermin persönlich und durch öffentliche Bekanntmachung ein und leitet die Wahl.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten in geheimer Abstimmung und in getrennten Wahlgängen gewählt. Angehörige der Flurbereinigungsbehörden sind nicht wählbar. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

(4) Jährlich wird ein Drittel der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter beginnend bei den zuerst Gewählten neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(5) Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

(6) Bei erheblichen Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind Neuwahlen erforderlich.

(7) wird ersatzlos gestrichen.

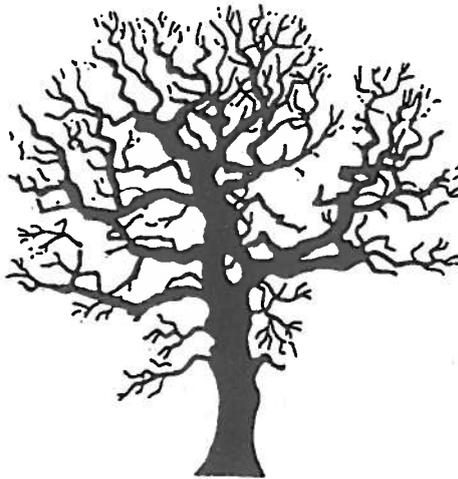
Geltende Fassung

§ 22

(1) Der Vorstand kann die Teilnehmer zu Versammlungen einberufen; er muß dies tun, wenn ein Drittel der Teilnehmer oder die Flurbereinigungsbehörde es verlangt. Die Flurbereinigungsbehörde ist zu den Versammlungen einzuladen.

(2) Die Versammlung der Teilnehmer kann zu den Fragen, zu denen der Vorstand zu hören ist, Stellung nehmen. Die Stellung-

nahme ist, wenn sich der Vorstand ihr nicht anschließen will, der Flurbereinigungsbehörde mitzuteilen. Der Vorstand hat der Versammlung der Teilnehmer auf Verlangen Auskunft über seine Tätigkeit und über den Stand des Verfahrens zu geben.



BUND

§ 22

(1) Der Vorstand kann die Teilnehmer zu Versammlungen einberufen; er muß dies tun, wenn ein Drittel der Teilnehmer oder die Flurbereinigungsbehörde es verlangt. Die Flurbereinigungsbehörde kann zu den Versammlungen eingeladen werden.

(2) bleibt

Geltende Fassung

§ 23

(1) Die Versammlung der Teilnehmer kann Mitglieder des Vorstandes oder Stellvertreter dadurch abberufen, daß sie an deren Stelle mit der Mehrheit der anwesenden Teilnehmer neue Mitglieder oder Stellvertreter wählt. In der Versammlung muß mindestens die Hälfte der Teilnehmer anwesend sein.

(2) Die Länder können bei Anwendung des § 18 Abs. 2 die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder deren Stellvertretern von der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde abhängig machen.

(3) Die Flurbereinigungsbehörde kann nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung Mitglieder des Vorstandes oder Stellvertreter, die ungeeignet sind oder ihre Pflichten verletzen, ablehnen oder abberufen. In diesem Falle steht auch dem Vorstand der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

(4) Abgelehnte oder abberufene Mitglieder des Vorstandes und Stellvertreter können nicht wiedergewählt werden.

(5) Ist der Vorstand durch Ausscheiden von Mitgliedern und Stellvertretern nicht mehr beschlußfähig (§ 26 Abs. 2), so kann die Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geeignete Personen beauftragen, die Rechte und Pflichten der ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl neuer Mitglieder wahrzunehmen. Die Wahl ist unverzüglich durchzuführen.

BUND

§ 23

(1) Die Versammlung der Teilnehmer kann Mitglieder des Vorstandes oder Stellvertreter dadurch abberufen, daß sie an deren Stelle mit der Mehrheit der anwesenden Teilnehmer neue Mitglieder oder Stellvertreter wählt. In der Versammlung muß mindestens die Hälfte der Teilnehmer anwesend sein. Zu dieser Versammlung ist mit mindestens vierzehntägiger Frist schriftlich einzuladen, in der Einladung ist auf die vorgesehene Neuwahl hinzuweisen.

(2) wird ersatzlos gestrichen

(3) wird ersatzlos gestrichen

(4) wird ersatzlos gestrichen

wird (2): Ist der Vorstand durch Ausscheiden von Mitgliedern und Stellvertretern nicht mehr beschlußfähig, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.





Geltende Fassung

§ 26 a

(1) Mehrere Teilnehmergeinschaften können sich zu einem Verband zusammenschließen, soweit die gemeinsame Durchführung der ihnen nach § 18 obliegenden Aufgaben zweckmäßig ist. Der Verband tritt nach Maßgabe seiner Satzung an die Stelle der einzelnen Teilnehmergeinschaften. Er entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung durch die obere Flurbereinigungsbehörde und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Satzung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(3) Der Zusammenschluß und die Satzung bedürfen der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

(4) Kommt eine Satzung durch Beschluß nach Absatz 2 nicht zustande, so stellt die obere Flurbereinigungsbehörde eine Satzung auf. Die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde setzt die Satzung fest.

(5) Eine Teilnehmergeinschaft kann mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde einem bestehenden Verband beitreten; die obere Flurbereinigungsbehörde kann den Beitritt anordnen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 26 b

(1) Der Verband hat einen Vorstand, der von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die obere Flurbereinigungsbehörde bestimmt. Kommt eine Wahl nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

(2) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die ihm angehörenden Teilnehmergeinschaften zu Beiträgen heranziehen; ihm kann durch die Satzung das Recht übertragen werden, die nach § 19 beitragspflichtigen einzelnen Teilnehmer unmittelbar zur Leistung der Beiträge heranzuziehen. In diesem Falle ist dem Verband durch die Satzung die Kassen- und Buchführung mit voller Verantwortung zu übertragen.

(3) § 21 Abs. 7 und die §§ 24 bis 26 gelten entsprechend.

§ 26 c

(1) Ist für ein bestimmtes Gebiet die Durchführung einer Flurbereinigung zu erwarten, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde einen Verband oder, soweit ein solcher nicht besteht, eine andere geeignete Stelle beauftragen, bereits vor der Anordnung der Flurbereinigung Vorarbeiten zu übernehmen sowie für Zwecke der Flurbereinigung Grundstücke zu erwerben oder zu pachten.

(2) Wird das Flurbereinigungsverfahren nicht durchgeführt, so sorgt die Aufsichtsbehörde für eine ordnungsgemäße Abwicklung der vom Verband vorgenommenen Geschäfte. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 26 d

Der Verband untersteht der Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde. Erstrecken sich die den Verband bildenden Teilnehmergeinschaften über den Bezirk mehrerer Flurbereinigungsbehörden, so bestimmt die oberste Flurbereinigungsbehörde die für die Aufsicht zuständige Flurbereinigungsbehörde. Erstrecken sich die den Verband bildenden Teilnehmergeinschaften über den Bezirk mehrerer oberer Flurbereinigungsbehörden, so bestimmt die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde die für die Aufsicht zuständige Flurbereinigungsbehörde. Erstrecken sich die den Verband bildenden Teilnehmergeinschaften über verschiedene Länder, so bestimmen die für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörden die zuständige Flurbereinigungsbehörde in gegenseitigem Einvernehmen. § 17 gilt im übrigen entsprechend.

§ 26 e

(1) Mehrere Verbände können sich zur Erfüllung der ihnen nach den §§ 26 a bis 26 c obliegenden Aufgaben zu einem Gesamtverband zusammenschließen. Der Gesamtverband tritt nach Maßgabe seiner Satzung an die Stelle der einzelnen Verbände. Er entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung durch die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Satzung des Gesamtverbandes wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(3) Der Zusammenschluß und die Satzung bedürfen der Genehmigung der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde.

(4) Kommt eine Satzung durch Beschluß nach Absatz 2 nicht zustande, so stellt die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde die Satzung auf und setzt sie fest.

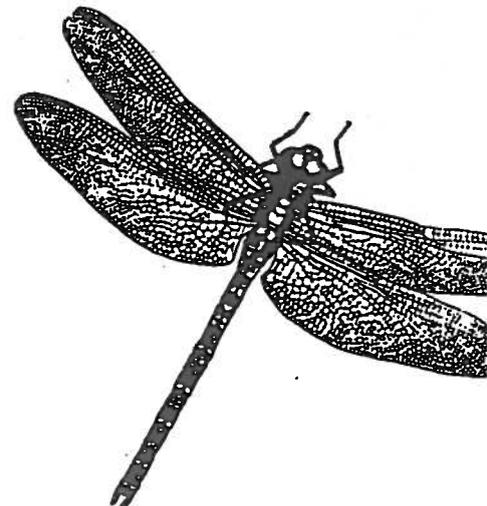
(5) § 26 a Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der oberen Flurbereinigungsbehörde die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde tritt.

(6) Der Gesamtverband hat einen Vorstand, der in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt. Kommt eine Wahl nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

(7) Der Gesamtverband untersteht der Aufsicht der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde. § 17 gilt im übrigen entsprechend.

BUND

§ 26a bis § 26e werden ersatzlos gestrichen.





Geltende Fassung

§ 28

(1) Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist das Wertverhältnis in der Regel nach dem Nutzen zu ermitteln, den sie bei gemeinüblicher ordnungsgemäßer Bewirtschaftung jedem Besitzer ohne Rücksicht auf ihre Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage nachhaltig gewähren können. Hierbei sind die Ergebnisse einer Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), zugrunde zu legen; Abweichungen sind zulässig.

(2) Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks, die seinen Wert dauernd beeinflussen, sowie Rechte nach § 49 Abs. 3 sind, soweit erforderlich, in ihrem Wert besonders zu ermitteln.

BUND

§ 28

(1) wird wie folgt ergänzt:

Die Abweichung von den Ergebnissen der Reichsbodenschätzung und der neue Wertermittlungsrahmen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten.

(2) bleibt

Geltende Fassung

§ 29

(1) Die Wertermittlung für Bauflächen und Bauland sowie für bauliche Anlagen hat auf der Grundlage des Verkehrswertes zu erfolgen.

(2) Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre; Wertänderungen an baulichen Anla-

gen, die durch die Aussicht auf die Durchführung der Flurbereinigung entstanden sind, bleiben außer Betracht.

(3) Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des Bodenanteils und der Bauteile getrennt zu ermitteln, wenn dies auf Grund von Vergleichspreisen möglich ist; die Verkehrswerte sind gesondert anzugeben.

(4) Die Ermittlung des Verkehrswertes der baulichen Anlagen soll nur dann vorgenommen werden, wenn die baulichen Anlagen einem neuen Eigentümer zugeteilt werden.

BUND

§ 29

(1) – (4) bleibt neu: (5) Vor der Wertermittlung hat die Gemeinde ihren eventuellen Baulandbedarf durch einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan darzustellen.

Geltende Fassung

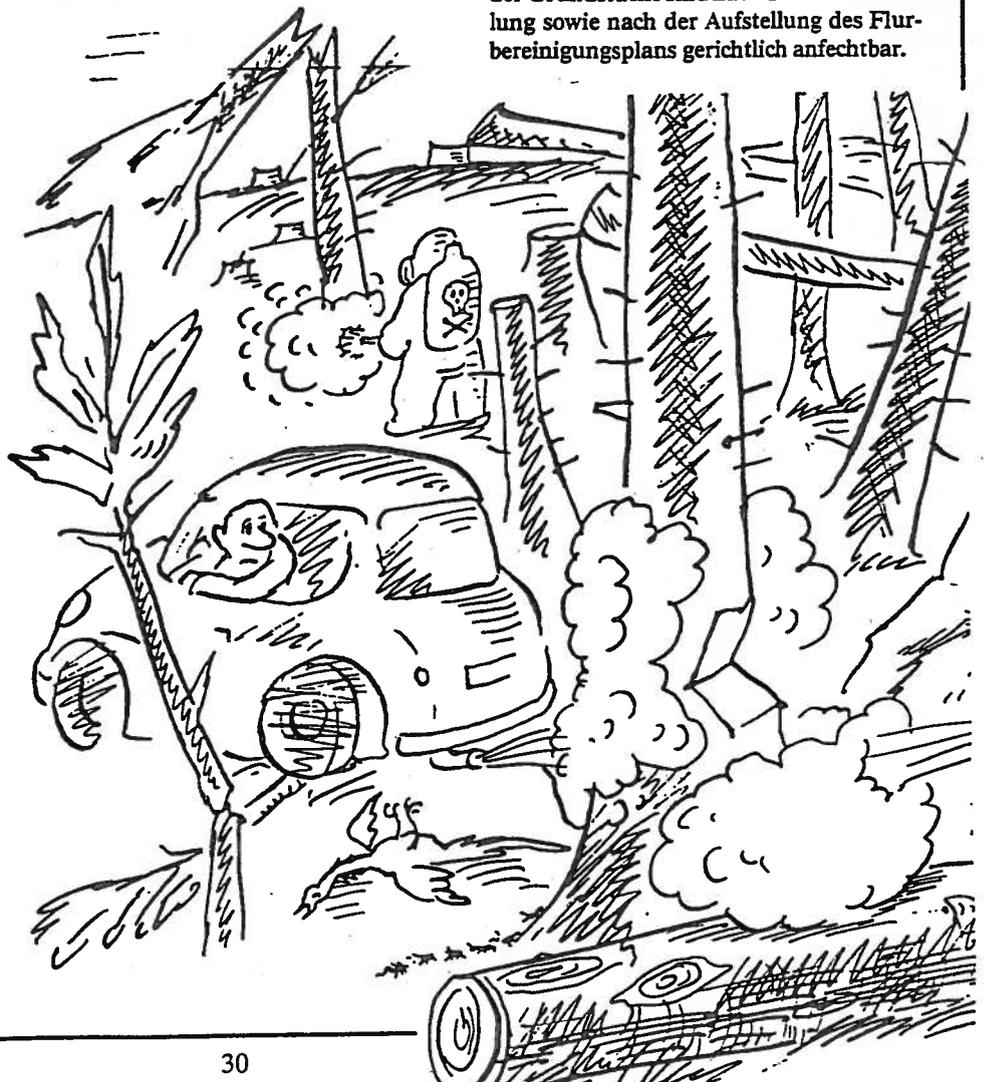
§ 32

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung sind zur Einsichtnahme für die Beteiligten auszulegen. Die Ergebnisse sind ihnen in einem Anhörungstermin zu erläutern. Nach Behebung begründeter Einwendungen sind die Ergebnisse der Wertermittlung durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen; die Feststellung ist öffentlich bekanntzumachen.

BUND

§ 32

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung sind zur Einsichtnahme für die Beteiligten auszulegen. Die Ergebnisse sind ihnen in einem Anhörungsverfahren zu erläutern. Die Ergebnisse der Wertermittlung eigener wie fremder Grundstücke sind nach der Wertermittlung sowie nach der Aufstellung des Flurbereinigungsplans gerichtlich anfechtbar.





Geltende Fassung

§ 34

(1) Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

(2) Sind entgegen den Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenom-

men oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

(3) Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

(4) Das Erfordernis der Zustimmung und die Folgen seiner Nichtbeachtung sind öffentlich bekanntzumachen.

(5) Ist die Bekanntmachung nach Absatz 4 nicht gemäß § 6 Abs. 1 in den entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses aufgenommen worden, so treten die Rechtswirkungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 erst mit der besonderen Bekanntmachung gemäß Absatz 4 ein.

BUND

§ 34

(1) – (3) bleiben

(4) Das Erfordernis der Zustimmung und die Folgen seiner Nichtbeachtung sind den Beteiligten schriftlich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.

(5) bleibt

Geltende Fassung

§ 35

(1) Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

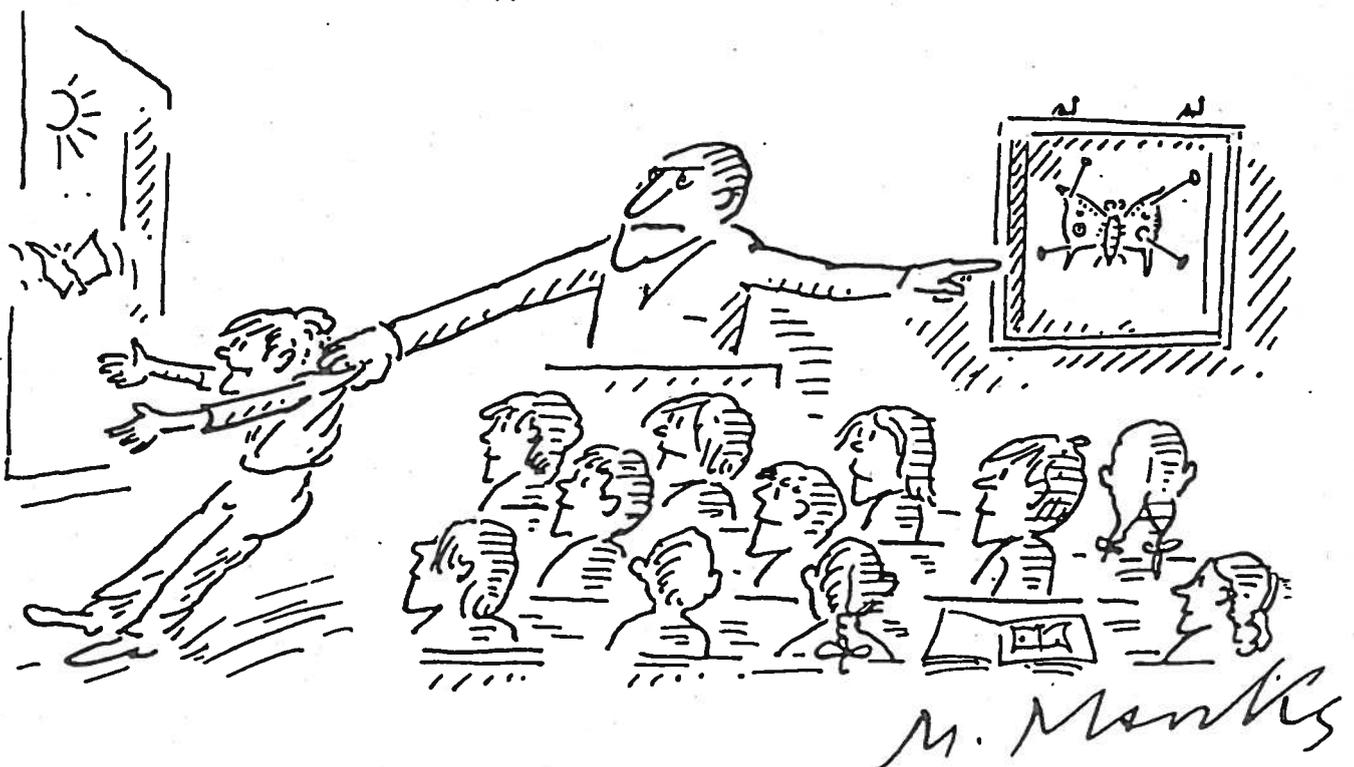
(2) Soweit der hierdurch verursachte Schaden den Durchschnitt erheblich übersteigt, hat die Flurbereinigungsbehörde eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Die Entschädigung trägt die Teilnehmergemeinschaft; falls die Flurbereinigung nicht angeordnet wird, trägt sie das Land.

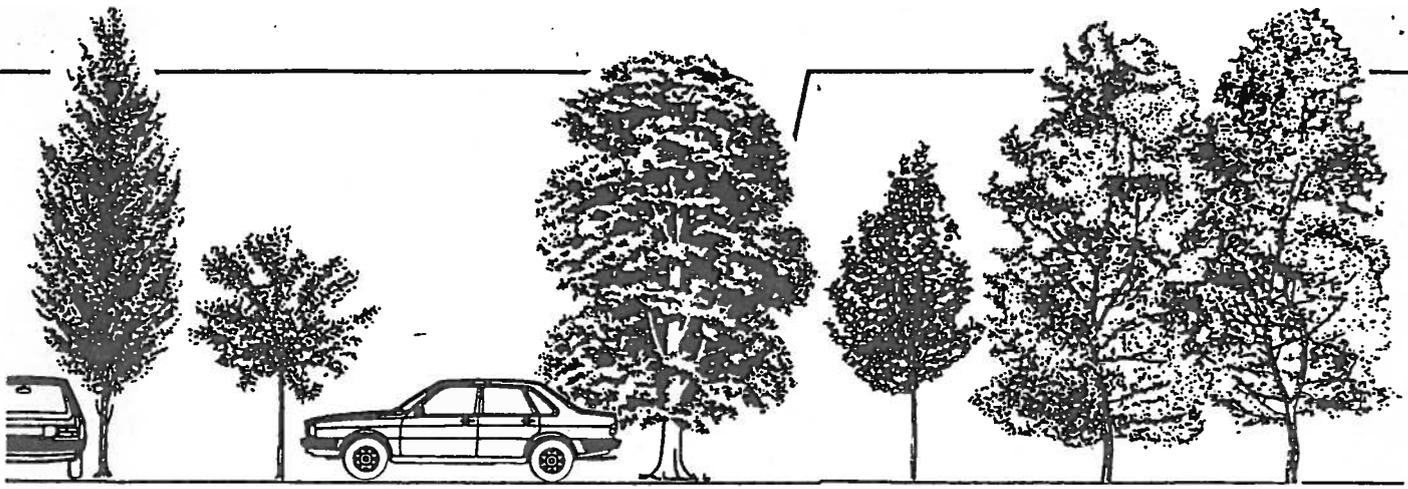
BUND

§ 35

(1) bleibt

(2) Soweit hierdurch ein Schaden entsteht, hat die Flurbereinigungsbehörde eine angemessene Entschädigung zu leisten.





Geltende Fassung

§ 37

(1) Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die Feldmark ist neu einzuteilen und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten; Wege, Straßen, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen sind zu schaffen, bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert werden. Maßnahmen der Dorferneuerung können durchgeführt werden; durch Bebauungspläne und ähnliche Planungen wird die Zuziehung der Ortslage zur Flurbereinigung nicht ausgeschlossen. Die rechtlichen Verhältnisse sind zu ordnen.

(2) Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen.

(3) Die Veränderung natürlicher Gewässer darf nur aus wasserwirtschaftlichen und nicht nur aus vermessungstechnischen Gründen unter rechtzeitiger Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen.

BUND

§ 37

(1) Im Flurbereinigungsgebiet sind unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur Veränderungen nur zulässig, soweit sie am wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten ausgerichtet sind und notwendig werden, um die Bedingungen für eine umweltverträgliche Land- und Forstwirtschaft zu schaffen. Den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes ist Rechnung zu tragen.

§ 37 (2) alt: wird ersatzlos gestrichen

§ 37 (3): wird § 37 (2)

neu: (3) Natürliche und historische Gewässer dürfen nicht verändert werden.

neu: (4) Die Naturschutzbehörde hat einen verbindlichen Landschaftsplan nach § 6 BNatSchG aufzustellen. Dieser geht in den Plan nach § 41 FlurbG ein.

Geltende Fassung

§ 38

Die Flurbereinigungsbehörde stellt im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den beteiligten Behörden und Organisationen, insbesondere den von der zuständigen landwirtschaftlichen Behörde bestellten Fachberatern für Flurbereinigung, allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes auf. Dabei sind die Ergebnisse der Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140), und Vorplanungen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung oder anderer landwirtschaftlicher Stellen sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erörtern und in dem möglichen Umfang zu berücksichtigen. Die Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und des Städtebaues sind zu beachten.

BUND

§ 38

Die Flurbereinigungsbehörde stellt im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, den anerkannten Naturschutzverbänden und den beteiligten Behörden und Organisationen allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes auf. Dabei sind die Ergebnisse der Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140) und Vorplanungen der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen oder anderer landwirtschaftlicher Stellen sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erörtern und in dem möglichen Umfang zu berücksichtigen. Die agrarstrukturelle Vorplanung muß durch an Planung und Ausführung der Flurbereinigung nicht beteiligte Stellen erstellt werden. Die Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und des Städtebaues sind zu beachten.

Geltende Fassung

§ 40

Für Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr oder einem anderen öffentlichen Interesse dienen, wie öffentliche Wege, Straßen, Einrichtungen von Eisenbahnen, Straßenbahnen und sonstigen Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, Wasserversorgungs-, Energieversorgungs-, Abwasserverwertungs-, Abwasserbeseitigungs-, Windschutz-, Klimaschutz- und Feuerschutzanlagen, Anlagen zum Schutze gegen Immissionen oder Emissionen, Spiel- und Sportstätten sowie Anlagen, die dem Naturschutz, der Landschaftspflege oder der Erholung dienen, kann Land in verhältnismäßig geringem Umfang im Flurbereinigungsverfahren bereitgestellt werden. Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem das Land zum Eigentum zuge-



teilt wird. Soweit eine Anlage nicht zugleich dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer dient, hat der Eigentümer der Anlage für das Land und entstehende Schäden einen angemessenen Kapitalbetrag an die Teilnehmergemeinschaft zu leisten.

BUND

§ 40

wird ersatzlos gestrichen.

Geltende Fassung

§ 41

(1) Die Flurbereinigungsbehörde stellt im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft einen Plan auf über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, insbesondere über die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie über die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan).

(2) Der Plan ist mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in einem Anhörungstermin zu erörtern. Einwendungen gegen den Plan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin vorgebracht werden; darauf ist in der Ladung und in dem Termin hinzuweisen. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Der Ladung ist ein Auszug aus dem Plan beizufügen, der die Festsetzungen enthält, durch welche die Träger öffentlicher Belange berührt werden.

(3) Der Plan ist durch die obere Flurbereinigungsbehörde festzustellen.

(4) Der Plan kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist oder Einwendungen nicht erhoben oder nachträglich ausgeräumt werden. Die Planfeststellung kann bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen besonders vor, wenn Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder wenn mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

(5) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen

Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Rechte der Teilnehmer nach den §§ 44, 58 und 59 bleiben unberührt.

(6) Der Planfeststellungsbeschluß ist dem Träger des Vorhabens und dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

BUND

§ 41

(1) Die Flurbereinigungsbehörde stellt im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft einen Plan auf über die gemeinschaftlichen Anlagen, insbesondere über die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie über die wasserwirtschaftlichen und bodenverbessernden Anlagen (Wege- und Gewässerplan). Dieser Plan muß aufgrund des Landschaftsplanes (37 (4) FlurbG) aufgestellt werden.

(2) Die Naturschutzbehörde stellt im Benehmen mit der Flurbereinigungsbehörde und dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft einen landschaftspflegerischen Begleitplan auf.

(3) Die Pläne nach Abs. 1 und 2 sind Teil des Landschaftsplanes nach § 37 (4) FlurbG. Die Träger öffentlicher Belange, die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und die nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände sind möglichst frühzeitig zu beteiligen.

(4) Die Flurbereinigungsbehörde hat die Entwürfe der Pläne nach § 41 Abs. 1 und 2 mit dem Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Dem Erläuterungsbericht sind genaue Kostenkalkulationen beizufügen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen und den Beteiligten schriftlich zuzustellen mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen von jedermann bis vierzehn Tage nach Ende der Ausle-

gungsfrist vorgebracht werden können. Die Flurbereinigungsbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

(5) Der Plan ist mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und den anerkannten Naturschutzverbänden sowie den Personen, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, in einem Anhörungstermin zu erörtern. Einwendungen gegen den Plan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb eines Monats nach dem Termin vorgebracht werden; darauf ist in der Ladung und in dem Termin hinzuweisen. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Der Ladung ist der Plan beizufügen.

(6) Der Plan ist durch die Planfeststellungsbehörde festzustellen. Bei der Vorlage des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan zur Planfeststellung sind die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen nach § 41 (4) und § 41 (5) mit einer Stellungnahme der Flurbereinigungsbehörde beizufügen.

(7) Eine erneute Planfeststellung bei unwesentlichen Änderungen und Erweite-





rungen kann unterbleiben. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen besonders vor, wenn Rechte anderer nicht beeinflusst werden, wenn mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden und wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht beeinträchtigt werden.

(8) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Rechte der Teilnehmer nach den §§ 44, 58 und 59 bleiben unberührt.

(9) Der Planfeststellungsbeschluss ist den einzelnen Teilnehmern, dem Träger des Vorhabens und dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Er ist außerdem öffentlich bekanntzumachen und kann von jedermann angefordert werden.

(10) Der Plan tritt erst dann in Kraft, wenn ihm die Mehrheit der betroffenen Grundstückseigentümer zugestimmt hat.

Geltende Fassung

§ 42

(1) Die Teilnehmergemeinschaft hat die gemeinschaftlichen Anlagen, soweit nicht ein anderer den Ausbau übernimmt, herzustellen und bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen zu unterhalten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften anderes bestimmen. Die Anlagen können schon vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gebaut werden, soweit der Wege- und Gewässerplan mit landchaftspflegerischem Begleitplan für sie festgestellt ist.

(2) Die gemeinschaftlichen Anlagen werden durch den Flurbereinigungsplan der Teilnehmergemeinschaft zu Eigentum zugeteilt und sind von ihr zu unterhalten, soweit nicht der Flurbereinigungsplan oder gesetzliche Vorschriften anderes bestimmen. Sie können

der Gemeinde zugeteilt werden, wenn diese zustimmt. Die Länder können eine abweichende Regelung treffen.

(3) Eigentümern von Grundstücken, die nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehören, aber durch Anlagen wesentliche Vorteile haben, kann durch den Flurbereinigungsplan ein den Vorteilen entsprechender Anteil an den Kosten der Unterhaltung solcher Anlagen auferlegt werden. Der Kostenanteil ist an den Unterhaltungspflichtigen zu zahlen. Er haftet als öffentliche Last auf den Grundstücken, für die er festgesetzt ist.

BUND

§ 42

(1) Die Teilnehmergemeinschaft hat die gemeinschaftlichen Anlagen, soweit nicht ein anderer den Ausbau übernimmt, herzustellen und bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen zu unterhalten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften anderes bestimmen.

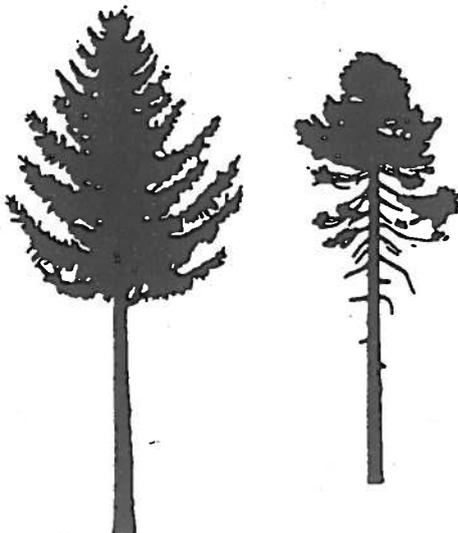
(2) Im Flurbereinigungsplan wird festgelegt, welchem Träger die gemeinschaftlichen Anlagen zugeteilt werden.

(3) wird gestrichen

Geltende Fassung

§ 44

(1) Jeder Teilnehmer ist für seine Grundstücke unter Berücksichtigung der nach § 47 vorgenommenen Abzüge mit Land von glei-



chem Wert abzufinden. Bei der Bemessung der Landabfindung sind die nach den §§ 27 bis 33 ermittelten Werte zugrunde zu legen. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt (§ 61 Satz 2). In den Fällen der vorläufigen Besitzeinweisung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem diese wirksam wird.

(2) Bei der Landabfindung sind die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegeneinander abzuwägen und alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluß haben.

(3) Die Landabfindungen müssen in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden. Unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen von Land sind in Geld auszugleichen. Die Grundstücke müssen durch Wege zugänglich gemacht werden; die erforderliche Vorflut ist, soweit möglich, zu schaffen.

(4) Die Landabfindung eines Teilnehmers soll in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage seinen alten Grundstücken entsprechen, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung des Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen vereinbar ist.

(5) Wird durch die Abfindung eine völlige Änderung der bisherigen Struktur eines Betriebes erforderlich, so bedarf sie der Zustimmung des Teilnehmers. Die Kosten der Änderung sind Ausführungskosten (§ 105).

(6) Die Landabfindungen können im Wege des Austausches in einem anderen Flurbereinigungsgebiet ausgewiesen werden, soweit es für die Durchführung der Flurbereinigung zweckmäßig ist und in den betroffenen Flurbereinigungsgebieten der neue Rechtszustand gleichzeitig eintritt. Die Landabfindungen werden in diesen Fällen durch die Flurbereinigungspläne der Flurbereinigungsgebiete festgestellt, in denen sie ausgewiesen werden.

(7) Sind die betroffenen Rechtsinhaber einverstanden, können die Flurbereinigungsbehörde und die Gemeinde (Umlegungsstelle) in gegenseitigem Einvernehmen den Eigentümer eines in einem Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücks mit einem Grundstück in einem Gebiet abfinden, in dem eine Umlegung nach Maßgabe des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes durchgeführt wird. Das gleiche gilt, wenn der Eigentümer eines in einem Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks mit einem Grundstück in einem Flurbereinigungsgebiet abgefunden werden soll. Im übrigen ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden.

BUND

§ 44

(1) bleibt.

(2) Bei der Landabfindung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Ertrag, die Benutzung, das Wohlbefinden des Eigentümers und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluß haben.

(3) Die Landabfindungen dürfen nur im erforderlichen Umfang von der Einlage abweichen. Unvermeidliche Mehr- oder Minderausweisungen von Land sind in Geld auszugleichen.

(4) Die Landabfindung eines Teilnehmers soll in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Lage, Bodengüte und Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage seinen alten Grundstücken entsprechen, soweit es mit einer Zusammenlegung des Grundbesitzes im gewünschten Umfang vereinbar ist.

(5) bleibt.

(6) Die Landabfindungen können im Wege des Austausches in einem anderen Flurbereinigungsgebiet ausgewiesen werden, soweit es für die Durchführung der Flurbereinigung zweckmäßig ist, in den betroffenen Flurbereinigungsgebieten der neue Rechtszustand gleichzeitig eintritt und der betroffene Teilnehmer zustimmt. Die Landabfindungen werden in diesen Fällen durch die Flurbereinigungspläne der Flurbereinigungsgebiete festgestellt, in denen sie ausgewiesen sind.

(7) bleibt

Geltende Fassung

§ 45

(1) Wenn der Zweck der Flurbereinigung es erfordert, können verändert werden:

1. Hof- und Gebäudeflächen;
2. Parkanlagen;
3. Naturdenkmale, Naturschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile und geschützte Landschaftsbestandteile;
4. Seen, Fischteiche und Fischzuchtanstalten;
5. Gewässer, die einem gewerblichen Betrieb dienen;
6. Sportanlagen;
7. Gärtnereien;
8. Friedhöfe, einzelne Grabstätten und Denkmale;



Wachsen oder
Weichen



BUND

§ 45

(1) Wenn der Zweck der Flurbereinigung es erfordert, können verändert werden:

1. Hof- und Gebäudeflächen;
2. Parkanlagen;
3. Naturdenkmale, Naturschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile und geschützte Landschaftsbestandteile;
4. Seen, Fischteiche und Fischzuchtanstalten;
5. Gewässer, die einem gewerblichen Betrieb dienen;
6. Sportanlagen;
7. Gärtnereien;
8. Friedhöfe, einzelne Grabstätten und Denkmale;
9. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen;
10. Sol- und Mineralquellen mit den dazu gehörenden Grundstücken;
11. gewerbliche Anlagen zur Gewinnung von Bodenbestandteilen, sofern sie dauernd in Betrieb sind, und Lagerstätten von Bodenschätzen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen.

9. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen;

10. Sol- und Mineralquellen mit den dazugehörenden Grundstücken;

11. Gewerbliche Anlagen zur Gewinnung von Bodenbestandteilen, sofern sie dauernd in Betrieb sind, und Lagerstätten von Bodenschätzen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen.

In den Fällen der Nummern 9 bis 11 ist die Zustimmung der Eigentümer erforderlich. Sie ist in den Fällen der Nummer 9 nicht erforderlich, sofern es sich um Anlagen handelt, die einem gemeinschaftlichen Interesse im Sinne des § 39 Abs. 1 dienen.

(2) Wenn der Zweck der Flurbereinigung in anderer Weise nicht erreicht werden kann, können die in Absatz 1 Nr. 1 bis 8 bezeichneten Grundstücke verlegt oder einem anderen gegeben werden. Bei Wohngebäuden und in den Fällen der Nummern 2, 7 und 8 ist jedoch die Zustimmung der Eigentümer, bei Friedhöfen auch die Zustimmung der beteiligten Kirchen erforderlich.

(3) Zu wesentlichen Eingriffen in den Bestand von Naturdenkmalen, Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsteilen ist auch die vorherige Zustimmung der für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich.



BUND

§ 50

In den Fällen der Nummern 1 und 7-11 ist die Zustimmung der Eigentümer erforderlich. Sie ist in den Fällen der Nummer 9 nicht erforderlich, sofern es sich um Anlagen handelt, die einem gemeinschaftlichen Interesse im Sinne des § 39 Abs.1 dienen.

(2) wird gestrichen

(3) Zu Eingriffen in den Bestand von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsteilen und geschützten Landschaftsbestandteilen ist auch die vorherige Zustimmung der für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständigen Behörde und der anerkannten Naturschutzverbände erforderlich.

Geltende Fassung

§ 50

(1) *Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung zu übernehmen.*

(2) *Für die in Absatz 1 genannten Holzpflanzen hat die Teilnehmergeinschaft den bisherigen Eigentümer in Geld abzufinden; sie kann von dem Empfänger der Landabfindung angemessene Erstattung verlangen. Mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde können die Teilnehmer anderes vereinbaren. Für unfruchtbare, unveredelte, noch verpflanzbare oder abgängige Obstbäume, für verpflanzbare oder abgängige Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke und für andere als die in Absatz 1 genannten Bäume wird keine Geldabfindung gegeben; der bisherige Eigentümer kann sie entfernen. Als abgängig gelten auch Rebstöcke und Hopfenstöcke, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu beseitigen sind; die Vorschriften über die Entschädigung nach diesen Gesetzen bleiben unberührt.*

(3) *Die Länder können bestimmen, daß Obstbäume, Beerensträucher oder Rebstöcke zu entfernen sind, wenn Bodenverbesserungen oder andere ertragsfördernde Maßnahmen, z. B. Rebenneuaufbau, sonst nicht zweckmäßig durchgeführt werden können.*

(4) *Für andere nicht unter Absatz 1 fallende wesentliche Bestandteile von Grundstücken, insbesondere für Gebäude, ist, soweit erforderlich, der bisherige Eigentümer oder der sonst Berechtigte gesondert abzufinden.*

(1) Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze, Hecken und andere Landschaftselemente, deren dauerhafte Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes, der Denkmalpflege, der Landschaftspflege zur Förderung einer umweltverträglichen Landwirtschaft oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung zu übernehmen, wenn ein anderer Träger nicht zur Verfügung steht. Der bisherige Eigentümer solcher Objekte kann jedoch verlangen, daß diese in seinem Eigentum bleiben.

(2) Holzpflanzungen dürfen nur entfernt werden, soweit es erforderlich ist, um den Plan nach § 41 zu verwirklichen. Die zu beseitigenden Holzpflanzungen sind im Plan nach § 41, in der Regel einzeln, darzustellen.

(3) Dem Empfänger eines Objektes nach Abs.1 ist aus Landesmitteln eine Entschädigung zu gewähren, die den langjährigen Ertragsausfall für die Fläche und/oder den Erhaltungsaufwand des jeweiligen Objektes auszugleichen hat. Ebenso ist eine gleichartige Entschädigung zu gewähren, wenn ein solches Objekt im Eigentum des bisherigen Eigentümers verbleibt.

(4) Der bisherige Eigentümer hat grundsätzlich Anspruch auf Abfindung mit Flächen, die sich für eine Fortführung seiner bisherigen Wirtschaftsweise eignen. Flächen, die für eine langjährige Nutzung bestimmt sind, sollen den Eigentümern nicht entzogen werden. Erfordert dies jedoch der Zweck der Flurbereinigung, ist den Eigentümern eine Entschädigung zu gewähren, die den Ertragsausfall für die Restnutzungsdauer der Anlagen ausgleicht. Dieser Ausgleich kann auf Antrag des Teilnehmers entweder in Geld oder in Fläche erfolgen.

(5) Flächen im Sinne des Abs. 4 sind insbesondere Obstanlagen jeglicher Art, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenpflanzungen, Grünland, Baumschulanlagen und Anlagen mit mehrjähriger Umtriebsdauer; hierzu zählen auch Anlagen und Flächen des biologischen Landbaus und Flächen, die für eine solche Nutzung zum Zeitpunkt der Anordnung nach § 4 vorgesehen sind.

(6) Für andere, nicht unter Abs.1 fallende wesentliche Bestandteile von Grund-

stücken, insbesondere für Gebäude, Quellen, Brunnenanlagen, Privatwege, Feldkreuze und andere ist nur im Falle der Zustimmung des bisherigen Eigentümers eine Bertragung auf einen neuen Eigentümer möglich. In diesem Fall ist der bisherige Eigentümer dem Verkehrswert entsprechend abzufinden.

Geltende Fassung

§ 54

(1) *Geldabfindungen und Geldausgleiche müssen angemessen sein. Die Kapitalbeträge sind unter Zugrundelegung des Wertes nach § 28, bei Bauflächen und Bauland sowie bei baulichen Anlagen nach § 29 festzusetzen. Sie können gegen Beiträge (§ 19) verrechnet werden.*

(2) *Das infolge von Geldabfindungen und nach § 46 zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land ist in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise oder für Siedlungszwecke zu verwenden. Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem das Land zu Eigentum zugeteilt wird. Für die Zuteilung gilt § 55 entsprechend.*

BUND

§ 54

(1) bleibt

(2) Das infolge von Geldabfindungen und nach § 46 zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land ist in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise für Zwecke des Naturschutzes oder für die Gründung neuer Existenzen zu verwenden. Durch den Flurbereinigungsplan wird bestimmt, wem das Land zu Eigentum zugeteilt wird. Für die Zuteilung gilt § 55 entsprechend.

Geltende Fassung

§ 58

(1) *Die Flurbereinigungsbehörde faßt die Ergebnisse des Verfahrens im Flurbereinigungsplan zusammen. In den Flurbereinigungsplan ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufzunehmen, die gemeinschaftlichen und öffent-*



lichen Anlagen sowie die alten Grundstücke und Berechtigungen der Beteiligten und ihre Abfindungen sind nachzuweisen, die sonstigen Rechtsverhältnisse sind zu regeln. Im Flurbereinigungsplan ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder andere Berechtigte auch dann zu bezeichnen, wenn an seiner Stelle gemäß § 12 Satz 2 und 3 sowie den §§ 13 und 14 ein anderer als Beteiligter behandelt worden ist.

(2) Gemeindegrenzen können durch den Flurbereinigungsplan geändert werden, soweit es wegen der Flurbereinigung zweckmäßig ist. Die Änderung bezieht sich auch auf die Kreis-, Bezirks- und Landesgrenzen, wenn sie mit den Gemeindegrenzen übereinstimmen. Ist die Änderung von Gemeinde- oder Kreisgrenzen beabsichtigt, so ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig zu verständigen; die Änderung bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften. Ist die Änderung von Bezirks- oder Landesgrenzen beabsichtigt, so sind auch die zuständigen Landesbehörden rechtzeitig zu verständigen; die Änderung bedarf der Zustimmung der beteiligten Länder und Gebietskörperschaften.

(3) Der Flurbereinigungsplan bedarf der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

(4) Der Flurbereinigungsplan hat für Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffen werden, die Wirkung von Gemeindecassungen. Nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens können die Festsetzungen mit Zustimmung der Gemeindecassungsbehörde durch Gemeindecassung geändert oder aufgehoben werden.

BUND

§ 58

- (1) bleibt
- (2) bleibt
- (3) Die obere Flurbereinigungsbehörde stellt den Plan fest.
- (4) bleibt

Geltende Fassung

§ 59

(1) Der Flurbereinigungsplan ist den Beteiligten bekanntzugeben. Die neue Feldeinteilung ist ihnen auf Wunsch an Ort und Stelle zu erläutern.

(2) Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in einem Anhörungstermin vorbringen; hierauf ist in der Ladung und im Termin hinzuweisen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) Jedem Teilnehmer ist ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zuzustellen, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Der Auszug soll der Ladung zum Anhörungstermin beigefügt werden. Wird durch öffentliche Bekanntmachung geladen, so soll der Auszug den Teilnehmern zwei Wochen vor ihrer Anhörung zugehen.

(4) Widersprüche nach Absatz 2 sind in die Verhandlungsniederschrift (§§ 129 bis 131) aufzunehmen.

(5) Die Länder können an Stelle oder neben dem im Termin vorzubringenden Widerspruch schriftlichen Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach dem Terminstage zu lassen.

BUND

§ 59

(1) Der Flurbereinigungsplan ist den Beteiligten und den anerkannten Naturschutzverbänden bekanntzugeben. Die neue Feldeinteilung ist ihnen auf Wunsch an Ort und Stelle zu erläutern.

(2) Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in einem Anhörungstermin oder innerhalb eines Monats nach dem Termin schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen; hierauf ist in der Ladung und im Termin hinzuweisen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) Jedem Teilnehmer ist der Flurbereinigungsplan einen Monat vor der Anhörung zuzustellen. Zum Anhörungstermin ist mit vierwöchiger Frist schriftlich einzuladen.

(4) bleibt

(5) Der Plan tritt erst dann in Kraft, wenn ihm die Mehrheit der betroffenen Grundstückseigentümer zugestimmt hat.





Geltende Fassung

§ 65

(1) Die Beteiligten können in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekanntzugeben und auf Antrag an Ort und Stelle zu erläutern. Die vorläufige Besitzeinweisung kann auf Teile des Flurbereinigungsgebietes beschränkt werden.

(2) Die Flurbereinigungsbehörde ordnet die vorläufige Besitzeinweisung an. Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Die vorläufige Besitzeinweisung ist öffentlich bekanntzumachen; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 kann sie auch zugestellt werden. Die Vorschriften des § 62 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Geltende Fassung

§ 86

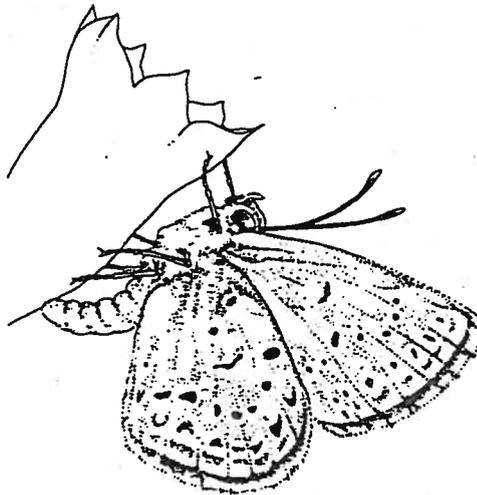
(1) Ein Flurbereinigungsverfahren kann in Teilen einer oder mehrerer Gemeinden durchgeführt werden, um die durch Anlegung, Änderung oder Beseitigung von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Straßen, Wegen, Gewässern oder durch ähnliche Maßnahmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden oder entstandenen Nachteile zu beseitigen oder um die Durchführung eines Siedlungsverfahrens, von städtebaulichen Maßnahmen, notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen. Dabei gelten an Stelle der Vorschriften der §§ 4 und 6 Abs. 2 und 3 sowie des § 62 Abs. 1 und 3 folgende Sondervorschriften:

1. Die Flurbereinigungsbehörde ordnet die Flurbereinigung durch Beschluß an und stellt das Flurbereinigungsgebiet fest. Der Beschluß ist zu begründen. Der entschei-

BUND

§ 65

Die in § 65 geregelte vorläufige Besitzeinweisung ist überflüssig. Es reicht schon, daß die vorzeitige Ausführungsanordnung nach § 63 angeordnet werden kann. Deshalb ist § 65 ersatzlos zu streichen.



dende Teil des Beschlusses kann den Beteiligten in Abschrift übersandt oder öffentlich bekanntgemacht werden.

2. Der Träger des Unternehmens oder der Maßnahme ist Nebenbeteiligter (§ 10 Nr. 2).
3. Die Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse kann mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes verbunden werden.
4. Von der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41) kann abgesehen werden. Wird ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nicht aufgestellt und wird das Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen, so sind die entsprechenden Maßnahmen im Flurbereinigungsplan darzustellen.
5. Die Ausführungsanordnungen und die Überleitungsbestimmungen können den Beteiligten in Abschrift übersandt oder öffentlich bekanntgemacht werden.

6. § 95 findet entsprechende Anwendung.

(2) Dem Träger des Unternehmens sollen die Ausführungskosten (§ 105) entsprechend den durch die Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlage entstandenen Nachteilen auferlegt werden, soweit die Nachteile in einem Planfeststellungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht berücksichtigt und erst nach der Planfeststellung erkennbar geworden sind. Nach Ablauf von fünf Jahren seit der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlage können dem Träger des Unternehmens Kosten nach Satz 1 nicht mehr auferlegt werden.

(3) Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren ist auch zulässig für Weiler, für Gemeinden kleineren Umfanges, in Gebieten mit Einzelhöfen (Einödhöfen) sowie in bereits flurbereinigten Gemeinden, in denen eine stärkere Zusammenlegung der Grundstücke erforderlich geworden ist. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 brauchen nicht vorzuliegen.

BUND

§ 86

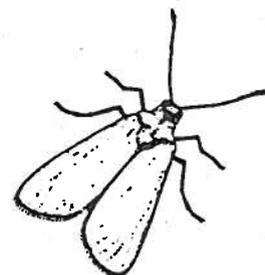
(1)

1. Die Flurbereinigungsbehörde kann die Flurbereinigung durch Beschluß anordnen und das Flurbereinigungsgebiet festlegen, wenn mindestens 75 % der betroffenen Grundstückseigentümer dies schriftlich beantragen. Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen und öffentlich bekanntzumachen. Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen.

5. Die Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen sind der Beteiligten in Abschrift zu übersenden und öffentlich bekanntzumachen.

(2) bleibt

(3) wird ersatzlos gestrichen.





Geltende Fassung

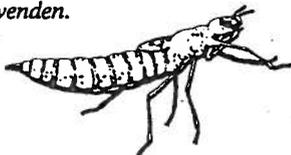
§ 87

(1) Ist aus besonderem Anlaß eine Enteignung zulässig, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfange in Anspruch genommen würden, so kann auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, wenn der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen. Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes ist im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung zu regeln.

(2) Das Flurbereinigungsverfahren kann bereits angeordnet werden, wenn das Planfeststellungsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist. Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59) und die vorläufige Einweisung der Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (§ 65) dürfen erst vorgenommen werden, nachdem die Planfeststellung für das Unternehmen oder der entsprechende Verwaltungsakt unanfechtbar geworden oder für vollziehbar erklärt worden ist.

(3) Wird das Planfeststellungsverfahren oder das entsprechende Verfahren eingestellt, so soll auch das Flurbereinigungsverfahren eingestellt werden (§ 9). Die obere Flurbereinigungsbehörde kann jedoch anordnen, daß das Flurbereinigungsverfahren als ein Verfahren nach Maßgabe der §§ 1 und 37 oder des § 86 durchzuführen ist, wenn sie die Durchführung eines solchen Verfahrens für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält; § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die obere Flurbereinigungsbehörde kann auf Antrag der Enteignungsbehörde anordnen, daß ein Flurbereinigungsverfahren als ein Verfahren unter Anwendung der §§ 87 bis 89 durchgeführt wird, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen; § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.



BUND

§ 87

(1) bleibt bestehen, aber der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

.. Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes ist im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen zu regeln.

(2) Das Flurbereinigungsverfahren kann erst angeordnet werden, wenn die Planfeststellung für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, bestandskräftig ist, und wenn der Unternehmensträger ausreichend Land erworben hat, um sämtliche Flächenverluste abzudecken. Die Anordnung muß von mindestens 75 % der betroffenen Grundstückseigentümer schriftlich beantragt werden.

(3) Wird das Unternehmen eingestellt, so ist auch das Flurbereinigungsverfahren einzustellen. § 9 (3) ist entsprechend anzuwenden.

Der Rest von Absatz 3 sowie Absatz 4 werden ersatzlos gestrichen.

Geltende Fassung

§ 93

(1) Die Zusammenlegung ist einzuleiten, wenn mehrere Grundstückseigentümer oder die landwirtschaftliche Berufsvertretung sie beantragen. Für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann sie auch eingeleitet werden, wenn die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde sie beantragt und die Zusammenlegung zugleich dem Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer dient.

(2) Für die Anordnung der Zusammenlegung (Zusammenlegungsbeschluß) gelten § 6 Abs. 1 und § 86 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend. Vor der Anordnung sind voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer, die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Gemeinde und der Gemeindeverband zu hören.

1. für einen Beteiligten, dessen Person unbekannt ist;

Auf Rechtsanwälte und Personen, denen die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten von der zuständigen Behörde gestattet ist, sind § 117 Abs. 2 bis 4 und § 121 nicht anzuwenden.

BUND

§ 93

(1) Die Zusammenlegung kann eingeleitet werden, wenn 75 % der Grundstückseigentümer sie schriftlich beantragen. Für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann sie auch eingeleitet werden, wenn die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde sie beantragt und 75 % der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer schriftlich zustimmen.

(2) Für die Anordnung der Zusammenlegung (Zusammenlegungsbeschluß) gelten § 6 Abs. 1 und § 86 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend. Vor der Anordnung sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer, die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, die anerkannten Naturschutzverbände, die Gemeinde und der Gemeindeverband zu hören.

Geltende Fassung

§ 94

(1) Nachträgliche Änderungen des Zusammenlegungsgebietes bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Teilnehnergemeinschaft.

(2) Die Einstellung des Verfahrens kann nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehnergemeinschaft und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung von der Flurbereinigungsbehörde mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde angeordnet werden, wenn seine Durchführung unzweckmäßig erscheint. § 93 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

BUND

§ 94

(1) Nachträgliche Änderungen des Zusammenlegungsgebietes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Grundstücks-



eigentümer. Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, die anerkannten Naturschutzverbände, die Gemeinde und der Gemeindeverband sind dazu zu hören.

(2) bleibt

Geltende Fassung

§ 103 a

(1) Um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen, kann ein freiwilliger Landtausch durchgeführt werden.

(2) Der freiwillige Landtausch kann auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden.

BUND

§ 103 a

(1) bleibt
(2) bleibt

neu: (3) Ein Verfahren nach §§ 1, 86, 87 oder 91 darf nicht durchgeführt werden, solange ein Verfahren nach dieser Vorschrift nicht ausgeschlossen erscheint.

Geltende Fassung

§ 108

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind frei von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben; hiervon unberührt bleiben Regelungen hinsichtlich der Gebühren, Kosten und Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen.

(2) Die Gebühren-, Steuer-, Kosten- und Abgabefreiheit ist von der zuständigen Behörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Flurbereinigungsbehörde versichert, daß ein Geschäft oder eine Verhandlung der Durchführung der Flurbereinigung dient.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Grunderwerbsteuer, solange sie auf landesrechtlichen Vorschriften beruht.

BUND

§ 108

wird ersatzlos gestrichen.

Geltende Fassung

§ 109

Die Berufsvertretung der Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu hören oder zu beteiligen ist, ist die Landwirtschaftskammer. In den Ländern, in denen eine Landwirtschaftskammer nicht besteht oder zur Vertretung eines Berufsstandes nicht befugt ist, bestimmt die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde die Organisation und deren Organ, das im Einzelfall zu beteiligen ist.

BUND

§ 109

Die Berufsvertretungen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu hören oder zu beteiligen sind, sind die in diesen Bereichen jeweils tätigen Verbände.

Geltende Fassung

§ 111

(1) Ladungen und andere Mitteilungen können, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, in jeder Form bekanntgegeben werden. Sollen Ladungen und andere Mitteilungen in Flurbereinigungs- oder angrenzenden Gemeinden mehreren Beteiligten bekanntgegeben werden, so kann die Bekanntgabe, so-



weit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Die Bekanntgabe ist urkundlich nachzuweisen, wenn die Ladung oder Mitteilung eine Frist in Lauf setzt oder Rechtsfolgen an ihre Nichtbeachtung geknüpft werden sollen.

(3) Bekanntgaben an Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen außerdem schriftlich erfolgen.

BUND

§ 111

Ladungen und andere Mitteilungen müssen schriftlich erfolgen.

Der Rest von § 111 wird ersatzlos gestrichen.

Geltende Fassung

§ 114

(1) In den Ladungen muß auf den Gegenstand der Verhandlung und die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hingewiesen werden.

(2) Zwischen der Bekanntgabe der Ladung und dem Terminstage muß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, eine Frist von einer Woche liegen. Erfolgt eine Ladung durch öffentliche Bekanntmachung, so beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

(3) Die Beteiligten können auf Einhaltung der gesetzlichen Ladungsfristen und der anderen Vorschriften für die Ladung verzichten. Als Verzicht gilt es, wenn ein Beteiligter im Termin erscheint und nicht vor der Verhandlung über seine Sache den Mangel rügt.



BUND

§ 114

(1) In den Ladungen muß auf den Gegenstand der Verhandlung und die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hingewiesen werden.

(2) Zwischen der Bekanntgabe der Ladung und dem Terminstage muß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(3) wird ersatzlos gestrichen.

Geltende Fassung

§ 115

(1) Die gesetzlichen Fristen beginnen mit der Bekanntgabe (Zustellung), wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

(2) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

BUND

§ 115

(1) Die gesetzlichen Fristen beginnen, falls dieses Gesetz Zustellung vorsieht, mit dieser, ansonsten mit der Bekanntgabe.

Geltende Fassung

§ 116

(1) Die Flurbereinigungsbehörde und die obere Flurbereinigungsbehörde können das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen, Sachverständige und Zeugen vernehmen und den nach ihrem Ermessen erforderlichen Beweis in vollem Umfange erheben. Sie können anordnen, daß Beteiligte die in ihrem Besitz befindlichen zur Aufklärung notwendigen Urkunden, Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger die in ihrem Besitz befindlichen Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe vorlegen.

(2) Nur das Flurbereinigungsgericht oder das Amtsgericht kann im Wege der Amtshilfe Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung finden sinngemäß Anwendung. § 135 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

BUND

§ 116

(1) Die Flurbereinigungsbehörde und die obere Flurbereinigungsbehörde können Sachverständige und Zeugen vernehmen und den nach ihrem Ermessen erforderlichen Beweis in vollem Umfange erheben. Sie können anordnen, daß Beteiligte die in ihrem Besitz befindlichen zur Aufklärung notwendigen Urkunden, Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger die in ihrem Besitz befindlichen Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe vorlegen.

(2) Nur das Amtsgericht kann im Wege der Amtshilfe Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung finden sinngemäß Anwendung. § 135 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

Geltende Fassung

§ 117

(1) Die Ordnung bei den Verhandlungen wahrt der Verhandlungsleiter.

(2) Er kann Personen, die seine Anordnungen zur Wahrung der Ordnung nicht befolgen, vom Verhandlungsort entfernen lassen.

(3) Gegen Personen, die sich einer Ungebühr schuldig machen oder seine Anordnungen zur Wahrung der Ordnung nicht befolgen, kann er vorbehallich der strafrechtlichen Verfolgung ein Ordnungsgeld festsetzen.

(4) Die Entfernung von Personen, die Festsetzung eines Ordnungsgeldes und ihr Anlaß sind in die Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

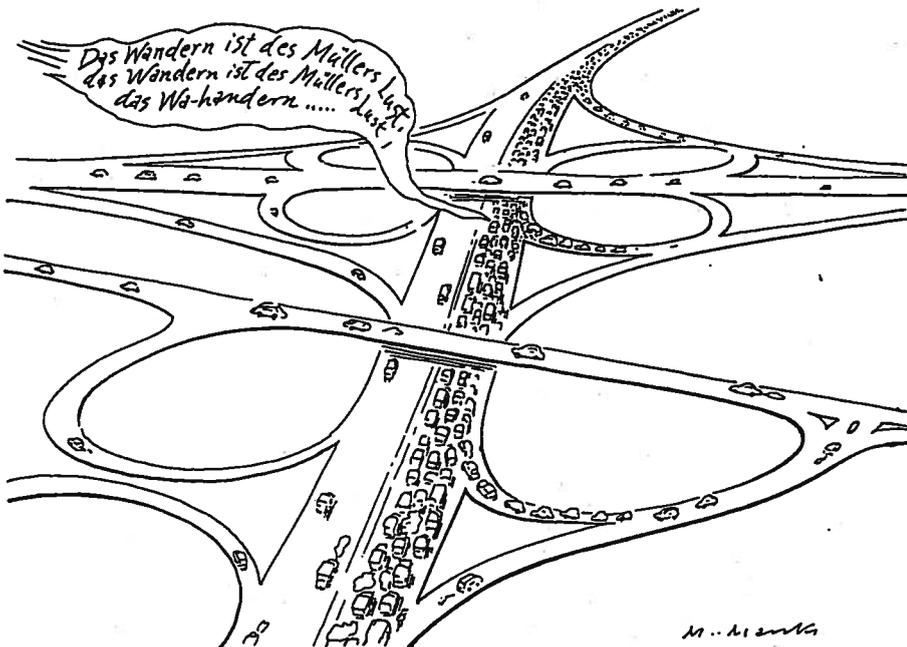
BUND

§ 117

Die Ordnung bei den Verhandlungen wahrt der Verhandlungsleiter.

Absätze (2) bis (4) werden ersatzlos gestrichen (Ordnungsrecht).

§§ 119 bis 128 wurden ersatzlos gestrichen, es gilt somit das Verwaltungsverfahrensgesetz.





Geltende Fassung

§ 119

Auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde oder der oberen Flurbereinigungsbehörde das Vormundschaftsgericht, wenn Vertreter nicht vorhanden ist, einen geeigneten Vertreter zu bestellen:

für einen Beteiligten, dessen Person bekannt ist;

für einen abwesenden Beteiligten, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder der an der Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert ist;

für einen Beteiligten ohne Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn er auf Aufforderung der Behörde, einen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist;

bei herrenlosen Grundstücken, auf die sich das Verfahren bezieht, zur Wahrung der Rechte und Pflichten;

für Miteigentümer oder gemeinschaftliche Eigentümer von Grundstücken, sofern sie auf Aufforderung der Flurbereinigungsbehörde oder der oberen Flurbereinigungsbehörde, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen.

(2) Für die Bestellung des Vertreters in den Absatz 1 genannten Fällen ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Eigentümergemeinschaft nach § 16 ihren Sitz hat.

(3) Der Vertreter hat gegen den Rechtsträger der Behörde, die um seine Bestellung ersucht hat, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf die Erstattung seiner baren Auslagen. Die Behörde kann von dem Vertretenen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Sie bestimmt die Vergütung und stellt die Ausgaben und Aufwendungen fest.

(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters die Vorschriften über die Pflugschaft entsprechend.

Geltende Fassung

§ 120

(1) Beteiligte können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen und zu Verhandlungen mit einem Beistand erscheinen.

(2) Das von einem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit es dieser nicht unverzüglich in der Verhandlung widerrufen oder berichtigt.

§ 121

Bevollmächtigte und Beistände, die nicht unbeschränkt geschäftsfähig sind oder denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag mangelt, können zurückgewiesen werden.

§ 122

Auf Rechtsanwälte und Personen, denen die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten von der zuständigen Behörde gestattet ist, sind § 117 Abs. 2 bis 4 und § 121 nicht anzuwenden.

§ 123

(1) Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und sie der Flurbereinigungsbehörde oder der oberen Flurbereinigungsbehörde auf Anordnung zu übergeben.

(2) Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde oder der oberen Flurbereinigungsbehörde muß die Unterschrift öffentlich oder amtlich beglaubigt werden.

§ 124

Handelt jemand für einen Beteiligten als Bevollmächtigter ohne Beitreibung einer formgültigen Vollmacht, so kann er zu Erklärungen einstweilen zugelassen werden. Sie werden unwirksam, wenn nicht innerhalb der dafür gesetzten Frist die Vollmacht beigebracht wird oder der Vertretene die für ihn abgegebenen Erklärungen genehmigt.

§ 125

(1) Die für die Flurbereinigung erteilte Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Handlungen, zur Bestellung eines Vertreters für einzelne Handlungen, zum Abschluß von Vereinbarungen, zur Übernahme von Verpflichtungen, zum Verzicht auf eine Sache oder ein Recht, sofern sich aus dem Inhalt der Vollmacht nichts anderes ergibt.

(2) Die nach den §§ 13 oder 119 bestellten Vertreter sind zu allen Handlungen nach Absatz 1 ermächtigt.

§ 126

(1) Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers oder durch eine Veränderung in seiner Geschäftsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung.

(2) Widerruft der zum Widerruf Berechtigte die Vollmacht, so wird das Erlöschen der Vollmacht erst durch Anzeige an die Flurbereinigungsbehörde rechtswirksam.

(3) Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

§ 127

(1) Wohnen Beteiligte außerhalb des Gebietes der Flurbereinigungs- oder der angrenzenden Gemeinden und haben sie keinen in diesen Gemeinden wohnenden Bevollmächtigten bestellt, so müssen sie auf Anordnung der Flurbereinigungsbehörde innerhalb angemessener Frist eine im Gebiet der Flurbereinigungs- oder der angrenzenden Gemeinden wohnende Person zum Empfang der für sie bestimmten Ladungen und anderen Mittei-





lungen bevollmächtigen und der Flurbereinigungsbehörde benennen (Empfangsbevollmächtigter). In der Anordnung ist auf die Folgen der unterbliebenen Benennung (Absatz 2) hinzuweisen.

(2) Solange der Anordnung nicht entsprochen wird, kann die Flurbereinigungsbehörde Ladungen und andere Mitteilungen durch Aufgabe zur Post zustellen. Die Zustellung wird mit Ablauf einer Woche nach der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

§ 128

Wohnen Beteiligte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so sind sie aufzufordern, innerhalb angemessener Frist einen im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen. § 14 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

BUND

§§ 119 bis 128 werden ersatzlos gestrichen, es gilt somit das Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 130

(1) Die Niederschrift ist den an der Verhandlung Beteiligten vorzulesen oder vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen und ob sie genehmigt ist oder welche Einwendungen gegen sie erhoben sind.

(2) Verweigert ein Beteiligter die Genehmigung der Verhandlungsniederschrift, ohne ihre Vervollständigung oder Berichtigung zu beantragen, so gilt diese Niederschrift als genehmigt; hierauf ist der Beteiligte hinzuweisen.

(3) Die Verhandlungsniederschrift ist von dem Verhandlungsleiter zu unterschreiben.

BUND

§ 130

- (1) bleibt
- (2) wird ersatzlos gestrichen.
- (3) wird Abs. 2 neu.

Geltende Fassung

§ 133

Jedem Beteiligten müssen auf Verlangen gegen Erstattung der Kosten Abschriften aus Verhandlungsniederschriften und Flurbereini-

gungsnachweisen sowie Abzeichnungen aus Karten, auf Antrag in beglaubigter Form, erteilt werden, soweit er ein berechtigtes Interesse darlegt.

BUND

§ 133

Jedem Beteiligten müssen auf Verlangen Abschriften aus Verhandlungsniederschriften und Flurbereinigungs-nachweisen sowie Abzeichnungen aus Karten, auf Antrag in beglaubigter Form, erteilt werden, soweit er ein berechtigtes Interesse darlegt.

Geltende Fassung

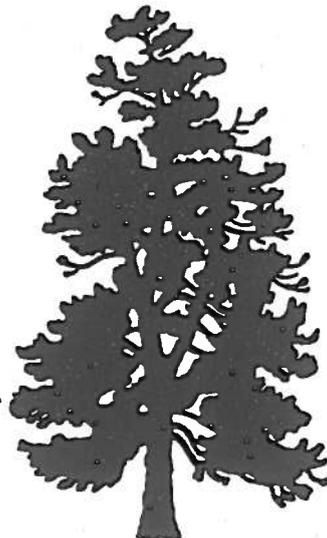
§ 134

(1) Versäumt ein Beteiligter einen Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluß des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, daß er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist; hierauf ist der Beteiligte in der Ladung oder im Termin hinzuweisen.

(2) Die Flurbereinigungsbehörde kann nach Lage des einzelnen Falles spätere Erklärungen trotz Versäumung zulassen. Sie muß dies tun, wenn bei unverschuldeter Versäumung Erklärungen unverzüglich nach Behebung des Hindernisses nachgeholt werden.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend, wenn Widersprüche oder Anträge trotz Versäumung einer gesetzlichen Frist vorgebracht werden.

(4) Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich.



BUND

§ 134

(1) Versäumt ein Beteiligter verschuldet einen Termin, so wird angenommen, daß er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) – (4) bleiben

Geltende Fassung

§ 135

(1) Die Gerichte und die Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts gewähren den Flurbereinigungsbehörden die erforderliche Rechts- und Amtshilfe, insbesondere bei der Ermittlung der Beteiligten, bei Bekanntmachungen und Zustellungen, bei Vollstreckung und bei der Anwendung von Zwang, und erteilen Auskünfte. Die Vermessungsbehörden sind verpflichtet, auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde Abdrucke oder Lichtpausen von Karten und Zusammendrucke in einheitlichem Maßstab unverzüglich anzufertigen und Bücher, Karten und andere Dokumente vorübergehend zu überlassen.

(2) Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten, es sei denn, daß in landesrechtlichen Vorschriften eine Erstattung vorgesehen ist oder wird. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.

(3) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Gebühren und Auslagen) zu.

BUND

§ 135

Abs. 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen; vgl. § 133.



Geltende Fassung

§ 138

(1) In jedem Land ist bei dem obersten Verwaltungsgericht ein Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) einzurichten. Für die Gerichtsverfassung und das Verfahren gelten die Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit in den §§ 139 bis 148 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Mehrere Länder können durch Staatsvertrag ein gemeinschaftliches Flurbereinigungsgericht einrichten. In den Ländern Bremen und Hamburg können die Aufgaben des Flurbereinigungsgerichts auf ein anderes Gericht übertragen werden.

BUND

§ 138

wird ersatzlos gestrichen, die Flurbereinigung sollte unter normale Gerichtsbarkeit gestellt werden.

Geltende Fassung

§ 139

(1) Das Flurbereinigungsgericht besteht aus den erforderlichen Richtern, ehrenamtlichen Richtern und Stellvertretern. Es verhandelt und entscheidet in der Besetzung von zwei Richtern und drei ehrenamtlichen Richtern; Vorsitzender ist ein Richter.

(2) Die Richter und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Ein Richter und ein ehrenamtlicher Richter sowie deren Stellvertreter müssen zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden befähigt und sollen mindestens drei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten tätig gewesen sein; von dem letzteren Erfordernis kann abgesehen werden, wenn geeignete Personen nicht vorhanden sind, die diese Voraussetzungen erfüllen. Die Richter und der in Satz 2 genannte ehrenamtliche Richter sowie deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde ernannt, die Richter auf Lebenszeit, der ehrenamtliche Richter und die Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren.

(3) Die anderen ehrenamtlichen Richter und ihre Stellvertreter müssen Inhaber eines

landwirtschaftlichen Betriebes sein. Sie können ausnahmsweise auch dann berufen werden, wenn sie ihren Betrieb bereits an den Hofnachfolger übergeben haben. Sie müssen besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben. Ihre Berufung richtet sich nach Landesrecht; ist danach eine Wahlkörperschaft zu bilden, so muß sie aus Landwirten und Forstwirten bestehen.

BUND

§ 139

wird ersatzlos gestrichen.

Geltende Fassung

§ 140

Das Flurbereinigungsgericht entscheidet über die Anfechtung von Verwaltungsakten, die im Vollzug dieses Gesetzes ergehen, über die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes und über alle Streitigkeiten, die durch ein Flurbereinigungsverfahren hervorgerufen werden und vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Schlußfeststellung anhängig geworden sind, soweit hierfür der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Für das Verfahren sind auch die §§ 118 bis 128 sinngemäß anzuwenden.

BUND

§ 140

Über die Anfechtung von Verwaltungsakten, die im Vollzug dieses Gesetzes ergehen, über die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes und über alle Streitigkeiten, die durch ein Flurbereinigungsverfahren hervorgerufen werden, entscheidet das zuständige Verwaltungsgericht.

An den Verfahren darf kein Richter mitwirken, der in den letzten 5 Jahren vor dem Beginn des Verfahrens Bediensteter einer Flurbereinigungsbehörde war.

Geltende Fassung

§ 141

(1) Mit dem Widerspruch können angefochten werden:

1. Verwaltungsakte der oberen Flurbereinigungsbehörde und der Flurbereinigungsbehörde bei der oberen Flurbereinigungsbehörde;
2. Verwaltungsakte der Teilnehmergeinschaft bei der Flurbereinigungsbehörde;
3. Verwaltungsakte eines Verbandes der Teilnehmergeinschaften oder eines Gesamtverbandes bei der nach den §§ 26 d und 26 e für die Aufsicht zuständigen Behörde. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen. § 59 Abs. 2 bleibt unberührt. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Länder können bestimmen, daß zu den Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan zwei Landwirte ehrenamtlich zuzuziehen sind, für deren Bestellung § 139 Abs. 3 entsprechend anzuwenden ist. Ist eine solche Bestimmung getroffen, entscheidet die Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, nach ihrer freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung.

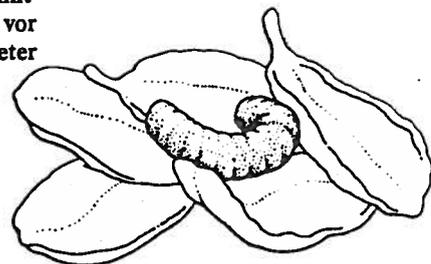
BUND

§ 141

In (1) muß der Satz „Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen“ ersatzlos gestrichen werden. (Dann gilt automatisch die Widerspruchsfrist von einem Monat, wie in § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung festgelegt ist.)

(2) Der Halbsatz „für deren Bestellung § 135 Abs. 3 entsprechend anzuwenden ist“ wird ersatzlos gestrichen. Die Bestellung ist dann Ländersache.

(3) Die vom Verfahren betroffenen Grundstückseigentümer können die An-





BUND

§ 146

Das Wort „Flurbereinigungsgericht“ wird durch das Wort „Verwaltungsgericht“ ersetzt.

Geltende Fassung

§ 147

(1) Für die abweisende Entscheidung im Verwaltungsgerichtsverfahren wird ein Pauschsatz erhoben, der unter Berücksichtigung der durch das Verfahren entstandenen baren Auslagen zu berechnen ist. Außerdem kann eine Gebühr festgesetzt werden.

(2) Ist die Entscheidung nur zum Teil abweisend, so kann dem anfechtenden Beteiligten ein entsprechender Teil der Kosten nach

Absatz 1 auferlegt werden.

(3) Wird eine Klage zurückgenommen, so können dem anfechtenden Beteiligten die entstandenen Auslagen auferlegt werden. Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, dürfen dem anfechtenden Beteiligten nur Auslagen auferlegt werden.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für das Widerspruchsverfahren vor der oberen Flurbereinigungsbehörde.

Für die Erstattung der Kosten, die durch Beauftragung eines Rechtsanwalts oder einer anderen vertretungsberechtigten Person entstehen, gelten die allgemeinen Bestimmungen der VwGO.

BUND

§ 147

Widerspruchsverfahren sind für den Kläger kostenfrei.

ordnung des Flurbereinigungsverfahrens unabhängig von Gründen ihres Einzelinteresses mit dem Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde anfechten.

(4) Die vom Verfahren betroffenen Grundstückseigentümer können unabhängig von der Lage ihrer Grundstücke den Plan nach § 41 FlurbG mit dem Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde anfechten.

Geltende Fassung

§ 142

(1) Die Klage muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden.

(2) Ist über einen Widerspruch oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes innerhalb einer Frist von sechs Monaten, in den Fällen des § 59 Abs. 2 von einem Jahr, sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesen Fällen nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Frist nach Satz 1 zulässig.

(3) In den Fällen der §§ 32 und 59 Abs. 2 braucht der Klageantrag nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein.

BUND

§ 142

Abs. 1 und 2 werden ersatzlos gestrichen. Der § 142 erhält folgende Fassung:

In den Fällen der §§ 32 und 59 Abs. 2 braucht der Klageantrag nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein.

Geltende Fassung

§ 146

(1) In den Fällen der §§ 32 und 59 Abs. 2 gelten folgende Sondervorschriften:

1. Das Flurbereinigungsgericht ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden.
2. Das Flurbereinigungsgericht hat auch zu prüfen, ob die Flurbereinigungsbehörde oder die obere Flurbereinigungsbehörde in zweckmäßiger Weise von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht hat.



